

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Sozialhygienische Mitteilungen. 1920-2001 1925**

1/2 (1.1.1925)

1942 9 157

OZA 804, 9. 1925

# Sozialhygienische Mitteilungen

## ZEITSCHRIFT FÜR GESUNDHEITSPOLITIK UND -GESETZGEBUNG

Begründet von der Badischen Gesellschaft für soziale Hygiene

Schriftleiter: Dr. med. Alfons Fischer, Karlsruhe i. B.

Verlag: C. F. Müller, Karlsruhe i. B.

9. Jahrg.

Januar/April 1925

Heft 1 u. 2

**Inhalt:** 1. Die Kinderehen im ausgehenden deutschen Mittelalter. Von Prof. Dr. Otto Rolfe, Karlsruhe i. B. 2. Ärzte des Bodenseeklosters Reichenau im 9. Jahrhundert. Von Prof. Dr. K. Preisendanz, Karlsruhe. 3. Zur spanischen Sittenpolizei im 16. Jahrhundert. Von Prof. Dr. Otto Cartellieri, Karlsruhe. 4. Statistische Beobachtungen über die gegenwärtigen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Mannheimer Großstadt Kinder. Von Stadtschularzt Dr. Stephan, Mannheim. 5. Alkoholismus und Tuberkulose. Von Dr. J. W. Samson, Berlin. 6. Der Gesundheitslehre-Unterricht in unseren Schulen. Von Dr. E. Liefmann, Kinderärztin in Freiburg i. Br. 7. Waldkircher Tuberkulosewoche. Von Bezirksarzt Dr. Weber, Waldkirch. 8. Gesundheitsrecht und Gesundheitspflicht. Von Dr. A. Fischer, Karlsruhe. 9. Gesundheitsstatistik. 10. Gesundheitsgesetzgebung. 11. Gesundheitspolitik. 12. Bücher- und Schriftenschau.

### An die verehrlichen Bezieher der „Sozialhygienischen Mitteilungen“.

Infolge einer erheblichen Verteuerung bei der Herstellung unserer Zeitschrift muß von diesem Doppelheft an der Preis für den Jahresbeitrag auf Mk. 6,— festgesetzt werden.

Verlag C. F. Müller, Karlsruhe.

### An die Mitglieder der Badischen Gesellschaft für soziale Hygiene.

Unser Arbeitsausschuß hat davon abgesehen, bei der Mitgliederversammlung eine Erhöhung des Mitgliedbeitrages zu beantragen. Körperschaftliche Mitglieder haben also auch für das Jahr 1925 wenigstens zwanzig, Einzelmitglieder wenigstens vier Mark zu entrichten. Es wird aber von den Einzelmitgliedern, deren wirtschaftliche Verhältnisse es gestatten, ein Mindestbeitrag von sechs Mark erwartet, da der Jahresbezug der „Sozialhygienischen Mitteilungen“ seitens des Verlags auf sechs Mark festgesetzt werden mußte.

Wir bitten alle Mitglieder, die Beiträge baldigst einzusenden. Durch die Säumigkeit vieler Mitglieder war unsere Gesellschaft im vorigen Jahr finanziell behindert, ihre Tätigkeit im wünschenswerten Umfange durchzuführen. Von den Mitgliedern, die bis 30. Juni d. J. den Beitrag nicht entrichtet haben, wird angenommen, daß sie den Einzug durch Nachnahme wünschen.

Über die am 17. Mai d. J. stattfindende Mitgliederversammlung und die Kulturhygienische Ausstellung befinden sich auf der nächsten Seite Angaben.

**Der Geschäftsführer:**

Dr. A. Fischer.

157

## An die Mitglieder der Badischen Gesellschaft für soziale Hygiene.

Am Sonntag, den 17. Mai 1925, vormittags 11 Uhr pünktlich beginnend, findet die

### Mitgliederversammlung

im Sitzungssaal der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu Karlsruhe, Gartenstraße 14/16, statt.

#### Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht.
2. Rechenschaftsbericht.
3. Ergänzungswahlen betr. den Großen Ausschuß und den 2. Vorsitzenden der Gesellschaft.
4. Etwaige Anträge der Mitglieder. (Solche Anträge müssen satzungsgemäß spätestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstände übermittelt sein.)
5. Vorträge über „Die Unfruchtbarmachung von Geisteskranken.“  
Redner: Oberarzt Dr. Möckel (Wiesloch),  
Geh. Medizinalrat Dr. M. Fischer (Wiesloch),  
Pfarrer Josef Mayer (zurzeit Freiburg).

Im Anschluß an die Vorträge findet eine Aussprache statt.

Nach der Aussprache erfolgt eine Mittagspause. Diejenigen Mitglieder, welche an dem gemeinsamen Mittagessen teilnehmen wollen, werden gebeten, dies bis spätestens Freitag, den 15. d. M., der Geschäftsstelle Karlsruhe, Herrenstraße 34, mitzuteilen.

Nachmittags, um 3 Uhr (pünktlich) beginnend, findet der Besuch der Kulturhygienischen Ausstellung im Generallandesarchiv zu Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade, unter Führung von Dr. A. Fischer (Karlsruhe) statt.

Die Ausstellung wird von unserer Gesellschaft eigens für die Mitgliederversammlung veranstaltet. Sie ist nicht öffentlich im üblichen Sinne, wird aber besonderen Interessenten (Körperschaften und Einzelpersonen), auch wenn sie nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, nach entsprechender Anmeldung gezeigt.

Die zum Teil sehr wertvollen Ausstellungsgegenstände sollen die Einflüsse der jeweiligen Kultur auf das Gesundheitswesen darlegen; sie beziehen sich auf die letzten drei Jahrtausende. Die badischen Verhältnisse wurden besonders berücksichtigt. Ausgestellt werden alte Urkunden, Akten, Siegel, Münzen, Holzschnitte, Kupferstiche, Lithographien, Photographien und Bücher. Die ausgestellten Gegenstände wurden von dem Generallandesarchiv, dem Landesmuseum, der Landesbibliothek, der badischen Münzensammlung, der Staatlichen Sammlung ärztlicher Lehrmittel in Berlin, dem Institut für Geschichte der Medizin an der Universität Leipzig, dem Germanischen Museum in Nürnberg, der Handschriftenabteilung der Preuß. Staatsbibliothek zu Berlin, den städtischen Sammlungen in Augsburg, Freiburg i. B., Überlingen, Villingen, Pfullendorf und Privatbesitzern geliehen.

#### Der Vorstand:

Prof. Dr. med. K. Baas  
1. Vorsitzender.

Dr. med. A. Fischer  
Geschäftsführer.

## Die Kinderehen im ausgehenden deutschen Mittelalter.

Von Prof. Dr. Otto Roller, Karlsruhe i. B.

Wie alt die Brautleute im deutschen Mittelalter gewöhnlich waren, wenn sie ihre erste Ehe eingingen, darüber sind hin und wieder Vermutungen ausgesprochen worden, im allgemeinen scheint man heute geneigt, diese Verhältnisse als nicht wesentlich verschieden von den jetzigen anzunehmen. Werfen wir zunächst einen Blick auf diese letzteren.

Nach den Tabellen im Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reiches betrug das durchschnittliche Heiratsalter im Jahre 1909 bei fast einer halben Million Heiraten<sup>1)</sup> für die Männer ungefähr  $27\frac{1}{2}$ , für die Frauen  $24\frac{1}{2}$  Jahre. In den Jahren 1910—14 ging es etwas hinauf und betrug bei etwas über zweieinhalb Millionen Eheschlüssen für die Männer  $28\frac{1}{4}$ , für die Frauen  $25\frac{1}{4}$  Jahre.

Die (777) jüngsten der Bräutigame in diesen sechs Jahren waren 18, die (6369) jüngsten Bräute 16 Jahre alt, eine Anzahl (158) derselben sogar noch jünger, 15 Jahre und darunter. Das Höchstalter überschritt bei beiden Geschlechtern das 60. Jahr.

Das Mindestalter erweist sich dabei als abhängig von dem geltenden Rechte. § 1303 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich bestimmt nämlich: *Ein Mann darf nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen. Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.*

Von diesem vorgesehenen Dispense für defectus aetatis machten im Jahre 1909 nur 18 Frauen unter fast einer halben Million Bräuten Gebrauch, in den sieben Jahren 1908—1914 jedoch 178 Mädchen von mehr als 3 Millionen Bräuten.

Auch für die Männer ist in § 3 des B.G.B. in einer etwas anderen Form der gleiche Dispens vorgesehen, der in den Jahren 1909/14 auf 777 achtzehnjährige, 4587 neunzehn- und 14330 zwanzigjährige Männer angewendet wurde. §§ 2 und 3 lauten nämlich: (2) *Die Volljährigkeit tritt mit Vollendung des 21. Lebensjahres ein.* (3) *Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes für volljährig erklärt werden.*

Die Ehemündigkeit und Ehefähigkeit tritt also nach geltendem Rechte eo ipso mit 21 bzw. 16 Jahren ein, das Mindestalter, unter dem jede Heirat gesetzlich ausgeschlossen ist, beträgt im Deutschen Reiche für Männer 18 Jahre, für Frauen ist eine bestimmte Grenze nicht festgesetzt.

Im Rechte der benachbarten Schweiz galten bis 1912 die gleichen Altersstufen von 18 und 16 Jahren, sie sind aber seither auf 20 und 18 Jahre, mit Dispensmöglichkeit auf das 18. (des Bräutigams) und das 17. Lebensjahr (der Braut) heraufgerückt worden.

Auch das deutsche Mittelalter hat seine Anschauungen über die Ehemündigkeit und die untere Grenze des Heiratsalters hie und da in seinen Rechten, Gewohnheiten und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdrucke gebracht. An die Spitze dieser Rechte muß das der römischen Kirche gestellt werden, dessen Einflüsse gerade das Eherecht des ausgehenden Mittelalters in hohem Grade unterworfen war. Für Nichtkenner des alten Corpus iuris canonici sei vorausgeschickt, daß seine Dekretalien gewöhnlich der allgemein gehaltenen Fassung unserer heutigen Gesetze entbehren und meist nur Entscheidungen in bestimmten einzelnen Fällen darstellen, welche mit Namen angeführte Päpste gefällt haben und welche durch die Aufnahme in die offiziellen Dekretaliensammlungen des sogen. „liber extra“ und der folgenden Teile des genannten Buches zu Gesetzen geworden sind. Das Corpus iuris canonici stellt also eine ausgewählte Sammlung von Entscheidungen mit allgemeiner Gesetzeskraft für jede aufgenommene Entscheidung dar.

<sup>1)</sup> Die Fälle der 2. und 3. Eheschließung konnten infolge der Einrichtung der Tabelle im gen. Statistischen Jahrbuche für 1909 leider nicht ausgelassen werden. Die Durchschnittszahlen sind infolgedessen vermutlich etwas zu hoch. Für die Jahre 1910—14 war diese Unterscheidung möglich.

Dasselbe setzt die Ehemündigkeit beider Geschlechter auf den Eintritt der Pubertät, welchen es bei Knaben spätestens mit 14, bei Mädchen spätestens mit 12 Lebensjahre erwartete. So wird z. B. in einer Dekretale Alexanders III.<sup>2)</sup> die Pubertät allgemein und ohne genaue Altersangabe als Zeitpunkt für die Ehemündigkeit bestimmt oder richtiger vorausgesetzt, indem hier entschieden wird, daß von zwei Verlobten bzw. Verheirateten der ältere Teil, der bereits vor dem Eheschlusse „ad annos pubertatis“, „in die Jahre der Geschlechtsreife“ gelangt war, nicht mehr von der Ehe zurücktreten könne, worin die Anerkennung der vollen Verantwortlichkeit, d. h. der Ehemündigkeit liegt, während der jüngere, noch unmündige Teil, *qui minoris aetatis est*, erst dann „cum ad illos annos (sc. pubertatis) pervenerit“, also erst nach erlangter Reife, diese Ehe endgültig anerkennen oder ablehnen muß. Die gleiche Anschauung liegt auch einer anderen Dekretale zugrunde, die wiederum in Beziehung auf unmündige Verlobte feststellt: *Die Verlobten treten nicht mit Erreichung der Pubertät in die (bestehende) Ehe über . . . Es sei denn, daß es von ihnen durch nachfolgende eheliche Vereinigung oder auf irgendeine andere Weise überzeugend dargetan wird, daß sie, zur Pubertät gelangt, noch bei der gleichen Eheabsicht beharren.*<sup>3)</sup>

Also die verlobten Kinder müssen nach erlangter Reife irgendwie durch Wort oder Tat ihren Willen deutlich bekunden, ihre Ehe fortzusetzen; dadurch wurde sie nach altem Kirchenrecht erst wirksam. Also auch hier ist Pubertät und Ehemündigkeit gleichgesetzt.

Die Altersstufen, mit denen dieser Stand von Knaben nach Ansicht der Canones spätestens erreicht war, wird in folgender Dekretale auf 14 Jahre festgestellt:

*Man glaubt von dem Alter der Reife, daß derjenige mannbar sei, welcher 14 Jahre vollendet hat, wie langsam er auch herangereift sei. Sicher ist, daß der mannbar ist, welcher die Reife durch seine Körperbeschaffenheit beweist und zeugungsfähig ist. Wie es auch Gebärerinnen gibt, welche in kindlichem Alter (bereits) gebären.*<sup>4)</sup>

Die gleiche Altersstufe von 14 Jahren setzt eine Dekretale Urbans III. voraus, in welcher ein bereits mit noch nicht 12 Jahren verheirateter junger Mann, der aber mit 13 Jahren seine Frau verlassen hatte, von ihren Ansprüchen an ihn losgesprochen wird, trotzdem er die Absicht gehabt habe, wie sie beide gestanden, die Frau zu erkennen, sie selbst dagegen meint, daß sie als Jungfrau davongekommen sei.<sup>5)</sup>

Bei Mädchen werden 11 oder 12 Jahre für die Reife und Ehemündigkeit vorausgesetzt. So wird z. B. im Falle einer jungen Frau, welche Ehetrennung wünscht, bestimmt: *Wenn sie aber an das (gesetzliche) Alter herangekommen war, etwa in dem 11. oder um das 12. Jahr, und mit ihrer Zustimmung verlobt und von ihrem Manne erkannt war, so darf die Ehe nicht mehr getrennt werden.*<sup>6)</sup>

Also eine Frau, welche, im 11. oder um das 12. Lebensjahr mit ihrer Zustimmung verlobt, mit ihrem Manne zusammengelebt hat, kann nicht mehr von ihm getrennt werden.

Daß in diesen frühen Altersstufen bereits die Konsumtion der Ehe eintreten konnte, ja regelmäßig vorausgesetzt und sogar bisweilen schon früher erwartet wurde, das zeigt uns mit einer Reihe von anderen Dekretalien, wie z. B. die vorhin angeführte (s. Anm.<sup>5)</sup>, besonders deutlich eine Dekretale Alexanders III., worin die Trennung zweier unmündig

<sup>2)</sup> c. 7. Xtra 4, tit. 2 (de desponsatione impuberum).

<sup>3)</sup> *Contrahentes per adventum pubertatis in matrimonium non transeunt de presenti . . . nisi per carnis copulam subsecutam vel aliquem modum contrahentes eosdem cum eiusdem perseverantia voluntatis ad pubertatis tempora pervenisse constiterit evidenter. c. un. in VI<sup>o</sup> 4, tit. 2 (de despons. impub.).*

<sup>4)</sup> *Puberes a pube sunt vocati, id est a prudentia corporis nuncupati: quia haec loca primo lanuginem ducunt. Quidam tamen ex annis pubertatem existimant, id est eum esse puberem, qui quatuordecim annos implevit, quamvis tardissime pubescat. Certum autem est, eum puberem esse, qui ex habitu corporis pubertatem ostendit, et generare iam potest. Et puerperae sunt, quae in annis puerilibus pariunt. c. 3. Xtra 4, tit. 2 (de despons. impub.).*

<sup>5)</sup> *Nisus fuisset, sicut uterque confessus est, ipsam corrumpere, mulier tamen credit, se virginem evasisse. c. 10. Xtra 4, tit. 2 (de despons. impub.).*

<sup>6)</sup> *Si autem fuerit aetati proxima, ut in undecimo vel circa duodecimum annum et cum suo consensu desponsata et cognita ab eodem viro, separari non debet. c. 6. Xtra 4, 2 (de despons. impub.).*

Verlobter nach erreichter aetas legitima als möglich bezeichnet wird: *wenn nicht etwa Konsumtion der Ehe vorher stattgefunden hat, welche zuweilen jene Zeit (nämlich die der Pubertät) vorauszunehmen pflegt.*<sup>7)</sup>

Bevor wir zur Untersuchung über das Mindestalter übergehen, muß bemerkt werden, daß die mittelalterliche Kirche Verlobungen und Ehen in ihrer Wirkungskraft gleichsetzte, wie dies aus mehreren der angeführten Dekretalien bereits hervorging. Unter Mündigen galt auch die Verlobung wie die Ehe für unlöslich, und jede rechtskräftige Verlobung, auch die von Unmündigen, begründete zwischen jedem von beiden Verlobten und den Verwandten des anderen Teiles ebensogut eine dauernde und bis zum 4. Grade eheliche Affinität, wie sie durch eine vollzogene Ehe begründet wurde, wie denn z. B. eine autoritative Stelle bei Gratian bestimmt: *Gatten werden sie mit mehr Wahrheit vom ersten Treugelöbnis der Verlobung an genannt, obwohl bis dahin unter ihnen die eheliche Beiwohnung unbekannt ist.*<sup>8)</sup>

Als Mindestalter für eine rechtskräftige Verlobung und Ehe setzt das Corpus iuris canonici das vollendete 7. Lebensjahr fest. *Verlobungen und Ehen vor sieben Jahren können nicht geschehen, wenn nicht nachher die Zustimmung hinzutritt.*<sup>9)</sup> Und eine Verlobung, bei welcher die Braut noch in der Wiege gelegen, und, als das Verlöbniß zurückging, noch nicht das 7. Jahr erreicht hatte, wird für so völlig wirkungslos erklärt, daß der Bräutigam die mittlerweile verwitwete Mutter seiner ersten Braut (Affinität 1. Grades!) heiraten darf, *da derartige Verlobungen in der Wiege wirkungslos sind.*<sup>10)</sup>

Diese Einschätzung des 7. Lebensjahres beruht auf alter Anschauung. Bereits der Rechtslehrer Gratian aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, der durch sein sogenanntes Decretum Gratiani den ersten Anstoß zur Anlage des Corpus iuris canonici gegeben hatte, kommentiert folgendermaßen: *Verlöbniße können vor dem siebenten Jahre nicht eingegangen werden,*<sup>11)</sup> eine Regel, welche er einer Entscheidung eines Papstes Nikolaus (c. un. C. 30, qu. 2) entnommen hatte; dieselbe lautet: *Wo keine beiderseitige Zustimmung, da ist auch keine Ehe. Daher tun diejenigen, welche Knaben Mädchen geben, welche noch in der Wiege liegen, und umgekehrt, nichts (Rechtskräftiges), wenn nicht beide Kinder nach Erreichung ihrer verständigen Jahre (= Mündigkeit) zustimmen, auch wenn Vater und Mutter dies getan und gewollt haben.*<sup>12)</sup>

Auch in den weltlichen Rechten des mittleren und ausgehenden deutschen Mittelalters finden sich, wenn auch seltener, die gleichen oder ähnlich frühe Termine angegeben. Der Spiegel deutscher Leute und der Schwabenspiegel bieten uns hier die unzweideutigsten Bestimmungen. Im Deutschen Spiegel (Landrecht cap. 50) heißt es unter der Überschrift: *Wenne der jüngelich weip genemen mac, an (ohne) seins vater willen: Swenne der jüngelich ze vier zehen iarn chomen ist, so nimt er wol cleich weib, an seines vater willen, und hat er niht vaters und hat ander phleger, wider der willen tut er ez auch wol, und ist staete . . ., also ob si ir vlaisch zū ein ander habent gemischet, beider der chnabe und dev iunchvrouwe, und ist des niht geschehen, so mag man si sundern. So dev iunchvrouwe chumet hintz zwelf iaren, so ist si zu ir tagen chomen, vnd nimt si einen eman wider ir vater willen, dev [ē] ist staete. Wil man dem iungeling des niht gelauben, so sol er ez erzeugen als hie vor geschriben ist und dev iunchvrouwe auch erzeugen als hie vorgeschriben ist.*

<sup>7)</sup> Nisi forte carnalis commixtio ante intervenerit, cum interdum illa tempus anticipare soleat pubertatis. c. 8. Xtra IV, 2 (de despons. impub.).

<sup>8)</sup> Coniuges verius appellantur a prima desponsationis fide, quamvis adhuc inter eos ignoretur conjugalis concubitus. (c. 6, ca. 27, qu. 2.).

<sup>9)</sup> Desponsationes et matrimonia ante septem annos fieri non possunt, si consensus postea non accedit. c. 5. Xtra 4, 2 (de despons. impub.).

<sup>10)</sup> Cum desponsationes huius modi nullae sint, quae in cunabulis fiunt. c. 4. Xtra 4, tit. 2 (de despons. impub.).

<sup>11)</sup> Sponsalia ante septimum annum contrahi non possunt.

<sup>12)</sup> Ubi non est consensus utriusque, non est coniugium. Ergo qui pueris dant puellas in cunabulis et e converso, nichil faciunt, nisi uterque puerorum post, quam venit ad tempus discretionis, consentiat, etiamsi pater et mater hec fecerint et voluerint. (c. un. C. 30, qu. 2.)

Der Schwabenspiegel (Landrecht cap. 55) stimmt damit fast wörtlich überein, auch er setzt die Ehemündigkeit für Knaben auf 14, für Mädchen auf 12 Jahre fest. Da auch diese beiden Rechte übereinstimmend mit dem kanonischen hierbei den Eintritt der Pubertät im Auge haben, deutet die Schlußbestimmung in der obigen Festsetzung an, wie Jüngling und Jungfrau ihr Alter von 14 und 12 Jahren im Zweifelfalle beweisen müssen. Die Satzung,<sup>13)</sup> auf die hier verwiesen wird, schreibt, wenn andere Zeugnisse versagen, für die Knaben eine körperliche Untersuchung vor, deren Anwendung bei Mädchen die beiden Spiegler mit Recht verboten.

Über das Mindestalter enthalten die beiden süddeutschen Rechtsbücher keine ausdrückliche Bestimmung; jedoch kann man dem obigen Satze entnehmen, daß gültige Ehen auch schon vor diesen Lebensaltern von 14 und 12 Jahren geschlossen werden konnten, wenn es mit Zustimmung der Eltern oder Vormünder geschah.

Der Sachsenspiegel hat weder über Mindestalter noch über Ehemündigkeit eine besondere Satzung. Daß in seinem Geltungsbereiche Kinderehen ebenfalls möglich und zugelassen waren, deutet folgende Stelle dieses Rechtsbuches (Sp. Landrecht cap. 42 § 2) an: *Swenne ein kint zu sinen jaren kumt, so muz ez wol vormünde siner wibes sin.* Eine Glosse<sup>14)</sup> zu dem Ausdruck „zu sinen jaren“ erklärt denselben hier bei diesem Satze in Übereinstimmung mit anderen Stellen des Sachsenspiegels mit 12 Jahren. Also

<sup>13)</sup> D.Sp. Landrecht cap. 29 b. Schwabensp. Landr. cap. 27.

Sachsensp. Landr. I 42, 1. . . *Over ein unde twintich jar so is de man to sinen tagen komen . . . Svelkes mannes alder man nicht ne weit, hevet he har in dem barde unde nidene (mehrere Hss. dafür: an dem bauche) unde under iwederme arme, so sal man weten, dat he to sinen dagen komen is.* — Viele Hss. haben für *dagen*: *jaren* (also 12 Jahre alt), die latein. Hss. übersetzen *annos discretionis* oder *virilem aetatem*, oder *annos pubertatis*, also ebenfalls 12 Jahre. Ausführlicher der Schwabenspiegel Landr. cap. 27 . . . *Begit* (d. h. begibt sich ins Kloster) *sich aber ein chnabe über vierzehen iar, der hat sich von lantrechte und von lehenrechte erledigt, und von erbeteil . . . und ein iunefrowe hat dazselbe reht, so sie chomt über zwelf iar. und leugent aber si* (der Knabe und die Jungfrau) *des, si sin niht ze ir tagen komen, als hie vorgesprochen ist, so sol vater oder muter oder ander sine mage, oder swer der ist, der ez weiz, der selbe dritte get und swert* (schwört), *daz si diu iar haben, als hie vorgesprochen ist, so habent si ir reht verlorn. Hat aber si nit geziuge, so sal man den chnaben mit disen geziugen* (Zeugnissen) *uberreden und uberziugen.* — *man sol im grifen oben an den munt, under der nase, vindet man da cleines har, daz is ein geziuc, man sol im grifen unter die uchsen* (Achsel), *vindet man da cleines har, daz ist der ander geziuc, man sol im grifen under diu bein, ob der gescephede, vindet man da cleines har, daz ist der drite geziuge. da mit ist behabet, daz er vierzehen iar alt ist, oder elter. die iunc frowen mac man nit mit disen dingen uberziugen, man sol si mit geziugen uberziugen, als hie vor gesprochen ist* (ebenso auch der Spiegel deutscher Leute, Landr. 29 b). — Auch die Römer hatten dieselben Grundsätze und Feststellungsmethoden, bis sie Justinian auch für die Knaben als unkeusch verbot. *Pubertatem autem veteres quidem non solum ex annis, sed etiam ex habitu corporis in masculis aestimari volebant. nostra autem maiestas dignum esse castitati temporum nostrorum bene putavit, quod in feminis et antiquis impudicum esse visum est, id est inspectionem habitudinis corporis, hoc etiam in masculos extendere: et ideo sancta constitutione promulgata pubertatem in masculis post quartum decimum annum completum initium accipere disposuimus; antiquitatis normam in feminis personis bene positam suo ordine relinquentes, ut post duodecimum annum completum viripotentes esse credentes.* (Justinians Institutionen I, 22.)

Bei den Griechen war von alters derselbe Brauch: Aristophanes (Wespen 578) gibt an: *παίδων τοίνυν δοκιμαζομένων αἰδοῖα πάρεστι θεῶσδαι*, in der Reifepfung der Knaben erlaubt das Gesetz ihr Gemächt zu beschauen.

Im Lehenrechte der drei Spiegel war der junge Lehensempfänger, wenn er zu seinen mündigen Tagen gekommen war, merkwürdigerweise von jeder körperlichen Untersuchung bei Anzweifelung seines Alters durch den Lehensherrn frei und hatte sein Alter nur durch einen Eid zu erhärten, so im Sachsensp. 26, 3 (Homann pag. 596 f.), Richtsteig Lehenrecht cap. 24, 3 (Homann pag. 490), Spiegel deutscher Leute cap. 78 (Ficker pag. 162), Schwabenspiegel cap. 48 (v. Laßberg 186). Hier wird die „Jahreszahl“ des Kindes von 14 Jahren an berechnet, die beiden anderen Spiegel hatten dafür 12 Jahre. — Solche körperlichen Untersuchungen können nicht zu selten gewesen sein; eine Urkunde vom 5. II. 1343 z. B. spricht ganz unbefangen von einer solchen an Hartrad, Sohn des Rheingrafen Johann: *cum sit minor annis et nondum adhuc attigerit XXV<sup>m</sup> annum immo nec quintumdecimum ut ex aspectu sui corporis apparet et notorium est* (Würdtwein, Dipl. Mag. I n. 261).

<sup>14)</sup> Glosse in den Hss. Cw. u. R., s. Ausgabe v. Homeyer, 3. Aufl. 1861, pag. 181 f.

ein Knabe muß die Vormundschaft seiner Frau selbst übernehmen, sobald er 12 Jahre alt wird. Kinderehen sind somit im Sachsenspiegel unzweifelhaft vorausgesetzt, und sogar in früherem Lebensalter als in den beiden süddeutschen Rechtsbüchern. Warum hier für Knaben das Lebensalter von 12, nicht das von 14 Jahren angegeben ist, wird später besprochen werden.

Die drei eben angeführten Spiegel sind nun allerdings Privatarbeiten, wenn auch ihre Aufstellungen großen Einfluß auf das Recht ihrer Zeit gewonnen haben. Geltendes Recht dagegen mit zwingenden Sätzen liegt in den zahlreichen Stadt- und Dorfrechten des mittleren und namentlich des ausgehenden Mittelalters vor, welche aus den Landrechten und Landesgewohnheiten hergeleitet sind. Sie enthalten die gleichen jugendlichen Altersstufen für Eheschließungen oder setzen sie voraus, ebenso auch Kinderehen von ganz unmündigen, und bestätigen dadurch die Bestimmungen und Anschauungen der drei Spiegel. Beginnen wir unsere Übersicht bei den Oberalemannen in der Schweiz, schreiten durch das Gebiet der Niederalemannen in der Oberrheinischen Tiefebene zu den Rheinfranken und den Ostfranken vor und endigen bei den Westfalen und Niedersachsen in Norddeutschland. So sieht das Landrecht von Wildhaus (nördl. von Wallenstadt) vor: *wan dan die kind zu iren tagen komend, und sich dan begeben, daß fremb lüt nach denselben kinden stalten und iren zuo den ehren begertend . . . knaben oder tochteren* (Grimm, Weistümer 5, 202), und bestimmt, wie bei einem solchen Eheabschluß die zu ihren Tagen gelangten, d. h. 14- bzw. 12jährigen Kinder auszustatten sind.

Die Abtei Einsiedeln setzte in ihrem Dorfe Reichenburg (zwischen dem Züricher- und dem Walensee) Bußen für denjenigen fest: *wer dem andren sine kind oder sine vogtkind beriety*<sup>15</sup> *oder an sich zuge in elicher wys . . . an* (ohne) *vatter und mutter oder ir vögten* (Vormünder) . . . *willen* (Grimm, ebd. 4, 349), sowie für denjenigen, *wer dem andren sine kind oder sine vogtkind anspricht* (d. h. vor Gericht) *zu der ê und die nit beheben mag.*

Auch hier handelt es sich um Knaben unter 14 bzw. Mädchen unter 12 Jahren, worauf der Ausdruck „Vogtkind“, d. h. Mündel, hinweist, und was auch andere Einsiedler Weistümer bestätigen.

Auch das Züricher Ratsstatut von 1435 V. 20 hatte ähnliche Bestimmungen, womit es Übelstände folgender Art abzustellen suchte: *Als bissher in unserer stadt dick geschehen ist, daß biderben leuten ihre kinder betrogen wurden in dem sacrament der heiligen ehe, also daß ettliche auf solchen kindern stellten, die wohl jung waren bei 10, 11, 12, 13 Jahren, darunter und darüber, und dann diese kinder mit falschen und betrüglichen Worten dazu brachten, daß sie ihnen eine ehe verhiessen und doch um das sacrament der heiligen ehe gar nichts wußten, wie weit dieses langt usw.;* das Statut setzt, um dem abzuwehren, schwere Freiheits- und Geldstrafen für denjenigen fest: *wer ein kind zu der ehe nimmt ohne Vater und Mutter oder seiner Verwandten wissen und willen, und das mit Aufdringen dazu bringt, welches zu seinen Tagen nicht gekommen ist, d. h. unter 13 oder 14 Jahren.*<sup>16</sup>

Zofinger Stadtrechte aus dem 14. und 15. Jahrhunderte bestimmten: *die zu irn tagen komen syn, das ist ein knab XIII jar und ein tochterlin XII jarn,* und setzten Strafen in Abstufungen fest für den: *wer auch dem andern sein chind anspricht zu der ee, daz zu seinen tagen nicht komen ist,* und für den anderen Fall, *spricht aber ein mensch das ander an, die beide zu iren tagen komen sind.* (Merz, Rechtsqu. d. Kt. Aargau I, 5 S. 62 f u. 132.)

Ein wenig hinaufgerückt ist die Ehemündigkeit für Mädchen im Stadtrecht von Freiburg i. Br., das den mit Strafe bedroht: *wer eines burgers tochter, die unter vierzehnen jahren ist zur ehe nimmt, ohne ihres vaters oder ihrer mutter willen.* (Neugart-Mone 2, 515.)

Im Süd-, im Rhein- und im ostfränkischen Gebiete finden wir ebenfalls deutliche Hinweise auf Kinderehen und Ehen solcher eben erst reif gewordener Personen, was

<sup>15</sup> „Beraten“ heißt soviel wie ein Kind oder ein Mündel verloben und verheiraten. Die Stadtordnung von Kaiserstuhl im Aargau drückt das einmal deutlicher durch *mit der ê* (Ehe) *beraten aus.* (Argovia 1, 36.)

<sup>16</sup> Schweizer Hausfreund 1917 Nr. 22 S. 86 (in teilweiser Verhochdeutschung der alten Dialektformen).

der Ausdruck „zu seinen Tagen kommen“ besagt. Kinderehen setzen z. B. die Bußfestsetzungen des Saarbrückner Stadtrechtes von 1321 voraus, welches den bedrohten: *hinlich oder truwe* (d. h. Verlöbniße oder Ehen) *machtet oder zutribet von kinden, die in momperschaft (Vormundschaft) sind vaters, mutters oder yemants anderes, ane iren willen und wrlauff* (Grimm, Weistümer 2, 7), oder die dem Rheingau entstammende Prozeßfrage aus dem 15. Jahrhunderte: *Iz weren zwei eliche lude, die hetten zwei kinder, die ehliche lude sturben, des were das meidichin noch under sinen dagen* (also noch nicht 12 Jahre alt) *und wurde beraden von siner muder fründen, und gekirchgengit und stiefe bi und si gestorben in dem jare... also ein meidichin*, weshalb das Erbrecht des Ehemannes angezweifelt wurde. Das Obergericht zu Eltvil entschied aber zu seinen Gunsten, mit der Begründung: *die-wile iz gekirchgengit was, so was ein rechte ee da*. (Grimm, Rechtsaltertümer pag. 436 nach Bodmann pag. 670.)

Ehen von Knaben von höchstens 14 und Mädchen von höchstens 12 Jahren sind z. B. im Stadtrecht von Wimpfen (von 1404) als Regel vorgesehen, woselbst Vormündern von Waisen das Verfahren mit dem Vermögen ihrer Mündel vorgeschrieben ist: *wenne der kind eins oder mer zu iren tagen komen sint, also daz derselben kind friende ducht, daz man sy hingeben und beraten soll* (Z. G. Oberrh. 15, 131 ff.), d. h. also verheiraten solle. Das gleiche im Stadtrechte von Wertheim von 1325: *So aber die oft genanten erben zu den jaren irer erkenneniß und zu rechtem alter, in dem si zu der ee griffen megen . . . komen sind* usw. (Oberrh. Stadtrechte I, Heft 1, S. 8 f.)<sup>17)</sup> Ebenso auch im Rienecker Weistum von 1380 (Grimm, Weistümer 3, 521), das davon spricht, ob sich eine *frymaid* oder ein *knecht* verändern wollen, wenn sie zu iren tagen kämen, ein Zeitpunkt, welcher hier ausdrücklich durch einen Hinweis auf die Körperbeschaffenheit als Eintritt der Reife gekennzeichnet wird. Auch das Selzer Weistum von 1310 (Grimm, Weistümer 1, 759) ist hier zu erwähnen, welches den Untertaneneid unter anderem auch verlangt, wenn: *einre ein wib niemet, oder einre der zu sinen jaren kumet*, also in Gleichstellung eines jungen Ehemannes und eines Knaben von 14 Jahren.

Auch im niederdeutschen Gebiete waren, wie schon aus dem Sachsenspiegel hervorging, die Frühheiraten wohlbekannt. Aus bäuerlichem Kreise jener Gegenden sei hier die Münstersche Hofsprache, d. h. die Rügefragen der Dörfer im Gebiete des Domkapitels von Münster in Westfalen, angeführt, worin wiederum die Verheiratung von: *Kindern, die zu ihren jaren kommen und manbar worden*, vorgesehen ist (s. S. 19).

Auch in Urkunden, die nicht Ehepakten selbst darstellen, finden sich sehr häufig solche Altersstufen von 12 und 14 Jahren gleichgesetzt mit Ehefähigkeit, so in einer Erbauseinandersetzung in einer Rostocker Bürgerfamilie im Jahre 1329, wo der Vater der Tochter das mütterliche Erbteil herauszugeben verspricht, wenn sie *ad annos nobiles*<sup>18)</sup> „zu den heiratsfähigen Jahren“ gelangt sein wird (Meckl. UB. 8 Nr. 5071), eine Altersstufe, die in vielen anderen Erbteilungen und bei anderen Vermögensangelegenheiten auch als *anni discretionis seu puberes* oder *etas matura* (ib. 13 Nr. 7648) und ähnlich, d. h. als „Jahre der Vernunft oder Geschlechtsreife“ oder „Alter der Reife“ bezeichnet wird. was im Gebiete des sächsischen Rechtes das Alter von 12 Jahren bezeichnet, und in einer anderen Urkunde (ib. 20 Nr. 11 547) mit den Worten: *wan der . . . kyndere und erven komen tu den jaren, dar men se mach beraden* (d. h. verheiraten), ausgedrückt ist, oder in einer dritten Urkunde mit: *quovisque (Katherina) ad annos discretos nobiles pervenerit* (d. h. „sobald Katherina zu den Jahren der Vernunft und Heiratsfähigkeit gelangt“, ib. 22 Nr. 12 518).

<sup>17)</sup> So die deutsche Abschrift a. d. 15. Jahrh.; der lat. Urtext lautet: *Cum autem diu facti heredes ad annos discretionis et ad debitam etatem, qua matrimonium contrahere possint . . . pervenerint*.

<sup>18)</sup> Die *anni nobiles* sind nicht selten in Urkunden, z. B. 1336 (Meckl. UB. 8 Nr. 5656), 1345 (ib. 9, 6574), 1376 (ib. 19, 10 964), oder in einer Urkunde König Edwards II. von England von 1307 (Rymer, Foedera 2, 1 pag. 11). Auch andere Ausdrücke wie *etas uber sive legitima* (Fontes rer. Bern. 5 Nr. 360) finden sich.

In allen diesen Rechten, ob sie nun allgemeine Verbindlichkeit oder allgemeines Ansehen besaßen, wie die Dekretalien und die drei Spiegel, oder ob sie nur lokale Satzungen, Statuten und Gewohnheiten waren, in ihnen allen begegnet uns die Sitte der Kinderheiraten; im Norden wie im Süden Deutschlands trat die Ehemündigkeit gleichzeitig mit der Pubertät ein, und waren rechtsgültige Ehen schon in jüngeren Altersstufen möglich. Eine untere Altersgrenze, unter der Ehen nicht mehr zulässig waren, scheint das deutsche Mittelalter gar nicht gekannt zu haben. Auch die in dem Kirchenrecht vorgesehene Grenze von 7 Jahren verbot die Ehe solcher Kinder nicht direkt, sondern machte nur ihr Weiterbestehen von der späteren Zustimmung der verheirateten Kinder abhängig.

Höhere Alterssätze scheinen in Deutschland ganz selten gewesen zu sein. Mir sind nur einige wenige aus Stadtrechten bekannt geworden. Sie stellen einen gewissen Fortschritt dar, wenn, wie in dem bereits angeführten Wimpfener Stadtrechte, die Ehemündigkeit auf 16 Jahre heraufgesetzt ist, woraus hervorgeht, daß die vorhin mitgeteilte Stelle über das Verheiraten von eben manbar gewordenen Kindern die untere Mindestgrenze bezeichnen soll, ebenso im Villinger und Überlinger Rechte. Das Luzerner Recht von etwa 1400 hatte die Ehemündigkeit für Bürgerstöchter auf 15 Jahre bestimmt (Geschichtsf. d. 5 Orte 10, 233). Auch im Freiburger Stadtrechte waren wir bereits einer heraufgesetzten Grenze für die Ehemündigkeit begegnet. Es ist dies nicht das einzige Beispiel dafür, daß das deutsche Bürgertum mit Erfolg auf Verbesserung der Sitten unseres Volkes hingearbeitet hat. Dieser Erfolg trat nun freilich erst gegen Ende des Mittelalters und in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit langsam und ganz allmählich in die Erscheinung, was aber nicht weiter wunderbar ist, denn diese fast ungeheuerlich frühe Ehemündigkeit in unseren Rechten bildet nur ein Teilgebiet aus dem Kapitel der Mündigkeit überhaupt. Dieselbe trat nämlich allgemein so frühe ein, und zwar auf allen Gebieten des öffentlichen wie des bürgerlichen Rechtes sowohl im Süden als auch im Norden Deutschlands, wobei dieser Zustand in das früheste Mittelalter, in die Zeit der Völkerwanderung und auf die alten germanischen Volksrechte zurückgeht.

Mit 10 Jahren bereits war ein Knabe nach dem ältesten der uns erhaltenen Rechte der Angelsachsen mündig, auch bei den Westgoten finden sich deutliche Spuren dieses frühen Termines. Später wurde er bei beiden Völkern erhöht, und zwar bei den Angelsachsen auf 12 Jahre. Mit dieser Altersstufe trat die Mündigkeit bei den meisten germanischen Stämmen ein, bei den Norwegern und Isländern, bei den Franken und Chatten, den Friesen und Sachsen, Alemannen und Langobarden;<sup>19)</sup> die meisten von ihnen rückten ihn allerdings im Laufe des Mittelalters hinauf, auf 15 Jahre die Norweger, Westgoten, Burgunder und die Ripuarischen und West-Franken, auf 16 Jahre die Isländer, auf 18 die Langobarden,<sup>20)</sup> schließlich auf 20<sup>21)</sup> die Westgoten und auf 21 Jahre die Westfranken. Die Termine von 14 Jahren für die Knaben und 12 für die Mädchen

<sup>19)</sup> So auch noch in dem Kapitulare Karls d. Gr. von 802, § 2 (M. G. Leges II Capit. I (1881) S. 91 ff.), während im Lehenesetze K. Friedrichs von 1258 das 14. Jahr gesetzt ist, ib. Leges I (1893) S. 247 ff.

<sup>20)</sup> Dieser Termin von 18 Jahren findet sich bisweilen auch in Deutschland, so z. B. im Stadtrechte von Überlingen. So bestimmt der Spiegel deutscher Leute, Landrecht cap. 48: *Als ein man chumt hintz acht zehen iarn, so hat er seine volle tage*, ebenso der Schwabenspiegel, Landr. cap. 57; so soll 1335 VI. 18. der Graf Hans v. Görz und Tirol bis 18 Jahren in der Pflege der Herzöge Albrecht und Otto stehen (Lichnowsky 3, 1036); bald darauf wurde dieser Termin den jungen Kurfürsten durch die Goldene Bulle als Mündigkeitstermin gesetzt, was nach und nach alle Fürsten, Grafen und Herren nach Möglichkeit nachahmten. So z. B. der Burgfrieden der Herren von Adelsheim für Stadt und Schloß Adelsheim (Oberh. Stadtrechte I, Heft 5, 629/763); 1364 bestimmt ein Statut der Fleischerzunft in Neubrandenburg 18 Jahre für den Eintritt in die Zunft (Mecklenburg. UB. 15 Nr. 9254).

<sup>21)</sup> Merkwürdig ist eine Altersbestimmung in einer mecklenburgischen Begräbnisstiftung von 1355: *jungher, das is binnen twintich jaren* (Mecklenb. UB. 13 Nr. 8067). Auch bei Anlässen der Juden rechnete die Obrigkeit gelegentlich wohl mit dem Alterstermin von 20 Jahren (Oberh. Stadtr. I, 8 S. 1012 [= 24]), während die von Kg. Wenzel 1391 den Juden auferlegte Kopfsteuerpflicht sich auf alle Juden oder Jüdinnen über 12 Jahre erstreckte.

sind wohl nur unter dem Einfluß des Kirchenrechtes, mit oder ohne Vermittlung des Deutschen- und Schwabenspiegels bei den Schwaben, Franken und Bayern in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters eingeführt worden; nur selten kommen sie auch im Gebiete des sächsischen Rechtes vor.<sup>22)</sup> Die erstere Art ihrer Einführung, die direkte Übernahme aus den Dekretalien, bezeugt eine aus dem Jahre 1383 stammende Öffnung des St. Blasianischen Waldamtes (Grimm Weistümer 4, 490): *Item, wenne ein knab 12 jar alt ist, oder 14, so sol er dem gotzhus hulden, das tut er von götlichem reht.*<sup>23)</sup> Der alte Termin von 12 Jahren kam daneben bisweilen in Süddeutschland immer noch vor, so 1120 im ältesten Stadtrecht von Freiburg i. Br., 1262 in Arnburg bei Gießen (Baur Nr. 95), 1396 in Zofingen (Merz, Aargauer Rechtsquellen I, 62); auch im Waibstadter Stadtrecht, wie wahrscheinlich auch in den anderen Tochterrechten von Wimpfen (Oberrhein. Stadtrechte I, 2, 110 § 15). Und noch 1432 wurde Knaben unter 12 Jahren in Konstanz das Zusehen bei einem gerichtlichen Zweikampfe verboten.

Die Sachsen blieben das ganze Mittelalter hindurch auf dem alten Termine von 12 Jahren auch für die Knaben stehen. Die Canones ihrerseits hatten die Altersstufen von 14 und 12 Jahren für das Heiratsalter dem Justinianischen Rechte entnommen, bei welchem diese Lebensalter die untere Grenze bildeten, unter welcher eine gültige Ehe zu schließen nicht möglich war. Das Kirchenrecht und die deutschen Rechte gingen, wie oben gezeigt, mit dem Mindestalter stark unter diese Grenze herab.

Das 14. bzw. 12. Lebensjahr hieß in der Rechtssprache des Mittelalters *die Jahre* oder *die Tage* kat'exochên. *Zu seinen Jahren* oder *zu seinen Tagen* kommen sind in Urkunden und Rechtsaufzeichnungen häufig gebrauchte Ausdrücke für mündig werden. Im Gebiete des sächsischen Rechtes ist mit den erreichten Jahren oder Tagen das vollendete 12. Lebensjahr gemeint, in Franken, Schwaben und Bayern-Österreich das 14. für Knaben, das 12. für Mädchen, was das österreichische Landrecht von 1236/37 (Hasenöhrle 1867, S. 236 ff., § 52) in einer Erklärung zu der Bestimmung: *zu seinen Jahren* kommen, ausdrücklich mit den Worten feststellt: *der knecht hinc vier zehen jaren, die junkfraw hinc zwelf jaren.* Auch im Lehenrecht galten schon frühe 14 Jahre als erster Mündigkeitstermin, so im Lehensgesetze Friedrich Barbarossas von 1158, das dem Lehensmanne *maior 14 annis* — über 14 Jahre — den Verlust des Lehens androhte, wenn er die vorgeschriebene Mutungsfrist verstreichen ließ. Im Lehenswesen, der Heeresverfassung des Mittelalters hätte man es als besonders dringend empfinden müssen, die Lehensmündigkeit auf höhere Altersstufen zu legen, da ein 12- oder 14jähriger Knabe, von einzelnen überlieferten Fällen abgesehen, eben doch wohl nur selten volle ritterliche Lehensdienste leisten konnte; wie denn das erwähnte österreichische Landrecht einem Beklagten unter 24 Jahren die Herausforderung zum gerichtlichen Zweikampfe abzulehnen gestattet, ebenso auch dem Manne über 60 Jahren. Der Sachsenpiegel machte denn auch den Versuch, die Volljährigkeit in diesem Rechtsgebiete auf das 21. Jahr zu verschieben, was er mit dem Ausdruck „zu seinen Tagen kommen“ bezeichnet, zum Unterschied von dem „zu seinen Jahren kommen“ (= 12 Jahre). Die beiden anderen Spiegel folgten ihm darin nach und wollten auch im Gebiete des Landrechtes für die Jahre vom 14. (12.) bis zum 21. nur eine beschränkte Handlungsfähigkeit zulassen. Außer im alten Herzogtume Österreich, wo schon vorher das Babenberger Landrecht von 1235 genau wie das römische Recht die volle Mündigkeit erst mit 25 Jahren eintreten ließ, sind aber die Ideen der drei Spiegel, abgesehen vom Lehensrechte, nirgends völlig eingedrungen, wenn auch dieser Termin von 21 Jahren hie und da immer wieder gelegentlich hervortritt. In den Urkunden und Rechtssatzungen

<sup>22)</sup> 1325 verpflichten sich zur Einhaltung eines Verkaufes: *quia nos predicti Reymarus et Fredericus (de Wacholte, Wachholz), famuli minores sumus viginti quinque annis, maiores tamen quatuordecim.* (Meckl. UB. 7 Nr. 4585 u. 4782 zu 1326.)

<sup>23)</sup> Andere Mündigkeitstermine, die von den Spiegeln im Landrecht, auch in manchen städtischen Rechten genannt werden, von 15, 16, 17, 18, 21 und 25 Jahren, beziehen sich auf besondere Rechtsverhältnisse und haben zu der Ehemündigkeit und dem Heiratsalter keine Beziehung.

begegnet wir fast ausschließlich den frühen Terminen von 14 und 12 Jahren, die ohne Unterschied mit den Ausdrücken „seine Jahre“ und „seine Tage“ bezeichnet werden. Daß auch die Ehemündigkeit im Mittelalter in so frühen Lebensjahren erreicht wurde, wird nun nicht weiter wundernehmen, bildete sie doch nur einen Teil der Mündigkeit überhaupt, die auf dem Gebiete des öffentlichen, des bürgerlichen und Strafrechts nicht später eintrat, als die Ehemündigkeit auch.

Nun könnten unsere Vorfahren diese Kinderheiraten zwar in ihren Rechten und Satzungen vorgesehen haben, ohne sie je zur Anwendung zu bringen. Von einem tatsächlichen Ehevollzuge zwischen Knaben von 13 oder 14 und Mädchen von 11 oder 12 Jahren zu sprechen, dünkt uns heute unmöglich, ja geradezu ungeheuerlich. Aber trotzdem sind die Fälle gar nicht so selten, in denen Kinder in solch jugendlichen Altersstufen verheiratet wurden. Dafür einige Beispiele, die jeder aufmerksame Forscher auf provinzialem und lokalem Gebiete leicht stark vermehren kann:

1296. Sept. 1. beauftragt der Papst Bonifaz VIII. den Bischof von Osnabrück, dem Grafen Otto v. Tecklenburg und seiner Frau Beatrix v. Rotberg die Fortsetzung ihrer Ehe zu gestatten, nachdem sie früher in kindlichem Alter durch ihre Eltern einander verlobt worden waren und später, mündig geworden, gemerkt hätten, sie seien im vierten Grade einander verwandt, aber trotzdem nach vielen schweren Anstößen und drohendem Kriege doch auf Zureden der Eltern die Ehe unter sich durch fleischliche Vereinigung vollzogen hätten.<sup>24)</sup>

1334. Juni 29. fand die Eheabrede für Gottfried v. Hohenlohe und Agnes v. Castell aus den beiden bekannten fränkischen Geschlechtern statt (Mon. Zoller. 3, 18 ff.). Hierbei wurde festgesetzt, daß der Erbverzicht geleistet werden solle, wenn die Verlobten „zu iren tagen komen sint“. Der Erbverzicht wurde regelmäßig verlangt und geleistet, wenn die Ehe vollzogen wurde oder vor kurzem vollzogen war.

1382. Okt. 14. wurde die Eheabrede für Graf Heinrich von Görz und Herzogin Elisabeth von Österreich abgeschlossen (Lichnowsky 4, Reg. Nr. 1724); auch hier findet sich die Bestimmung, daß die Braut den Erbverzicht leisten solle, d. h. daß die Ehe vollzogen werden dürfe, wenn Elisabeth „zu iren tagen komen, das ist vernunft und aigen willen hat“.

1376. März 4. wurde im Ehevertrag für Markgraf Johann, Sohn Kaiser Karls IV., und Eufemia, Enkelin Herzog Albrechts von Mecklenburg, bestimmt: *wir sullen dieselben kinder zusammengeben und leggen ynwendig dreyen jaren, die schierest kumen* (Meckl. UB. 19 Nr. 10 851), 1378 I. 21, bei der Verlobung derselben mit Herzog Erich von Lauenburg: *dat use sone Eryk schal nemen uses vorbenomeden omes (Oheims) hertoghen Mangnus dochter, gheheten Eufemya, thu enem elyken wive, wan se veerteyn jar olt ist* (ib. Nr. 11 077).

1378. Sept. 8. Die Eheabrede für Herzog Albrecht von Mecklenburg und Elisabeth von Lüneburg bestimmte folgendes: *dat we . . . schullen und willen gheven dem houchgebornen Albrechte . . . unse dochter Elsebeten to eyneme eliken wyve also drade (bald), also se manbar wert* (ib. Nr. 11 136).

1399. Okt. 18. In der Eheabrede für Wilhelm von Heinsberg und Elisabeth v. Blankenheim (zwei rheinische Geschlechter) bestimmten ihre Väter, daß sobald „unse kindere zu diesem hiliche (= Ehe) geburende, zu iren mondigen dagen komen, den hilich volvüeren sollen“ (Cremer, ak. Beytr. I, UB. 54 ff.). Als im Jahre 1411 (am 13. März) diese Abrede erweitert wurde, erläuterte man den Ausdruck *volvüeren* durch die Bemerkung, daß die Braut noch nicht *bygeslaiffen* habe (a. a. O., pag. 60 ff.).

<sup>24)</sup> *Bonifacius papa VIII ven. fratri . . . episcopo Osnaburgensi. Exposita nobis dilecti filii nobilis viri Ottonis de Tekeneburh, domicelli et dilecte in Christo filie nobilis mulieris Beatricis de Rotberch tue diocesis petitio continebat, quod eis olim in puerili constitutis etate, parentes ipsorum pro eis sponsalia contraxerunt; et licet ipsi, postquam ad etatem pervenerunt legitimam, didicissent, se fore quarto consanguinitatis gradu conjunctos, propter quod copulari matrimonialiter recusabant. Quia tamen ex hoc gravia oriebantur scandala et guerrarum discrimina imminabant, ex quibus turbata tota patria timebatur, ipsi tamen, Otto et Beatrix ab eisdem compulsi parentibus, ut huius modi obviarent periculis, matrimonium inter se per carnis copulam consumantes, prolem ex tali matrimonio susceperunt etc.* Registre de Boniface VIII Nr. 1339.

1425. August 13. heißt es in der Eheabrede für Johann v. Loen und Heinsberg und Johanna v. Diest (zwei niederrheinische Geschlechter), daß man das Paar *zu guder zyt beilegen ind mallich ander sal* (gemächlich, bequem einander soll) *doen beschlaffen*, und weiterhin, daß man die Braut in die Gewäre, d. h. in Besitz und Verfügungsrecht ihres Heiratgutes setzen solle *wanne diese vorgeante kinder Johann ind Johanna zo iren mondigen jaren komen synt . . . ehe dat man sy byleget off* (oder) *mallich anderen sal doen beschlaffen*, sowie daß diese Abrede ungültig würde, wenn eines der Verlobten stürbe, *ehe sie zu yren mondigen tagen quemen offte bygelagt weren* (Cremer a. a. O., pag. 80 ff.). Der Ehevollzug konnte nach dieser Bestimmung sogar noch vor Erreichung des 12. Lebensjahres der Braut vorgenommen werden, was noch deutlicher in der folgenden Eheabrede vorausgesetzt ist.

1450. Nov. 30. wurde in der Eheabrede für Graf Johann v. Nassau-Saarbrücken und Johanna v. Loen-Heinsberg, einer Nichte des einen Unterhändlers, des Bischofs Johann v. Lüttich, bestimmt: *dat der byschlaff geschien sal zu der zyt als die vorgeante unfe nychte zu yren mondigen tagen komen ist oder so balde es mit rechte geschien mag, off man dat gewerven kan mit orlof der heylichen kirchen* (Cremer a. a. O., pag. 108 ff.). Also der Eintritt der Mündigkeit, d. h. der Termin von 14 bezw. 12 Jahren, ist in allen diesen Urkunden als ganz selbstverständlicher Zeitpunkt für den Ehevollzug vorausgesetzt. In dieser etwas unbestimmten, aber für den Wissenden trotzdem deutlichen Art sind die Ehevollzugsbestimmungen in den meisten Eheabreden gehalten.

Deutlicher sind folgende Beispiele:

1265. Juli 3. fand eine Eheberedung für Graf Albrecht von Habsburg, den späteren, 1308 ermordeten König, und für Jolantha, Gräfin von Bar (Lothringen) statt. In derselben versprachen die Väter: *wir wollen den gen. Albrecht der gen. Jolantha zum Ehevollzuge mit kirchlicher Einsegnung geben, wenn beide zehn Jahre alt geworden sind, die Zustimmung der Kirche vorausgesetzt.*<sup>25)</sup>

1281 verspricht Markgraf Hermann VII. von Baden dem Grafen Heinrich von Zweibrücken seine älteste Tochter zur Ehe nach vollendetem 12. Lebensjahre, wann es *mit rehte vor sippe gesin mach.* (Reg. Baden 529.)

1362. April 7. Walther v. der Hohenklingen verlobt sich mit Kunigunde, Tochter des Grafen Heinrich v. Fürstenberg, und erhält dabei die Zusicherung: *swenne dieselbe Kungunt zwelf iar alt worden ist, so han ich den vollen gewalt ze manende den egenannten graf Hainrichen, das er mir si gebe und zulege. Also hat och denne derselbe graf Hainrich vollen gewalt mich ze manende; das ich si neme und bi ir ligi, won er och gesworen hat, ainen gelerten ait den hailigen, mir si ze elichem wibe ze gebenne und zu ze legenne, so si zwelf iar alt wirt, so ich in denne darumb manen.* (Fürstenberg. UB. 2, 242 ff.)

1383. Jobst v. Abensberg verlobt sich mit Agnes von Schaunburg mit der Bestimmung in ihrer Eheabrede, daß er *das beyliegen vor dem zwölfften jar ihres alters* nicht vornehmen solle (erwähnt: Hundt, Bayr. Stammbuch 1, 17).

1394. März 25. Vogt Ulrich von Mätsch und Sigmund von Starkenberg (zwei Tiroler Familien) verabreden die Ehe zwischen ihren Kindern Ulrich und Barbara mit der Bestimmung: *wenne daz ist, daz sein vorgeante tochter Barbara drewtzehen iar alt wirt, daz er si dan meinem vorbenanten sun, vogt Ulrich geben sol und antruwen zu ainer eleichen wirtin.* (Orig. St.-A. Innsbruck Nr. 4001, erwähnt bei Ladurner, Vögte v. Mätsch II, 40.)

1408. Dez. 13. Eheabrede für Markgraf Jakob v. Baden und Herzogin Katharine von Lothringen. Die beiden Väter versichern sich dabei, daß sie ihre beiden obgenannten Kinder *zu der heiligen ee zusammen gelobt und gegeben hant, als dieselben unsere zwey kinde zu den zyten, und von stunt, so die obgenante Katherine unßer, hertzog Karlens dochter sieben jare alte würdet, ouch globen werdent, daß wir ouch alßdann bestellen, und sie dartzu halten sollen und wollen; und wann dieselbe Katherine, unser, hertzog Karlens dochter*

<sup>25)</sup> nos daturos dictum Al(bertum) dicte Y(olanthe) ad matrimonium facie ecclesie consummandum, quando ad etatem decem annorum uterque poterit pervenire, ecclesia consentiente. (Mitt. d. Österr. Inst. Bd. 25 (1904), pag. 325 f.)

zwelf jare alte würdet, so sollen wir . . . die obgenanten unse zwey kinder von stunt zusammen  
 ngen und die heilige ee zwüschent ihne vollekomenlich vollenfertigen. (Schöpffin, H.Z.B. 6, 48 ff.)

1422. Magdalene von Abensberg wird dem Jörg von Törring zugesagt *„wann sie  
 viertzechen jar alt wird, beyzuliegen“* (erwähnt: Hundt, Bayr. Stammbuch 1, 18).

1463. Juni 22. Eheabrede für Herzog Wilhelm von Jülich und Berg und Elisabeth  
 v. Nassau-Saarbrücken, wonach *asbalde dieselve Elisabeth ze yren vunffzien jairen kommen  
 ind der aldt is, so sullen ind willen wir . . . die obgenannte . . . Wilhelm ind Elisabeth zo der  
 hülligen ee zosamengeven und sich under eynander vertrauwen lassen, na ordenunge, gesetze  
 ind gewonheit der hülligen kirchen und sy dan van stont, aen langer verzechen, elich beylegen.*  
 (Cremer, ak. Beytr. 1, UB. p. 118 ff.)

1481. Mai 6. Eheabrede für Herzog Johann v. Cleve und Mechthild von Hessen,  
 welch letztere nach vollendetem 14. Lebensjahre *binnen den nehisten halben jare darnach  
 volgendt elich beigelegen solle.* (Orig. im St.-A. Marburg, hess. Gesamtarchiv.)

Diese Beispiele, die sich leicht stark vermehren lassen, zeigen deutlich, daß die  
 Lebensalterstufen, welche die Satzungen der Kirche, der deutschen Stämme, Städte und  
 Dörfer für die Eheschließung vorsahen, auch in Wirklichkeit verwendet wurden. Freilich  
 könnte in allen diesen Fällen die Eheschließung später doch verschoben worden sein.  
 Fügen wir darum einige weitere Beispiele an, in denen das Alter der Jungvermählten  
 feststeht.

Markgräfin Agnes von Baden, Tochter des Markgrafen Hermann VI. und der Baben-  
 bergerin Gertrud, heiratete 1263 den Herzog Ulrich von Kärnthen; die Ehe ihrer Eltern  
 war erst 1248 zwischen Mai und September geschlossen, Agnes war also frühestens  
 1249/50 geboren, 1263 höchstens um 13 Jahre alt.

Von den Kindern des Markgrafen Bernhard I. von Baden sind uns die Geburts-  
 daten überliefert. Von seinen Töchtern war die Markgräfin Beatrix 1400 am 24. Juni  
 geboren. 1409, VII. 2. wurde ihr Ehevertrag mit Graf Emicho v. Leiningen geschlossen;  
 die Morgengabe, das Zeichen der eben vollzogenen Ehe, erhielt sie 1414 am 29. Juli,  
 als sie 14 Jahre alt war. Eine andere Tochter, die Markgräfin Margarethe, war 1404  
 am 25. Januar geboren, 1412 wurde sie mit Graf Adolf v. Nassau verlobt, 1413 die  
 Vermählung gefeiert, als die Braut erst 9 Jahre zählte, die Heimführung und damit der  
 Ehevollzug fanden im Februar 1417 statt, als Margarethe gerade 13 Jahre alt geworden  
 war. Ihr Gemahl starb 1426 nach 9jähriger Ehe und ließ Margarethe als kaum 22jährige  
 Witwe und Mutter von 6 Kindern zurück. Eine dritte dieser Schwestern, die Mark-  
 gräfin Ursula, war am 25. Oktober 1409 geboren; im Herbst 1423 wurde sie, noch  
 nicht ganz 14 Jahre alt, mit Graf Gottfried von Ziegenhain vermählt. 1426 am 15. Mai  
 heiratete sie alsdann den Herzog Ulrich von Teck, schritt also mit 16½ Jahren bereits  
 zur 2. Ehe. Gräfin Ottilie von Katzenellenbogen war im März 1453 geboren; im Juni 1468,  
 also erst 15¼ Jahre alt, vermählte sie sich mit Markgraf Christof I. von Baden. Gräfin  
 Anna von Montfort war am 16. September 1322 noch nicht geboren, 1336 am 18. Juni  
 erscheint sie bereits als Gemahlin des Herzogs Friedrich von Teck, war also schon mit  
 13 Jahren verheiratet.

Auch in anderen Häusern lassen sich solche Frühheiraten reichlich nachweisen:  
 Die heilige Elisabeth war im Jahre 1207 geboren, mit vier Jahren wurde sie als Braut  
 des jungen Landgrafen Ludwig IV. von Thüringen an den Hof auf der Wartburg gebracht,  
 die Ehe wurde 1221, als Elisabeth 14 Jahre alt war, vollzogen. Von der Pfalzgräfin  
 Elisabeth v. Burgund, der 2. Gemahlin König Rudolfs von Habsburg, berichtet der Chronist  
 Ellenhart, daß sie bei ihrer Vermählung im Jahre 1284 tantum erat in aetate quatuor-  
 decim annorum, et pulcra nimis — erst 14 Jahre alt war, aber sehr schön. Agnes,  
 Tochter des Markgrafen Hermann v. Brandenburg und Gemahlin ihres Geschlechtsvetters,  
 des Markgrafen Waldemar, war 1297 geboren, sie heiratete 1311, also 13—14 Jahre  
 alt. Anna, Zwillings Tochter König Johanns des Blinden v. Böhmen, wurde am 27. März  
 1323 geboren und im Frühjahr 1335, also kaum erst 12 Jahre alt, mit Herzog Otto  
 v. Oesterreich vermählt. Gräfin Anna von Württemberg, geboren 1408, heiratete 1422,  
 also mit 14 Jahren den Grafen Philipp d. ä. v. Katzenellenbogen. Gräfin Ottilie v.

Nassau-Dillenburg, geboren im April 1437, heiratete 1450, also mit 13 Jahren den Grafen Philipp d. j. von Katzenellenbogen. Sophie von Polen, geboren am 6. Mai 1465, heiratete am 14. Februar 1479, also mit 14 $\frac{3}{4}$  Jahren den Markgrafen Friedrich von Ansbach-Bayreuth. Gräfin Marie von Nassau-Wiesbaden, geboren 1487 am 9. August, heiratete 1501 am 19. April, also mit 13 $\frac{3}{4}$  Jahren den Grafen Ludwig von Nassau-Weilburg. Anna, Tochter des Kurfürsten Johann Cicero von Brandenburg, geboren am 27. August 1487, heiratete am 10. April 1502, also mit 14 $\frac{1}{2}$  Jahren den König Friedrich I. von Dänemark. Graf Gottfried von Hennegau heiratete nach dem Berichte des Gislebert mit 15 Jahren die Eleonore von Vermandois usw. Auch diese Beispiele, deren Häufung an dieser Stelle einen Eindruck davon geben soll, wie gewöhnlich solche Kinderheiraten im Mittelalter waren, ließen sich leicht stark vermehren, es sei nur an die Heirat König Ottos IV. mit der jungen Stauferin Beatrix erinnert.

Auch in den stadt-bürgerlichen Familien finden wir dasselbe. Der Nürnberger Patrizier Ulman Stromer hat genaue Daten über seine engere Familie hinterlassen, daraus einige Beispiele: Junkfraw Agnes Grolantz, seine zweite Frau, war am 25. Nov. 1351 geboren, sie heiratete am 16. April 1366 und *stief bey* am 21. April darauf, war also 14 $\frac{1}{2}$  Jahre alt. Ulman zählt aus dieser Ehe sieben Kinder auf, die in den Jahren 1372—1383 geboren sind. Seine Tochter aus erster Ehe, Anna Stromer, war am 9. Sept. 1364 geboren, heiratete 1378, also mit 13—14 Jahren, und blieb nach neunjähriger Ehe am 9. Febr. 1388 als 23jährige Witwe und Mutter von acht Kindern zurück. Kristein Stromer, das erste Kind der genannten Agnes Grolantz, war 6. März 1373 geboren, sie heiratete (*stief bey*) am 10. Mai 1388, also wenig über 15 Jahre alt, und gebar von 1390 bis 1401 sechs Kinder, als sie 17—27 Jahre alt war. Ihre Schwester Els war am 12. Febr. 1374 geboren und heiratete 1382 (Eheabrede) und *sliff bei* am 10. Mai 1388, also mit 14 $\frac{1}{4}$  Jahren.

Zwingli verheiratete seinen Stiefsohn, den Züricher Gerold Meyer v. Knonau, als derselbe erst 19jährig war, aber freilich „*by quoter lenge und sterke.*“

Daß es sich bei diesen Frühheiraten nicht um vorläufige Scheinehen<sup>26)</sup> mit späterem Ehevollzuge, sondern um gleich vollzogene Ehen handelt, beweisen die Fälle, in denen solch junge Frauen zu Müttern wurden.

Hildegard, die Gemahlin Karls des Großen, wurde bereits im 13. Lebensjahre Mutter des 811 verstorbenen Karl.

Gräfin Ursula v. Hohenberg ist zwischen 1352, VIII. 24. und 1354, X. 1. geboren. 1378, II. 23., als sie höchstens 23—24 Jahre alt war, hat sie bereits zwei mündige Söhne, die Grafen Hugo und Konrad von Montfort. Wie frühe auch die Mündigkeit damals eintrat, rechnet man auch nur 12 Jahre, so kann man die Geburt der beiden Grafen doch unmöglich später als 1365, II. bezw. 1366, II. ansetzen, als ihre Mutter erst 12 bezw. 13 Jahre alt war. Sie muß also schon mit 11 $\frac{1}{2}$  Jahren in eine gleich vollzogene Ehe eingetreten sein.

Margarete von Holstein und Oldenburg, geboren 1456, heiratete 1469, VII. 15., also 13 Jahre alt, den König Jakob III. von Schottland. Ihr Sohn Jakob IV. wurde 1471/72 geboren, als die Mutter etwa 15 Jahre alt war.

Gräfin Anna von Fürstenberg heiratete im Jahre 1481 mit 14 Jahren den Grafen Eberhard II. von Sonnenberg und blieb bei seinem 1483, IV. 22. erfolgten Tode als 16jährige Witwe und Mutter zweier Töchter zurück. Es sei hier an die oben erwähnte Anna Stromer erinnert, dieselbe war geboren 1364, IX. 9., heiratete 1378, also etwa

<sup>26)</sup> Solche Scheinehen, d. h. Ehen, die noch auf dem Stande des Verlöbnisses standen, aber nur in dem Sprachgebrauch des Mittelalters als Ehe bezeichnet wurden, waren natürlich auch häufig; nur ein Beispiel für viele:

1358. V. 24. beurkundet der Ritter Burkhard v. Ellerbach der Lange eine Seelgerüstiftung und verpflichtet sich dabei für die Zustimmung seiner beiden Söhne Burkhardts d. ä. und Burkhardts d. j. und deren „ehelicher Hausfrauen“ Beate und Verene, sobald dieselben Söhne und ihre Ehefrauen zu ihren Tagen kommen (v. Weech, Cod. Salem. 3, 272, Nr. 1202a). Also beide Ehepaare waren noch unmündig.

13 $\frac{1}{2}$  Jahre alt, den Nürnberger Sebold Vorchtel und blieb 1388 im Februar nach 9 $\frac{1}{2}$ -jähriger Ehe als Mutter von 8 Kindern zurück.

Marie Sophie von Ehrau, geboren 1628, heiratete 1640, also mit 12 Jahren, den 17-jährigen Grafen Hektor Sigfried von Kornfail und gebar gleich im folgenden Jahre 1641, also mit 13 Jahren, ihren ersten Sohn, im folgenden Jahre Zwillingsstöchter, im nächsten Jahre wiederum eine Tochter und so fort, fast Jahr für Jahr, im ganzen 10 Kinder in 9 Geburten.

Als wie wenig anstößig solche Kinderehen damals betrachtet wurden, wie sehr sie vielmehr in Anschauung und Sitte der Zeit begründet lagen, zeigt z. B. die von Papst Innozenz VI. im Jahre 1357 für Graf Ulrich von Helfenstein und Gräfin Anna von Öttingen erteilte Erlaubnis, ihre Ehe trotz mangelnder Pubertät zu vollziehen, und noch deutlicher geht es aus einer Vision der heiligen Elisabeth von Schönau,<sup>27)</sup> einer Nonne des 15. Jahrhunderts, hervor, worin ihr die Mutter Gottes mitteilte, daß sie den Herrn mit 14 Jahren empfangen habe; ohne die Sitte der Kinderheiraten wäre solch ein Gesicht gar nicht möglich und der damaligen Zeit gar nicht glaubhaft, sondern vielmehr anstößig gewesen.

Noch klarer sprechen hierin folgende gleichzeitigen Berichte:

Im Jahre 1318 ließ der Anjouine Karl, König von Ungarn, um eine der beiden jungen Töchter des Luxemburger Böhmenkönigs Johann des Blinden werben, die ihm übrigens beide unbekannt waren. Die eine, Maria, war etwa 12 $\frac{1}{2}$ , die andere, Beatrix, 11 $\frac{1}{2}$  Jahre alt. Neutra harum puellarum attigit quartum decimum aetatis suae annum, also keine von beiden war volle 13 Jahre alt, sagt der Chronist und Augenzeuge der Werbung, ausdrücklich. König Johann stimmte der Werbung zu und gestattete den ungarischen Gesandten, nach ihrem Geschmacke eine der beiden Prinzessinnen für ihren Herrn auszuwählen. Und nun schildert der Chronist einen Vorgang, der fast an einen Pferdekauf erinnert: So standen nun die Ungarn, deren Wünsche erhört waren, während ich, d. h. der Berichterstatter, dabei war und zusah, vor den beiden Mädchen, ihre Sinne schweigend auf dieselben gerichtet, mit offenen Augen und betrachteten genau die reizenden Gesichtchen dieser Jungfrauen, diskutierten über ihre körperliche Beschaffenheit, lassen sie hin- und hergehen und suchen es mit Scharfsinn herauszufinden, welche vorzuziehen sei.<sup>28)</sup> Endlich wählen sie die jüngere, die noch nicht 12-jährige Beatrix, die sofort per procuram dem Stellvertreter des Ungarn-Königs angetraut und ihm ohne Zeitverlust zugeführt wurde. Sie starb dann noch im gleichen Jahre in Ungarn, sine liberis — ohne Kinder — wie eine andere Chronik bemerkt; man erwartete also, daß dieses Kind Mutter werden sollte.

Von Anna, der Tochter König Ludwigs XI. von Frankreich, die 1467 ganz jung dem Herzog Nikolaus von Lothringen vermählt wurde, erzählt ein gleichzeitiger Lothringer Berichterstatter: *elle estoit jeune d'environ X ans, de coucher ensemble il n'estoit encore pas le temps.*

Einer anderen gleichalterigen Braut dagegen, der zehnjährigen Johanna v. Loen, welche mit dem Grafen Johann von Nassau-Saarbrücken verlobt war, gestattete 1451, I. 20. ein Mandat des Bischofs von Metz, daß derselbe Graf mit ihr zur Feier des Eheschlusses auch vor der Erreichung des Pubertätsalters schreiten dürfe, mit der Begründung, daß: *dieselbe Jungfrau Johanna, seine Verlobte, in Kürze ihr 10tes Lebensjahr erreichen würde und der Reife schon hinlänglich nahe wäre, auch hinlänglich kräftig und geeignet, eine Ehe einzugehen.*<sup>29)</sup>

<sup>27)</sup> Über dieselbe ist u. a. zu vergl. Haugk, Kirchengeschichte Deutschlands \* Bd. 4, 420 ff.

<sup>28)</sup> Stabant igitur Ungari in suis desiderii exauditi, me presente et vidente coram ambabus puellis, intendentes in illas mente tacita, oculis apertis, facies delicatas istarum virginum diligenter inspicunt, conditiones corporum discutiunt, gressus describunt et quae sit eligibilior, sagaciter inquirunt.

<sup>29)</sup> quod ispe comes ad sollempnizationem matrimonii eciam ante anno pubertatis cum eadem procedere posset, mit der Begründung daß: *ipsa Johanna domicella sponsa decimum suae etatis annum in proximo attinget et satis propinqua sit pubertati et satis corpulenta . . . ac disposita ad matrimonium contrahendum* (Kremer, Beitr. z. Jülich-Berg. Gesch. 3. UB. 67f).

Diese Anschauungen waren auch dem 17. Jahrhundert noch nicht fremd, wenn auch im Verschwinden begriffen, wie folgende Verse aus dem 1656 gedruckten Venusgärtlein zeigen. Eine Tochter bittet ihre Mutter um die Erlaubnis, einen Antrag annehmen zu dürfen. Im Gespräche darüber sagt die Mutter u. a.:

<i>Ey hab die Pocken und auch die Gicht</i>	<i>mit einem Mann zu watten</i>
<i>bistu kein funffzehn Jahr noch nicht</i>	<i>wilst solche Schanz aufhalten</i>
<i>wenn du nu wehrst die achzehn Jahr</i>	<i>so sag ich dir hiemit fürwar</i>
	<i>nicht laenger aufzuhalten.</i>
<i>Tochter: Ach achzehn Jahr ist gar zu lang</i>	<i>ach Mutter thut ihrs bedenken</i>
<i>Ihr macht mir doch so Angst nnd Bang</i>	<i>und thut mein Hertze kränken.</i>
<i>wahret Ihr doch nicht vierzehn Jahr</i>	<i>erstmah! da eure Hochzeit wahr</i>
	<i>ach Mutter, laßt Euch lencken.</i>
<i>Mutter: Ihr jungen Schnappen ihr wißt gar wol</i>	<i>wenn ihr es nur wolt sagen</i>
<i>ich gläub ihr seyd gar Mannes voll.</i>	<i>auch gehört darnach zu fragen</i>
<i>daß ich so jung nam einen Mann</i>	<i>dasselbig wolt mein Vater han</i>
	<i>ich durfft es ihm nicht versagen.</i>

Das Gespräch geht in dieser Weise noch mehrere Verse weiter, die Mutter rät ihrer Tochter wiederholt und dringend, bis zu 18 Jahren zu warten: „denn du noch nicht kanst kündig seyn was dir wol mag gebüren hinein in eine große Haushaltung.“ Die Tochter will aber durchaus nicht länger warten.

Auch die Altersangaben in den Volksmärchen führen zum gleichen Ergebnisse. Sie zeigen, wie unser Landvolk bis in das 18. Jahrhundert hinein solch kindliche Altersstufen durchaus als heiratsfähig anzusehen gewohnt war, ein Zeichen, daß sie selbst in solchem Alter zu heiraten pflegten.

So war „Schneewittchen“ sieben Jahre alt, „Hans, mein Igel“ acht Jahre, da er auszog, „der starke Hans“ war zehn Jahre, als er sich von den Räubern befreite, und zwölf Jahre, da er die Prinzessin heiratete, ebenso alt war der Sohn, als er die Königstochter erlöste und heiratete und „König vom goldenen Berge“ wurde. „Rapunzel“ war ebenfalls zwölf Jahre alt, als die Hexe sie verschloß und der Königssohn sie dann einige Jahre darauf fand und heiratete. Mit 14 Jahren (nach anderer Fassung schon mit zwölf Jahren) erhielt das „Marienkind“ seine Aufgaben, heiratete der Sohn im „Teufel mit den drei goldenen Haaren“ die Tochter des Königs, fand der Sohn in „Ferrenand getrü“ sein Schloß, 15 Jahre alt waren Dornröschen und das Mädchen in „Spindel, Weberschiffchen und Nadel“, als sie heirateten, — dies alles aus Grimms Märchen; die etwa ebenso alten Märchen bei Musäus stehen auf ähnlichem Standpunkt. Musäus selbst findet die „Großtöchter“ des Barons von Breteuil mit 13 Jahren „völlig qualifiziert, das Brautbett zu besteigen“ (Bd. II, Jena 1912, S. 375 Anm.). Alle diese Altersangaben wären nicht möglich, wenn sie nicht in Sitte und Anschauung des Volkes von alters her gelegen hätten. Als mit dem 19. Jahrhundert die große Änderung dieser Sitten in unserem Volke wirksam wurde, änderten sich auch die Altersbestimmungen in seinen Märchen. In allen in den letzten Jahrzehnten erst gesammelten und aufgezeichneten Märchen sind die entsprechenden Altersangaben fast durchgängig und z. T. bedeutend heraufgerückt. In den von v. d. Leyen und Zaunert herausgegebenen Märchen der Weltliteratur, Bd. V, Deutsche Märchen seit Grimm, Jena 1912, finden sich nur zwei Fälle von Altersangaben in der früheren Weise; im Märchen „vom Breikessel“ soll der Prinz mit zwölf Jahren heiraten, und in den „eisernen Stiefeln“ heiratet er mit 15 Jahren, doch kann man auch die Prinzessin im Märchen vom „Soldaten und der schwarzen Prinzessin“ hierher rechnen, die mit drei Jahren so stark wie eine mannbare „Jungfrau“ war, was nach der vorhergehenden Darstellung ihrer Entwicklung auf eine etwa Fünfzehnjährige zu deuten wäre. Bei der 16jährigen Prinzessin in „Hans Wunderlich“ kann man zweifeln, wohin sie zu rechnen ist, dagegen gehört die 16jährige Wirtstochter in der „russischen Finetee“, an der so viele Männer „genascht“ haben, sicher schon den heraufgesetzten Altersstufen an, ebenso auch der 18jährige Schweinehirte im Märchen von der „Prinzessin auf dem Baume“, die 20jährige „Schlange“ und der ebenso alte

Königssohn im „Borstenskind“ und der 21jährige „Königssohn und die Teufelstochter“. Auch im 6. Bande (Jena 1914) derselben Märchensammlung mit den von Wisser in den Jahren 1898—1903 meist in Ostholstein gesammelten „Plattdeutschen Märchen“ steht es mit den spärlichen Altersangaben ebenso: die „Königstochter im Keller“ ist ungefähr 14 Jahre alt, als sie heiratet, die Helden in den Märchen „De troë Broeder“, „Na'u Kibitbarg“ und „Windhund, Kreih und Migelrém“ sind dagegen etwa zwanzig Jahre alt, was im ersten Märchen direkt angegeben, in den beiden anderen mit dem Ausdrucke „n par Jahr ut de Schöl“ umschrieben wird. Aus diesem neueren Nachgeben des Volksgefühles und -mundes in seinen Märchen sehen wir, daß die Altersstufen, die uns in den älteren Märchen überliefert sind, damals ebenfalls im Gefühle und Brauche des Volkes gewurzelt haben müssen, daß also bis lange nach dem Mittelalter diese Frühheiraten, die wir besser als Kinderheiraten bezeichnen müssen, auch in dem Bauernstande unseres Volkes etwas Gewöhnliches und Übliches waren.

Übrigens zeigen uns dasselbe auch die späteren Landrechte der Frühneuzeit, die z. T. erst spät kodifiziert worden sind, wie z. B. das (alte) badische Landrecht, welches das Schutzalter für Mädchen bis zu 12 Jahren festsetzte und bestimmte: „*Die, so noch unter ihren vierzehnen Jahren seind, . . . können für keine Zeugen passieren*“ (Ausgabe von 1773 S. 61, Teil I, Tit. 27), was sich ähnlich auch in den anderen Landrechten findet und was genau zu der alten Festsetzung des Schwaben- und Deutschenspiegels stimmt: *wir sullen euch weisen, wer nicht zeugung mag gesein. deo chint, die niht zu irren iarn chomen sint* usw. (Sp. D. L., Landr. 17, Ficker 1859, S. 41, ebenso auch Schw.-Sp. Landr. 13, Laßberg pag. 18). Zedlers großes Universallexikon faßt alle diese Bestimmungen der verschiedenen zu seiner Zeit gültigen deutschen Partikularrechte über das Heiratsalter unter dem Worte „Puber“ folgendermaßen zusammen: *Puber, pubes, puberes ist in denen Rechten soviel als erwachsen, mannbar, tüchtig zum Ehestande, kinder zu zeugen und zu gebären, so bey Manns-Personen auf 14, bey weibs-bildern aber auf 12 Jahre insgemein gesetzet wird.* (a. a. O., Bd. 29, Halle 1741, Spalte 1126), und unter dem Worte „pubes“ (ebda.) wird unter Angabe derselben Altersstufen die Frage von der medizinischen Seite aus behandelt.

Auch als religiöser Mündigkeitstermin galten und gelten diese Jahre die ganze Neuzeit hindurch bis heute. Noch 1665, Okt. 4., bestimmte ein französisches Dekret für Elsaß und Lothringen, daß Knaben von 14, und Mädchen von 12 Jahren ihren Glauben wirksam abschwören könnten (vgl. Petersen, das Deutschtum im Elsaß).

In unseren Kirchenordnungen, soweit sie die Konfirmation bzw. Erstkommunion betreffen, d. h. die kirchliche Mündigkeitserklärung und die Aufnahme in die Gemeinde, haben sich, wenn auch z. T. verwischt, die alten Termine nur mit geringen Verschiebungen gehalten, und im neuesten Reichsgesetz vom 7. VII. 1921 ist (in Anlehnung an das alte Reichsgesetz von 1650 über den Vollzug des Religionsfriedens) über die religiöse Erziehung der Kinder bestimmt, daß mit dem Alter von 14 Jahren die Religionsmündigkeit erreicht ist und die Religion eines 12jährigen Kindes nicht gegen dessen Willen geändert werden darf, während ein 10jähriges bei der Änderung gehört werden soll.

Daß alle diese Beispiele und Zeugnisse keine Ausnahmen darstellen, sondern nur der Regel entsprechen, zeigt uns die Heiratsstatistik jener Jahrhunderte. Das Mittelalter freilich hat uns keine derartigen Zusammenstellungen überliefert. Wir vermögen sie aber aus den Stammbäumen herzustellen. In den Stammtafeln von Voigtel-Cohn, die zu den folgenden statistischen Untersuchungen benutzt sind, finden sich rund 1200 Ehen des XI.—XV. Jahrhunderts verzeichnet. Dieselben sind allerdings nur zum Teile mit allen für unsere Statistik notwendigen Angaben, nämlich dem Hochzeitstage sowie dem Geburts- und Todesdatum beider Ehegatten und dem Schicksal des überlebenden Teiles versehen. Doch reichen die überlieferten Daten zu einer für unsere Zwecke genügenden Statistik immer noch vollständig aus. Wir erhalten als durchschnittliches Heiratsalter bei der Eingehung der ersten Ehe für die Männer 24, für die Frauen 15 Jahre. Das Ergebnis für die Männer bedarf noch einer kritischen Bemerkung, denn es weicht von den Altersfestsetzungen der verschiedenen Rechte, wie wir sie oben kennen gelernt haben, erheblich ab. Nun beziehen sich diese Rechte zwar auf alle Stände, unsere

Statistik vermochte aber nur die obersten Schichten, den hohen landesherrlichen Adel des ausgehenden Mittelalters zu erfassen, da er allein von allen Bevölkerungsklassen in seinen Stammtafeln regelmäßig und in statistisch ausreichendem Maße bis ins 12. und 13. Jahrhundert zurückverfolgt werden kann, während die Stammbäume des niederen Adels und die der bürgerlichen Geschlechter erst mit dem 16 und 17. Jahrhunderte genügendes Material für statistische Altersuntersuchungen enthalten. Nun hatte der Adel infolge seiner wirtschaftlichen Gebundenheit im Lehenswesen schon im Mittelalter ein besonderes Interesse daran, seine männlichen Mitglieder nicht zu frühe zu verheiraten, jedenfalls das Heiratsalter in der Regel nicht nach der landrechtlich, sondern nach der lehensrechtlich erlangten Mündigkeit, und zwar nach der vollkommenen Lehensmündigkeit zu richten, d. h. den Zeitpunkt abzuwarten, welchen der Sachsenspiegel auf 21 Jahre festsetzt, und den das österreichische Landrecht des Babenberger Herzogs Friedrich schon vorher auf 25 Jahre hinaufgerückt hatte. Der Lehensmann war nämlich erst mit Erreichung dieser Altersstufe vollständig von jeder Lehensvormundschaft frei, die oft einer Sequestrierung seines Lehens durch den Lehensherrn selbst oder wenigstens durch seinen Lehensvormund völlig gleichkam. Die Einkünfte aus dem Lehensgute standen ihm erst alsdann uneingeschränkt zu Gebote, und er hatte damit erst die wirtschaftliche Sicherheit erreicht, welche einem vorsichtigen Vater von dem Freier seiner Tochter damals wie heute erwünscht war. Trotzdem waren bei dem deutschen Adel im Mittelalter Frühheiraten auch bei den Knaben nicht ganz ungebräuchlich, und Ehemänner von 15, 14, sogar von 13 oder 12 Jahren sind bekannt, wenn solches auch als Ausnahme zu betrachten ist. Für die Frauen des Adels sowie für beide Geschlechter der Bürger und Bauern fiel diese lehensrechtliche Beschränkung fort. Von diesen Ständen können wir aber, wie gesagt, keine Heiratsstatistik für jene frühen Zeiten zusammenbringen, wenn wir auch nicht ganz ohne Mittel sind, uns ein Bild von dem Heiratsalter dieser Schichten zu machen.

Hierzu dienen uns die Bestimmungen der städtischen Rechte und der bäuerlichen Weistümer, die wir oben bereits betrachtet haben; da dieselben durchaus nur damals geltendes Gewohnheitsrecht enthalten, so ist es sicher, daß es der gewöhnlichen Anschauung und dem üblichen Brauche entsprach, auch die Knaben mit Eintritt der Pubertät zu verheiraten. Vier Weistümer, eines aus Westfalen, eines aus der Maingegend und zwei aus dem oberen Breisgau, dazu noch ein Statut der Basler Stadt Liestal und eine Rechtssatzung der Stadt Adelsheim bestätigen es auf deutlichste, daß die Kinderheiraten im Norden wie im Süden Deutschlands in jenen vorreformatorischen Jahrhunderten, ja bis in das 17. Jahrhundert hinein für Knaben und für Mädchen der bürgerlichen und bäuerlichen Stände eine weitverbreitete Sitte waren. In diesen genannten Satzungen ist nämlich mehr oder weniger deutlich eine obere Heiratsgrenze festgestellt, deren Nichtbeachtung den alsdann noch ledigen Burschen und Mädchen gewisse Leistungen auferlegte, wie es das fränkische Weistum von Rieneck tat, oder sie gar in Bußen verfiel, wie es in den Weistümern von Münster und St. Blasien vorgesehen war, oder endlich in Liestal kurzer Hand von Amts wegen abgeschnitten wurde. Hier in Liestal bestimmte nämlich die Öffnung von 1411: *Item der schultheis sol ouch hinnathin jerlich uf de zite vor vasenacht, als man gewöhnlichen zu der heiligen ehe griffet, besehen, welche knaben und töchteren zu dem alter sint, dasz si bilichen wibe und mann nemmen sollen, dasz er (ihnen) dan wibe und man gebe, jeglichem sinen genossen.* (Grimm, Weistümer 4, 469 f.)

Das Pflicht-Ehealter ist hier zwar nicht bestimmt angegeben, aber durch die Ausdrücke knaben und töchter ist genügend darauf hingewiesen, daß die Heiratskandidaten noch jugendliche Personen waren. Die hier gemeinte Altersstufe ist in den folgenden Weistümern genauer bezeichnet: Als Recht der Maingrafen von Rieneck über ihre Hintersassen erkannten dieselben 1380 folgendes an: *„ob eyn frymaid oder knecht jare und tag gingen, und sich nit verandern wollen, wen sie zu iren tagen quemen, — wer die sein, das man erkennet, das sie sich zwischen zweyen berten (Bärten) gürten mogen — so sollen sie meim hern dienen gleicher weyß alß andr sine fryleud ongeverde“* (Grimm, Weistümer 3, 518 ff.).

Die Altersstufe ist hier durch die feststehende Formel „zu seinen Tagen kommen“ als die von 14 bzw. 12 Jahren gekennzeichnet; der zur Erklärung beigefügte Hinweis auf die Art, wie der Eintritt der Mündigkeit festgestellt werden soll, bestätigt es, daß in diesem Weistume der Pubertätstermin gemeint ist. Wer danach noch Jahr und Tag ledig blieb, war dem Grafen v. Rieneck verpflichtet, als Knecht oder Magd zu dienen.

Genau mit dem gleichen Hinweise waren auch die freien Vogtleute des Klosters Temnenbach im Schwarzwald zu Frühheiraten verpflichtet. Ihre „Rechte“, die im Jahre 1341 aufgezeichnet wurden, verlangen von einem Junggesellen oder Witwer, die mündig sind, größere Leistungen an Abgaben und Diensten als von einem jungen Ehemanne, indem sie bestimmen: *Nimt ein jüngling ein wip, der git auch des jares enkein haber noch tut er tagwan. ein hagstolz, ein getling (Witwer), der on wip ist und on ee, swenne der sich vürtet zwischen zwene berte, der sol frihaber gen (geben) . . . darzu tagwan tun und das hun gen.* (Z. G. Oberrh. 34, 134.)

Etwas weiter steckte der Propst von Weitnau, dessen Kirche der Abtei St. Blasien inkorporiert war, die obere Heiratsgrenze für seine Untertanen. Das Recht, das 1344 aufgezeichnet wurde, bestimmte hierfür: *Ein propst sol ouch ein iclichun gotzhusman (d. h. Untertanen der Propstei), der zwencegjerig ist, ald XVIIIjeric, gebietun ein wib ze nemmene bi ein pfunt. Ein propst sol ouch ein iclichin wib gebietun, eime man ze nemmene, dü viercechin ieric sie, ouch bi ein pfunt* (Grimm, Weistümer 1, 310 ff.); ein Pfund sind 240 Silberpfennige im Gesamtgewichte von etwa 72 g Silber, d. h. der damaligen Kaufkraft nach etwa gleich heutigen 200 Goldmark.

Also mit 20 oder schon mit 18 Jahren mußten die Weitenauer Bauernburschen geheiratet haben, die Mädchen sogar schon mit 14 Jahren, widrigenfalls sie einer nicht unbedeutenden Geldbuße verfielen.

Die Gründe, aus denen die Obrigkeiten und wohl auch die bauerlichen Hinterlassen die Kinderheiraten als nützlich und wünschenswert ansahen, enthält die Münstersche Hofsprache, d. h. die Rügefragen, welche das Domkapitel von Münster in Westfalen an seine Untertanen vor dem Gogericht jährlich zu richten pflegte. Der Vorsprecher pflegte die Fragen zuerst hintereinander der Gemeinde vorzulegen, und dann noch einmal einzeln, worauf der Gograf die Strafe für die Übertreter festsetzte. In diesem Rahmen wurden auch folgende Fälle behandelt, in denen ebenfalls eine obere Heiratsgrenze enthalten ist, die keiner im ledigen Stande überschreiten durfte, und die hier in Westfalen genau so niedrig wie in Baselland auf den Eintritt der Pubertät gesetzt war. Der Münstersche Vorsprecher pflegte nämlich u. a. zu rügen: *item das sie ihre kinder, die zu ihren jahren kommen und manbar worden, zur rechter zeit nicht bestadet, sondern dieselben lassen biester werden und in vuilicht leben*, und stellte dann an den Gografen die Straffrage mit folgenden Worten: *da jemand seine kinder so zu iren jaren kommen und manbar worden sind, verseunte und nicht zu ehren verhelpen worde, und sich also beslapen ließen und in unpflicht lebten was de verbroken?* worauf der Gograf die Strafe verkündigte: *de ire kinder verseunen, wan sie manbar worden seint und sik beslapen laten und also tor wacken bruken komen, verbroken so vil wingeldes, als de erbher davon hette geneten konnen, wan sie erlich bestadet worden, und is he ein erflink (Erbpächter), is he sines erfes verlustig* (Grimm, Weistümer 3, 127 ff.); ganz ebenso begründete das Stadtrecht von Adelsheim von 1572 und 1596 die Notwendigkeit der Kinderheiraten: *wann die kinder ihre mannbare jahr erreichen . . . [so wollen wir] die eltern ihres gewissens auch seelen seeligkeit willen hiemit fleißig auch gueter wollmeinung erinnert haben, daß sie mit verhelichen ihrer kinder die erbar- und billigkeit bedencken, und also gefährlicher und eigennütziger weiß in die jar ohne rechtmäßige merkliche wsachen in zustehender verheiratung nit verziehen oder ufhalten sollen, . . . darauf nachfolgent, den kindern und eltern andere unerbare sachen erfolgen möchten.* (Oberrh. Stadtrechte I, Heft 5, S. 650 u. 655, Tit. IV [v. Kupplern] 1). Diese Rechte sehen es also als ein Ding der Unmöglichkeit oder wenigstens empfindlicher Strafe würdig an, wenn ein Knabe oder Mädchen in Stadt und Land nach erlangter Reife noch ledig bleibt; die Kinderheiraten waren in Recht, Sitte und Anschauung aller Stände fest begründet und bildeten,

wie wir gesehen haben, allenthalben ein Stück der Gewohnheit. Sie wurden als ein starker Schutz gegen liederliches Leben der heranwachsenden Jugend angesehen.

Wenn wir in unserer mittelalterlichen Heiratsstatistik als durchschnittliches Heiratsalter 24 Jahre für die Männer, 15 für die Frauen gefunden hatten, so bedurfte die erste dieser beiden Zahlen, die jetzt nach den obigen Ausführungen wohl sicher als ungewöhnlich hoch für damalige Zeiten erscheint, jedenfalls der vorhin gegebenen Erklärung. Aber auch das Heiratsalter für die Mädchen erscheint mit 15 Jahren im Durchschnitt etwas höher, als man erwarten konnte, obwohl es zu den Ergebnissen, die wir aus Recht und Überlieferung des deutschen Mittelalters bisher gewonnen hatten, ganz gut stimmt. Zunächst muß man berücksichtigen, daß jeder Durchschnitt durch die höheren Zahlenwerte, die an seiner Bildung mitbeteiligt sind, immer an die obere Grenze der unteren und mittleren Werte gerückt wird, auch wenn diese letzteren an Zahl überwiegen. Daraus folgt für unseren Fall, was auch den Tatsachen entspricht, daß die größere Zahl der Ehen, etwa 60 %, im ausgehenden Mittelalter vor dem 16. Lebensjahre der Bräute geschlossen wurde, also in einem Alter, welches das bürgerliche Gesetzbuch heutzutage nur mit Erlaubnis des Obervormundschaftsgerichts zum Heiraten zuläßt. Aber die Durchschnittszahl würde sich noch stärker nach unten verschieben, wenn die Bearbeiter der Stammtafeln, die unserer Statistik zugrunde liegen, sich von den modernen Anschauungen über Kinderheiraten freigemacht hätten, und nicht vor allen Fällen jugendlicher Heiraten zurückschreckend, sie in möglichst hohe Altersstufen verwandelt hätten. Aber auch trotz dieses methodischen Fehlers in unserem Grundmaterial zeigt unsere Statistik dennoch aufs deutlichste, daß es für die Mädchen im Mittelalter die Regel war, schon im Kindesalter von 11—14½ Jahren zu heiraten, und daß jungfräuliche Bräute, welche näher an die Zwanzig herangekommen waren oder sie gar überschritten hatten, mit 21½ % in unserer Statistik die Ausnahme bildeten.

Die Sitte der Frühheiraten hatte natürlich gewisse Folgeerscheinungen. Von diesen läßt uns die Statistik eine physische Folge erkennen, nämlich eine durchschnittlich sehr kurze Lebensdauer der verheirateten Frauen, welche vom 11. bis 15. Jahrhundert nur 44 Jahre betrug gegen 54 im 18. Jahrhundert und 57 im Jahre 1909 und 61,9 in den Jahren 1910/14. In den zwei bis drei ersten nachchristlichen Jahrhunderten ergeben die allerdings nur spärlich mit Altersangaben versehenen Grabchriften der verheirateten Frauen oder Witwen gar nur etwa 34 Jahre. Bei den Römern und ihren Provinzialen waren die Frühheiraten vom 12. Lebensjahre an die Regel, nur 34,5 % dieser Frauen überschritten das 30. Lebensjahr, nur 11,5 % das 45. Mit Sicherheit kann man für das vorzeitige Absterben der Frauen ihre vorzeitige Verheiratung verantwortlich machen. Als im 18. Jahrhunderte das durchschnittliche Heiratsalter der Frauen auf den heute (1910/14) noch beibehaltenen Stand von 24/25 Jahren gekommen war, stieg auch ihre durchschnittliche Lebenszeit sofort ganz erheblich und in gleichem Maße auf 54 Jahre, und die großen Fortschritte, welche die medizinische Wissenschaft seit dem Verlaufe des 19. Jahrhunderts gemacht hat, vermochten diese Zahl nur noch wenig, auf 57 Jahre (1909) und 61 Jahre (1910/14) heraufzurücken.

Auch bei den Männern — hier muß an die Beschränkung unserer Statistik auf den hohen Adel nochmals erinnert werden — stieg die durchschnittliche Lebenszeit seit dem Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert bzw. bis heute von 52 auf 56/61 Jahre, und zwar ebenfalls der Zunahme des durchschnittlichen Heiratsalters entsprechend, das sich von 24 auf 27/28 erhöhte. Von der Lebensdauer der bürgerlichen und bäuerlichen Schichten im Mittelalter besitzen wir keine sichere Kenntnis, die der Frauen dürfte von derjenigen der Frauen des hohen Adels kaum abgewichen haben. Für die Männer könnte man die Bemerkungen heranziehen, die in alten Zeugenverhören gegeben sind, in denen ein angefochtener Besitzstand oder Rechtsbrauch als althergebracht durch möglichst bejahrte Männer der Dorfgemeinden erwiesen werden sollte, wobei neben 60jährigen auch 50- und 40jährige und noch jüngere Zeugen<sup>30)</sup> herangezogen wurden.

<sup>30)</sup> Z. B. in einem Hanauer Zeugenverhöre von 1222 wurden zwei Männer herangezogen, die 24 und 16 Jahre lang das Schultheißenamt bekleideten (Reimer, UB. Hanau, 1, Nr. 146).

Ein deutlicheres Bild in dieser Beziehung geben die Rechtsspiegel und Weistümer, die uns den 60jährigen Mann als einen ganz altersschwachen Menschen zeigen, der „über seine Tage“ hinausgekommen ist und einen Vormund braucht. Nach dem oben bereits erwähnten österreichischen Landrechte von 1236/7 war ein 60jähriger nicht mehr zum gerichtlichen Zweikampfe verpflichtet. — *Über sechzig jar so ist her boben sine tage komen, als er vormunden haben sal, ob er wil*, bestimmte der Sachsenspiegel, und der Deutschenspiegel beschreibt ähnlich wie der Schwabenspiegel die gesunkenen Kräfte eines älteren Ritters mit folgenden Worten: *Alle die weil und der man sich mit einem swerte begürten mag* (d. h. kann), *und auf ein ros mit einem schilte und mit einem schafte gesitzen mag und (man) im setzet einen stock zu dem rosse, der einer daum ellen hohe ist, und man im den stegraif muz haben und ein meil gereiten mag, die weil mag er halten und lazzen, als ob er vierzich iar alt waere*, d. h. solange er noch wenigstens mit Schwert, Schild und Speer eine Meile weit reiten kann, darf er sein Vermögen ohne Vormund verwalten. Von einem 60jährigen nehmen die Spiegel sonst als gewöhnlich an, daß er einen Vormund braucht. Solch frühzeitiges Altern in der äußeren Erscheinung in den Körperkräften ist auch in vielen Beispielen an einzelnen Personen nachzuweisen; wer denkt daran, daß Kaiser Heinrich IV., als er nach fünfzigjähriger Regierung alt und verbraucht starb, erst 56 Jahre alt war. Hans Wilhelm v. Friedingen, der etwa 1410 geboren ist, wird 1469, also etwa 60jährig, als „sehr alt“ bezeichnet (vgl. Oberbad. Geschl.-Buch 1, 396 f); solcher Beispiele ließen sich viele geben. Ein Prediger (Haupts Zeit-schr. 7, 150 fg) läßt den vierten und letzten Lebensalterabschnitt des Menschen, also das menschliche Leben überhaupt, mit 60 Jahren zu Ende sein.

Auch unsere Minnesänger bestätigen diesen Stand oder besser vorzeitigen Verfall der Alterskräfte eines Ritters; z. B. jener hübsche Vers, der unter Walthers v. d. Vogelweide Namen überliefert ist:

*Nieman ritter wesen mac  
drizec jar und einen tac  
im gebreste muotes  
libes alder quotes.  
im gebreste muotes  
libes alder quotes.  
drizec jar une einen tac  
nieman ritter wesen mac* (Lachm. 88).

Hier ist der Kräfteverfall sogar schon früher, als in den Rechtsbüchern vorgesehen, auf 50—55 Jahre, gerechnet von der vollen lehensfähigen Mündigkeit und der Zeit der

1306 bekundet ein Pfarrer, seine Pfarrkirche ungefähr 40 Jahre innegehabt zu haben (Meckl. UB. 5, Nr. 3116). Nach dem Lebensalter, das damals ein Kleriker bei der Erlangung einer Pfarrei trotz aller Synodalbeschlüsse zu haben pflegte (12—14 Jahre), ist auch dieser Pfarrer schwerlich als 60jähriger anzusehen. 1325 werden in Mainz Zeugen vorgeführt, deren einer über 60 Jahre alt war, der andere sich auf mehr als 50, der dritte auf mehr als 40 Jahre besinnen konnte und endlich der Diener eines Propstes zu Mainz, der sich auf 34 Jahre erinnerte (Vogt, Regesten v. Mainz 1, Nr. 2599), oder in einem Zeugenverhöre von Amweiler in der Rheinpfalz von 1337 bezeugt neben drei von 30jährigem Gedächtnisse, und einem von 34jährigem, nur je einer von 40, 50 und 64 Jahren (Z. G. Oberrh. I, 420). 1378 produzierte das Kloster Salem einen Bekundungszeugen, der 30 Jahre alt war, und 18 Jahre lang Mönch im Kloster (v. Weech, Cod. Salem 3, 388, Nr. 1345 b). 1423 war ein Schöffe zu Amorbach über 40 Jahre Schöffe der Zent daselbst (Oberrh. Stadtrechte I, 3, 224). 1497 haben Zeugen einen Rechtsstand zu bezeugen, die ihn 40 Jahre und darüber kennen. 1513 stützte die Stadt Sinsheim in einem Streite mit dem Stifte in ihren Mauern ihre Ansprüche auf die freie Besetzung der städtischen Ämter mit dem Hinweise darauf, daß dasselbe sich schon *sehen, zwanzig, dreissig, vierzig jar und lenger denn sich menschen gedenken*, so verhielte. (Oberrh. Stadtrechte I, 4, 433.) Also über vierzig Jahre ist länger als Menschengedenken, was bei den Mündigkeitsterminen von 12 bis 14 Jahren auf ein Alter von etwa 55 Jahren als gewöhnliches Sterbealter führt. In Z. G. Oberrh. 17, 471 ff. ist ein langer Prozeß, der von 1398 bis 1423 dauerte, mit vielen Zeugenverhören gegeben, der Bearbeiter Bader hat aber leider von den 93 Zeugen nur die 12—14 allerältesten angeführt.

vollen Ritterdienst-Fähigkeit mit 21—25 Jahren. — Wollte man von der Schwertleite (15 Jahre)<sup>31)</sup> an rechnen, so gelangte man noch zu niedrigeren Stufen. —

Eine andere Probe der Körperkräfte verlangt das Wülfinger Herrschaftsrecht von einem Landmanne, der seine gerichtliche Handlungsfähigkeit beweisen sollte. Viel wurde von Bauern nicht verlangt, sondern nur: *das sy on stab unnd stecken ungefüert dryg schritt für jre tachtroppf, darin sy husheblich sind, gan mögend*, eine Bestimmung, die ähnlich eine Weisung des Gelnhauser Oberhofes für Mergentheim um 1444 wiedergibt, die die Gültigkeit von Verträgen bejaht, *wan si* (die Abschließenden) *sich des bis gesunden, geendem und stendem leib, berats muts verpflichtet und verwillkürt hon* (Oberh. Stadtrechte I, Heft 3, 1759).

Einem 60jährigen Ritter trauten die Rechte also bedeutend mehr Kräfte zu als einem Bauern, was deutlich für eine geringere Lebenszeit dieser Männer gegenüber dem Adel hinweist, der später zur Ehe schritt.

Wir werden also auch hier wieder auf dasselbe Ergebnis geführt, das wir zahlenmäßig bei dem hohen Adel fanden, nämlich ein Vorgang, der bei beiden Geschlechtern in die Erscheinung tritt. Die durchschnittliche Lebensdauer der Bevölkerung hängt von ihrem Heiratsalter ab. Frühzeitiges Heiraten bedingt eine kurzlebige Bevölkerung, steigt das Heiratsalter, so steigt auch die Lebensdauer um den gleichen Betrag, spätes Heiraten verlängert also die Lebenszeit der Gesamtheit. In jedem einzelnen Falle wirken natürlich noch viele andere Umstände hemmend oder fördernd auf die Lebensdauer ein; für den einzelnen mag das alte Sprichwort recht behalten: jung gefreit hat noch niemand gereut. Für die Gesamtheit gilt es nicht.

Aber was hatte diese Sitte für das Gesamtvolk zu bedeuten! Wieviel reiche Erfahrung ging dabei vorzeitig mit der allzusehr herabgerückten durchschnittlichen Lebenszeit verloren, wenn der Mann mit 60 Jahren schon völlig verbraucht war! Wieviele sonst vermeidliche Fehler mußten die jungen Mündigen von 12 bis 14 Jahren machen, als sie sich so frühe ins Leben gestellt sahen. Allerdings wirkten sie alle ein volles Lebensalter von 30 bis 40 Jahren, das nur in die Jugendzeit verschoben war. Aber es ist für ein Volk nicht gleichgültig, ob die Wirkungszeit seiner „Erwachsenen“ vom 15. bis 55. oder vom 30. bis 70. Lebensjahre geht.

Wohl gab es Männer und Frauen im ganzen Mittelalter, die sehr alt wurden. So starb Oda, die Gemahlin König Heinrichs I. und Stammutter der Kaiser aus Sachsenstamme, 107 Jahre alt, Graf Otto v. Eberstein, † 1279, wurde 109 Jahre alt, Margaretha v. Adelsheim, Tochter Stephans v. A., † 1314, und Gemahlin Christofs v. Stetten, starb im Jahre 1591, 101 Jahre alt, 1277 starb ein Weber in Sennheim i. Elsaß, 110 Jahre alt, 1281 die Gräfin von Reichenberg im Alter von 99 Jahren und die Frau v. Rappolstein in dem von 108 Jahren. (Tschamper, Annalen der Barfüßer v. Thann I, 3, 193 u. 207.) Der oben (A. 30) erwähnte Prozeß von 1398—1423 um das hohe Gericht von Schliengen in Oberbaden führt mehrere über 90 Jahre alte Männer auf; ein Claus Seefelder aus Neuenburg a. Rh. gab dabei sein Alter auf über 100 Jahre an, ein anderer, Heini Hügelheim, Leibeigener des Junkers von Baden, bezieht sich bei seinen Zeugen-

<sup>31)</sup> Einige Beispiele für das Alter bei der Schwertleite: Rex Heinricus anno regni sui nono, aetatis suae XIII. accinctus gladio in nomine domini 1064 (Berthold v. Konstanz Chronikon, bei Wurstisen 343). — Nū bin ich funfzehen jār alt | und bin komen zō mīnen tagen | daz ich vol wāfen mac tragen (Lamprehts Alexanderlied 410). — Der kam in kintlichen siten | in kaiserz Karlen hof geriten | . . . In des riches kamer man sin phlac | Mit flise biz an den tac | daz er enphie schiltez ant | . . . acht jar man in mit flizze hielt . . . (de S. Willehelmo. ) gegen sieben Jahre = in kintlichen siten + acht Jahre Erziehung an kaiserlichen Hofe = gegen 15 Jahre Schwertleite. — Als ein Gegenstück für eine kindliche Kraftprobe mag hier aus einem Weistume von Moselweis (bei Koblenz) von 1580 folgende Bestimmung erwähnt werden: Zu einem *keß essen auff S. Johannis Baptistaeabendt* (23. Juni) auf dem Berghof auf dem Karthäuserberg waren Kinder und Knechte eingeladen; für erstere galt: *Sollen ihre kinder, so kommen also groß sein, daß sie können von der vorter hoffpforten bis in die scheuren und wider darauß bis vor die pforten gehen* (Lörsch, Weistümer der Rheinprovinz I, 145; aus Grimm II, 509).

Aussagen auf seine mehr als 100jährige Großmutter, und der Vogt Heine Schweitzer von Liel bezeugt von seinem Schwager selig, „*der wol dryssig und hundert jar alt war*“, Aussagen gehört zu haben, wobei man allerdings vielleicht 20 oder mehr Jahre abziehen darf. Auch im Altertum sind ganz hohe Lebensalter nicht unerhört. Seneca (cp. 97) erwähnt eine Satha, die 99 Jahre erreichte, Dessau (Insc. lat. sel.) führt einige 100jährige aus den ersten Jahrhunderten nach Christus an: eine Publilia Nice von 100 Jahren, einen Domitius Inquilinus mag. graec. litt., 101 Jahre, einen kaiserlichen Sklaven namens Victor, 102; einen Priester Flavius Donatus, 105, und einen C. Julius Saturninus von 107 Jahren (Dessau Nr. 4178, 7706, 1680, 8083 und 8084). Aber alles das sind doch nur große Ausnahmen, im Altertum wie im Mittelalter. Die Masse starb sehr frühe, noch vor dem 60. Lebensjahre.

Bei diesen Kinderheiraten könnte man eine Verkürzung der Generationsdauer erwarten, deren man jetzt drei aufs Jahrhundert rechnet. Auf den uns überlieferten Stammtafeln aus dem Mittelalter über den hohen Adel tritt sie nicht ein. Auch auf diesen kommen drei Geschlechterfolgen auf 100 Jahre. Ordnet man aber diese Stammtafeln um, die jetzt nach der agnatischen Familie von Mann zu Mann, von Vater auf Sohn und Enkel aufgestellt sind, so daß sie von Mutter auf Töchter und Enkelinnen gehen, so kommt man, weil die Töchter nicht unerheblich früher als die Söhne zu heiraten pflegen, auf vier bis fünf Generationsfolgen für ein Jahrhundert. Z. B. von Ingeborg v. Smaland († 1302), die um 1272 den Herzog Johann v. Lauenburg heiratete, bis zu ihrer Ur<sup>4</sup>-Enkelin Margarethe v. Brandenburg († 1489), die 1474 den Herzog Bogislav X. von Pommern heiratete, sind es in 200 Jahren 8 Generationen, also vier auf ein Jahrhundert. Von Irmgard v. Henneberg († 1197), die sich 1194 dem Hohenstaufen Pfalzgraf Konrad vermählte, bis zu ihren Ur<sup>4</sup>-Enkelinnen Mathilde, Agnes und Judith von Brandenburg, die von 1296 bis 1300 geboren wurden und bis 1316 geheiratet hatten, waren 122 Jahre verflossen, so daß auf ein Jahrhundert sogar fünf Generationen kommen. Auch im 19. Jahrhundert sind solche Reihen in allen Ständen und Schichten leicht zu finden. Da im Mittelalter aber auch die Bürger und Bauern nicht wesentlich später als die Frauen heirateten, so mußten auch bei ihnen die Generationsfolgen stark gedrängt erscheinen, d. h. die Wirkungszeit derselben merklich verkürzt sein, was eine geringere Erfahrung bedeutete, die von einer Geschlechtsreihe zur folgenden weitergegeben wurde, und damit einen langsameren Fortschritt auf allen geistigen, technischen und wirtschaftlichen Gebieten, ein stärkeres, konservatives Beharren auf dem Erlebten, das Kennzeichen des Mittelalters und der früheren Jahrhunderte.

Es wäre ohne Zweifel interessant, die Ergebnisse dieser Ehestatistik noch weiter zu verfolgen, z. B. zu zeigen, wie die durchschnittliche Dauer der Ehen durch alle Jahrhunderte des ausgehenden Mittelalters bis ins 18. Jahrhundert konstant 21 Jahre betrug, oder wie die Frauen damals trotz ihrer bedeutend kürzeren Lebenszeit fast ebenso oft wie die Männer zur zweiten und dritten Ehe schritten, eine Folge des mangelnden Frauenüberschusses, da die Ledigen frühzeitig in den Klöstern versorgt wurden — nicht selten schon mit drei oder vier Jahren, z. B. eine Gräfin v. Werdenberg, die um 1287 ins Kloster Oetenbach getan wurde —, oder wie es ferner im Mittelalter um die Hälfte weniger verwitwete Männer und Frauen gab als im 18. Jahrhundert und heute, während das Verhältnis zwischen den Witwern und Witwen wiederum konstant war, indem damals wie im 18. Jahrhundert auf einen Witwer zwei Witwen kamen; wie die Ehen dieser Zeit trotz der Kinderheiraten eminent fruchtbar waren. Zehn und fünfzehn Kinder sind keine Seltenheit, z. B. hatte Konrad Stromer, der Begründer dieses Nürnberger Patriziergeschlechtes in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, in drei Ehen 33 Kinder, aus der ersten und dritten je 15. Allerdings war die Kindersterblichkeit damals sehr groß. Oder wie bei dem Absterben des einen Ehegatten der überlebende Teil oft wieder eine neue Ehe einging, dann starb; nun heiratete der jetzt zurückgebliebene Teil wieder und so fort in sogenannten Kettenehen, deren einzelne bekannt sind, die durch zweihundert und mehr Jahre gegangen sind. Leider reicht der Raum

nicht, um diese und noch manch andere interessante statistische Vergleiche zwischen damals und heute auszuführen oder auch nur anzudeuten.

Eine andere Folgeerscheinung der Kinderheiraten liegt auf dem literar- und kulturhistorischen Gebiete.

Das frühzeitige Verheiraten der Mädchen, dem ein ebenso frühzeitiges Jns-Kloster-Schicken der nicht für die Ehe bestimmten entsprach, hat eine wenig beachtete, aber nicht unbedenkliche Kehrseite. Die Altersklasse der heranreifenden weiblichen Jugend, die wir als das Backfischalter bezeichnen und belächeln, war im Mittelalter, besonders im 11.—13. Jahrhunderte ebensowenig vertreten wie die Altersklasse der jungen, d. h. ledigen Damen. Schon im Alter von 14 oder 15 Jahren gab es damals in Deutschland wie in den anderen Ländern Europas fast nur Ehe- oder Klosterfrauen.<sup>32)</sup> Wenn nun die Minnesänger ihre galanten Abenteuer besangen, so rühmten sie sich solcher Erlebnisse mit Ehefrauen anderer Männer. Von Ulrich von Lichtenstein ist es ja bekannt, daß er seine Aufmerksamkeiten einer verheirateten Frau widmete. Aber auch jeder andere Minnesänger war notgedrungen fast stets in der gleichen Lage, es konnte ja gar nicht anders sein, und so dürfen wir in der damaligen Sitte, den Namen der Besungenen, überhaupt jede Anspielung auf sie sorgfältig zu vermeiden, nicht nur ein Zeichen der höflichen Zurückhaltung des Sängers gegenüber seiner gefeierten Schönen sehen, sondern ebenso sehr auch eine Vorsichtsmaßregel dieser ritterlichen Dichter im Hinblick auf den beleidigten Gatten. Eine üble Bedeutung erhält nun die an sich schon moralisch recht zweifelhafte Gattung der sogenannten Tagelieder, welche durch Wolfram v. Eschenbach in der deutschen Literatur bekannt wurden, und in denen der Abschied des Ritters von seiner Geliebten geschildert wird, wie das Horn des Wächters die Liebenden warnt, nicht bis zum Anbruch des Tages beieinander zu verweilen, damit sie nicht entdeckt werden. Auch so manches andere schöne Minnelied darf man sich nicht mehr an ein herzliebes Frowelin, Fräulein in unserem Sinne, gerichtet denken, sondern an die kleine Frau eines anderen glücklichen Besitzers, und das reizende Lied Walthers v. d. Vogelweide: Unter den Linden an der Heiden, wo er ein sehr unzweifelhaftes Liebes-

<sup>32)</sup> Natürlich lassen sich auch ab und zu ledige Frauen über 12—15 Jahren, die nicht Klosterfrauen waren, urkundlich feststellen. Folgende erwachsene ledige Töchter aus Bürgerstande oder vom niederen Adel sind mir vorgekommen: 1265, 1266 und 1278 wird eine *Aleyd*, Tochter des etwa 1276/7 verstorbenen Ritters Widerolt von Nordeck (auch v. Michelbach) als ledig erwähnt (Baur, Arnburger UB, Nr. 106, 112 und 172). 1328 schenkt eine *Bertha puella, filia quondam Sigfridi de Gunse, civis in Wetzlar* ihrer Cousine und Magd *Hildegunt* gewisse Einkünfte (ib. 681), also offenbar eine alte Bürgerstochter und ihre bejahrte Magd. 1350 verschenkt Konrad von Grünberg, Bürger und Schöffe zu Marburg Einkünfte dem Kloster Arnburg mit Zustimmung seiner fünf Kinder, darunter dreier lediger Töchter (ib. 767), die ohne Vogt urkunden, also alle drei bereits über 18 oder 25 Jahren alt waren. 1363 urkundet eine *jungfrow Greda*, Tochter des Edelknechtes Hermann Schörli, wobei sie ihren Vater als ihren Vogt (Gerichtsbeistand) erwählte, also mündig war (Thommen Schweiz. Urk. a. österr. Archiven I, Nr. 703). 1441 urkundet eine *junffrau Ude*, Tochter des Junker Konrad v. den Erlen *im rechten alder, als ich zu minen redlichen Jahren komen bin* (Bodmann Rheing. Alterth. 651). 1429 vermacht ein Pfarrer in Bremgarten der Anna Zilmanin, seiner *jungfrow . . . die im gar trülich gedient, geholffen und geraten hatte*, ein Legat (Argovia 8, 116), also eine ledige „Pfarrköchin“, offenbar eine „gestandene Person“. Auch in einigen Rechten werden solche Personen vorgesehen, aber ziemlich selten: Der Sachsenspiegel, Lehenrecht 34, sieht *belent wif und maget* vor, ob aber diese belehnte Magd oder Jungfrau mündig gedacht war, ist nicht angedeutet. Die Stadtordnung vom Kaiserstuhl im Aargau spricht von *kint das . . . ze sinen tagen komen und nit vormals mit der e beraten ist*; gedacht sind hier aber offenbar noch Mädchen im kindlichen Alter, „Jungmädchen“ wie sie neuerdings genannt werden (Argovia I, 36), ebenso das Recht von Baden im Aargau (die Vorlage für Kaiserstuhl). Das Straßburger Stadtrecht von 1322 kennt *ein jungfrowe, die zu irn tagen komen ist und dienstjungfrowen: maget oder kellerin . . . die yeman dienen und in des huse und costen sie sint* (Straßb. UB. 42, 64 und 93). Die Statuten von Geislingen (Württbg.) von 1367 führen *ain jungfrow an, die nach den übrigen Bestimmungen zu schließen, über 15 Jahr alt ist* (Kerler, Gesch. Helfenstein, Urk. 14 ff.). Das Villingen Stadtrecht von 1371 kennt nur *jungfrowen, die vatter oder muotter hetten*, sonst nur Witwen und Nonnen (Oberrh. Stadtrechte II, 1, 50). Das Vorhandensein von ledig gebliebenen Töchtern war dem Mittelalter im ganzen fremd; weitere, als die vorstehenden Beispiele sind mir in dieser Beziehung nicht vorgekommen.

abenteuer in glänzenden Versen schildert, erscheint in gleichem Lichte, wie die Tageslieder. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die strengere Richtung in allen Völkern Westeuropas energisch gegen diese Lebensart und Dichtungsgattung Front machte, und daß unsere hohe Literaturblüte bei solchem Verhalten ihrer Träger nach wenig Jahrzehnten völlig geknickt wurde, sie selbst schnell verschwand.

Wie glänzend auch die Zeiten der Hohenstaufen waren, diese Verhältnisse an ihren Höfen und denen ihrer lebensfrohen Anhänger forderte die Kritik der kirchlichen Kreise und des Volkes heraus und mußten bei der ungezügelter Leidenschaftlichkeit jener Tage, worin die Staufer ebenfalls vorbildlich waren, den Haß der Parteien schüren, der sich dann in den heftigen Kämpfen um Friedrich II. und seine Krone immer aufs neue entzündete, bis er schließlich auf dem Blutgerüste in Neapel durch das Blut Konradins und seines edlen Freundes aus Zähringer Stamme gelöscht wurde.

Die Kinderheiraten waren, wie schon gezeigt, nur eine Teilerscheinung der frühen Mündigkeitstermine des Mittelalters und hatten mit diesen noch eine andere politisch viel bedeutsamere Folge, als die eben geschilderte. Der traurige Verlauf der Deutschen Geschichte des Mittelalters, der unser mächtiges Vaterland seines alten Ansehens beraubte und das Kaisertum dahinwelken ließ, — er ist auch durch diese Altersverhältnisse mitbedingt. Die frühen Mündigkeitstermine gestatteten den Laien nicht, zu der inneren Reife, zu der kühlen Ruhe, zu der gesammelten Erfahrung zu kommen, welche die Vertreter der Kirche des Mittelalters besaßen. Jeder Deutsche, ob Bauer, Fürst oder König wurde mit 14 Jahren mündig und handlungsfähig, nur das Lehenrecht, dem der König aber gerade nicht unterstand, beschränkte die ritterbürtigen Laien in einigen Punkten noch auf wenige Jahre. Der Geistliche gelangte dagegen erst mit 25 Jahren zur Priesterweihe, mit 30 Jahren frühestens zum Bischofsamt. Während der junge Deutsche, der in der Welt geblieben war, sich schon mit 12 und 14 Jahren in die Sorgen und Händel um Gut und Besitz gestellt und um seine schönsten Jugendzeit betrogen sah, durfte der junge Kleriker noch lange auf den Schulbänken alle Weisheit seiner Zeit lernen, auch in fröhlichem Jugendübermut dahinfahren, wie ihn uns so manches alte Schülerlied schildert, und der Klerus konnte dabei in Ruhe zu jener Verstandes- und Charakterbildung heranreifen, der ihn über die Laienwelt emporhob und zum Führer derselben machte.

Man vergegenwärtige sich nur an einigen Beispielen diese verhängnisvollen Altersverhältnisse:

11 Jahre lang schon hatte Heinrich IV. selbständig als König über Deutschland gewaltet als er, noch ein junger Mann von erst 26 Jahren, vor Canossa stand; Gregor VII. zählte damals etwa 58 Jahre. Friedrich II war ebensolange König gewesen und stand in demselben Alter von 26 Jahren wie Heinrich IV., als auch er in den großen, nie mehr geheilten Zwiespalt mit der Kurie geriet. Konradin war erst 16 Jahre alt, als sein Haupt auf dem Schafott in Neapel fiel. Wenn solche Jünglinge, fast noch Knaben von 15 und 16 Jahren, selbständig die Last der Krone zu tragen hatten, ist es da noch verwunderlich, wenn ihre Gegner, Männer in der Fülle der reifsten Jahre, einen politischen Sieg über den anderen errangen? Wenn die französischen Könige in ihren Kämpfen mit Papst und Klerus sich als die stärkeren erwiesen, so lag das sicher auch außer anderen Verhältnissen mit an dem Umstande, daß sie dem westfränkischen Rechte mit seinem frühe auf 21 Jahre heraufgesetzten Mündigkeitstermine unterstanden.

Mit dem 14. und noch mehr mit dem 15. Jahrhundert begann auch in Deutschland sich dieses Verhältnis zu ändern. Die Städte waren in der Heraufsetzung des Mündigkeitsalters mit Erfolg vorangegangen, was die drei Spiegler, Eike von Repgow zuerst, noch ohne Erfolg versucht hatten. Die Fürsten und der hohe Adel folgten ihnen nach, die goldene Bulle von 1356, welche, wohl unter dem Einflusse des bereits erwähnten Langobardischen Rechtes, die Kurfürsten erst mit 18 Jahren mündig werden ließ, war das große Vorbild für alle späteren Hausgesetze der Fürsten, Grafen und Herren geworden. Gleichzeitig ging auch das Heiratsalter wenigstens für die fürstlichen Frauen in die Höhe. Es betrug gegen Ende des 15. Jahrhunderts bereits 17 Jahre

im Durchschnitt. So wurde es denn langsam erreicht, daß auch die Laien mehr Zeit auf die Charakter- und Verstandesbildung, auf das Ausreifen des inneren Menschen zu verwenden lernten. Damit war denn auch bald das politische Übergewicht des Klerus, die Vorherrschaft der Kurie beseitigt.

Aber noch etwas anderes, was noch heute unser aller Leben unmittelbar oder mittelbar erleuchtet, wurde damals erst zu erreichen möglich, die Wiederentdeckung der alten verlorenen Kultur der klassischen Zeit.

Das Mittelalter hatte die griechischen Schriftsteller nicht mehr verstanden, sie daher mitsamt der Sprache vergessen, Horaz, Cicero waren ihm nicht weniger wesensfremd, Virgil ein Zauberbuch geworden.

Erst innerlich ausgereifte Menschen, wie sie die Renaissance des 15. Jahrhunderts nicht zuletzt mit Hilfe der hinaufgerückten Mündigkeitstermine schuf, konnten die ewigen Schönheiten und herrlichen Schätze jener großen Kulturepoche wieder verstehen und entdecken. So sind uns der Griechen und Römer, der vor mehr als 2000 Jahren lebte, innerlich näher gerückt als unsere eigenen deutschen Vorfahren, die von der Kindheit ohne Jugendzeit gleich in das Mannesalter hineintreten mußten, ohne doch so recht hineinzugelangen. Das ist es, was uns die Charaktere des Mittelalters, ihr Fühlen und Denken so fremd erscheinen läßt, während sein geheimnisvoller Glanz gerade unsere Jugend stets aufs neue begeistert.

Fragt man nun woher, seit wann sind diese frühen Termine im deutschen Volke und bei den Germanen gebräuchlich, so sehen wir, wenn wir den Berichten der Urzeit, die uns Caesar und Tacitus gegeben haben, trauen dürfen, daß dieselben damals noch nicht vorhanden waren: „Die am längsten bis zur Geschlechtsreife warten müssen, erhalten unter den ihrigen das größte Lob; das befördere den Körperbau, das stärke die Kräfte und Muskeln, meinen sie. Vor dem 20. Jahre sich um Weiber zu kümmern, rechnen sie zu den verächtlichsten Dingen.“<sup>33)</sup> Und ähnlich Tacitus: „Spät genießen die Männer der Liebe, auch die Jungfrauen werden nicht vorzeitig vermählt“, und er knüpft an diese Feststellungen ähnliche Betrachtungen über die günstigen Folgen für die Jugend und für die Nachkommenschaft.<sup>34)</sup> In der Zeit der Völkerwanderung scheinen diese Sitten und Anschauungen nicht mehr bestanden zu haben. Lag diesen späteren Terminen ein indogermanisches Erbe zugrunde? Bei den Griechen der älteren Zeit war es jedenfalls ähnlich: „Bist du an Alter gereift, auch ein Eheweib führ in die Wohnung; Du, der weder zu weit vom dreißigsten Jahre zurückbleibt, Noch zu weit es verließ: dann ist dir die beste Vermählung, Aber das Weib sei entblüht vier Jahr und im fünften verhehlicht“ so rät Hesiod.<sup>35)</sup> Später scheint das nicht mehr so streng durchgeführt, die Altersstufen, die in Aristophanes' „Lysistrate“ der Chor 641—47 für die Mädchen und ihr Auftreten bei den verschiedenen Götterfesten angibt, lassen frühere Termine ahnen, ebenso für die Knaben die oben (A. 13) mitgeteilte Stelle aus den „Wespen“. Aus dem ersten Jahrhundert n. Chr. zeigt uns die Stelle 1. Cor. 7. 36 „so jemand sich lässet dünken, es wolle sich nicht schicken mit seiner Jungfrau, weil sie eben wohl mannbar ist . . . er lasse sie freien“ deutlich die Sitte der Frühheiraten. Für die spätere Zeit geben uns die „Thomasakten“, die etwa 200 n. Chr. im griechischen Syrien entstanden sind, ein ganz dem mittelalterlichen Brauche entsprechendes Bild. „Im Alter von 21 Jahren bin ich mit ihr schon das siebente Jahr verheiratet, bevor ich aber mit dieser ehelichen

<sup>33)</sup> Qui diutissime impuberes permanserunt, maximam inter suos ferunt laudem: hoc staturam ali, vires nervosque confirmari putant. Intra annum vero vicesimum feminae notitiam habuisse in turpissimis habent rebus. (De bello Gall. 6, 21.)

<sup>34)</sup> Sera iuvenum venus, eoque inexhausta pubertas. Nec virgines festinantur eadem iuventa, similis proceritas: pares validaeque miscentur, ac robora parentum liberi referunt. (Germ. 20.)

<sup>35)</sup> Ὁραῖος δὲ γυναῖκα τὸν ποτὶ οἶκον ἀγεσθαι, / μήτε τριηκόντων ἐτέων μάλα πολλ' ἀπολείπων / μήτ' ἐπειεὶς μάλα πολλὰ γάμος δὲ τοι ὄριος οὗτος / ἢ δε γυνὴ τέτορ' ἐβῶσι, κέμπτω δὲ γαμοῖτο. Hesiod, Erga kai hemerai v. 695 ff. (Rzach<sup>2</sup> 1908, S. 89), die Übersetzung von Vofß.

Verkehr hatte, habe ich ein andres Weib nicht erkannt,<sup>36)</sup> berichtet ein Jüngling und in ein Fragment aus dem gnostischen Thomasevangelium, das bei Hippolyt erhalten ist, sagt dasselbe: „wer mich sucht, wird mich finden unter Kindern vom siebenten Jahre an, denn daselbst im vierzehnten Zeitalter (aeon) verborgen, werde ich offenbar.“ (Hennecke 40.)

Ob bei den Römern die frühen Termine von alters her im Gebrauch waren, ist mir nicht bekannt, zur Zeit des Plinius war es jedenfalls so; im Briefe an Marcellinus klagt er um die junge Tochter des Fundanus, die noch nicht 13 Jahre alt bereits vor der Vermählung stand, wozu die Gäste schon eingeladen waren.<sup>37)</sup> Von Marc Aurel wird uns ähnliches berichtet: im 15. Lebensjahre erhielt er die Toga virilis und wurde sogleich auf Hadrians Wunsch mit der Tochter des L. Ceionius Commodus verlobt.<sup>38)</sup> In derselben Zeit setzt eine Stiftung das Alter vom vollendeten 14. Jahre für die Knaben und 12. Jahre für die Mädchen als Heiratsalter voraus.<sup>39)</sup> Ganz allgemein bestätigt diesen Brauch und sein Bestehen bis an den Ausgang des römischen Reiches das Gesetzeswerk der Justinian, der fraglos unter Übernahme weit älterer gesetzlicher Anordnungen bestimmte: „Gültige Ehen gehen die römischen Bürger untereinander ein, wenn sie nach den gesetzlichen Vorschriften dabei verfahren, die Männer nämlich geschlechtsreif, die Frauen aber mannbar,<sup>40)</sup> wobei früher, wie oben gezeigt, dieser Stand bei Knaben durch eine körperliche Untersuchung festgestellt wurde, wofür Justinian das 14. Lebensjahr als Jahr der Vollendung festgesetzt hatte, für Mädchen das 12. Lebensjahr. Die Römische Kirche übernahm diese Anschauungen und Bestimmungen; ob sie sie dann auf die ihr anhängenden germanischen Völker übertrug, oder

<sup>36)</sup> Übersetzung bei Hennecke Nb. Apokryphen 538. Der griechische Text nach Acta apost. apocr. 2, 2, 259: ὃν γὰρ πρώτου καὶ εἰκοστοῦ ἔτους ἑβδομὸν ἦδη ἐνιαυτὸν ἔχω γαμήσας· πρὸ τοῦ δὲ συναλλάξαι γάμῳ ἄλλην οὐκ ἐγίνωσκον γυναῖκα.

<sup>37)</sup> Nondum annos tredecim impleverat et iam illi anilis prudentia matronalis gravitas erat, et tamen suavitas puellaris cum virginali verecundia . . . iam destinata erat egregio iuveni, iam electus nuptiarum dies, iam nos vocati (Plin. epp. 5, 16). Das genaue Alter gibt ihre Grabinschrift, die noch aus Rom vorhanden ist: *D. m. Miniciae Marcellae Fundani f. (iliae) v. (icit) a. (nnis) XII, m. (ensibus) XI, d. (iebus) VII*. C. I. L. VI, 16631 u. Dessau Nr. 1030. Der Tod erfolgte 105 oder 106 n. Chr. — Eine Aeturnia Zotica starb 16 Tage nach ihrer ersten Entbindung im Alter von 15 Jahren 5 Mon. 18 Tagen, mit Hinterlassung eines Söhnleins, etwa um 150 n. Chr. (Dessau Nr. 1914). — Eine Julia Celerina hatte nach ihrer Grabinschrift etwa mit 16½ Jahren geheiratet, mit 17 und 18 je einen Sohn geboren und war nach 7jähriger Ehe 24 Jahre 1 Monat alt gestorben (Dessau Nr. 2405). — Eine Lictoria Chaerusa starb als Gattin im Alter von 15 Jahren 7 Monaten (Dessau 8847). — Ein M. Allienus Romanus starb 22 Jahre alt, am selben Tage mit seinem 7jährigen Töchterlein Gutta (Dessau 8471), war also mit 15 Jahren Vater geworden und hatte offenbar nach dem gesetzlichen Termine von 14 Jahren geheiratet. — Eine Tänzerin namens Thyas starb als Braut von 14 Jahren (Dessau 5260). — Eine Caecilia Aprulla starb als Frau von 14 Jahren 2 Monaten 5 Tagen (Dessau 6990). — Eine Ärztin namens Primilla, Tochter eines L. Vibius Melito, heiratete nach ihrer Grabinschrift mit 14 Jahren und starb nach 30jähriger glücklicher Ehe mit 44 Jahren (Dessau 7804). — Rupilia Severa eine *rara mater familiae* starb 17jährig mit Hinterlassung mehrerer Söhne und mehrerer Töchter, also mindestens von vier Kindern (Dessau 8027). — Blandinia Martiola starb nach einer Ehe von 5 Jahren 6 Monaten 18 Tagen im Alter von 18 Jahren 9 Monaten 5 Tagen (Dessau 8158); sie hatte also mit 13 Jahren 2 Monaten 19 Tagen geheiratet. Die Frau eines gewissen Blastus, die 20 Jahre alt wurde, war nach ihrer wörtlich verstandenen Grabinschrift schon mit 14 Jahren 3 Monaten 21 Tagen Mutter geworden (Dessau 8528). Diese Beispiele entstammen alle den ersten 2 oder 3 Jahrhunderten unserer Zeitrechnung und ließen sich leicht vermehren.

<sup>38)</sup> Virilem togam sumpsit quinto decimo aetatis anno, statimque ei L. Ceionii Commodi filia desponsata est ex Hadriani voluntate (Jul. Capitolin. c. 4).

<sup>39)</sup> Inscript. Afric. lat. in Corp. Inscr. lat. VIII, 1, 200 Nr. 1641. Inschrift aus Cirta, die Stiftung eines Kapitals betr., aus dessen Zinsen 300 Knaben und 200 Mädchen vom 3. bis 15. bzw. 3. bis 13. Jahre erzogen werden sollten. An Stelle eines durch Heirat oder Tod Ausgeschiedenen soll sofort ein anderes treten, damit die Zahl voll bleibe.

<sup>40)</sup> Justas autem nuptias inter se cives Romani contrahunt, qui secundum praecepta legum coeunt, masculi quidem puberes, feminae autem viripotentes. Justinian, Inst. c. 10. Die Altersbestimmung in c. 22 s. oben Anm. 13.

ob dieselbe unabhängig von ihr dazu gelangten, steht noch dahin. Wenn letzteres nicht der Fall ist, so lernten die in den römischen Provinzen angesiedelten Stämme diesen Brauch jedenfalls von der römischen Bevölkerung, zwischen der sie lebten.

In der Neuzeit erfolgte, wie schon oben wiederholt angedeutet, eine Abkehr von dieser Sitte des deutschen Mittelalters, doch ging sie sehr langsam. Noch waren alle Gesetze und Rechte, die partikularen Landrechte voran, ganz auf die mittelalterlichen Termine eingestellt, was im allgemeinen erst mit dem Anfang des 19. Jahrhunderts geändert wurde. Wohl hatten einzelne Städte schon frühe mit Heraufsetzung der Altersstufen begonnen, denn die Einsicht, daß dieselben mit einem Alter von 12 und 14 Jahren zu jugendlich für die Ehe seien, begann doch schon einzudringen; so verlangte der Villingener Rat durch Beschluß von 1665 von den jungen Verlobten einen Vermögensnachweis mit folgender Begründung: *Weilen man nun geraume Zeit hero zuo nit geringem schaden der jungen leuthe, auch zuo der elteren und befraindten nachthail erfahren miessen, daß dergleichen junge persohnen vilh zuo frue und ganz unzeitig zuo der heiligehe greiffen und sich mit kindern also beladen, daß sie ursachen übel erlerter handierung auch mangel gewinnender lebensmittel mit den kindern hunger leiden und gesambter bürgerschaft hoch beschwerlich zuo bettel herumb für die thürea täglich lauffen miessen, als setzen, ordnen und befehlen wir hiemit usw.* (Oberrh. Stadtrechte 2, 1, 168 f.). Schon früher, 1592, hatte man in Villingen zu klagen gehabt: *Nachdem laider männiglich bekant, wie sehr das laster der unzucht ein zeit hero under den jungen leuthe eingerissen und dermassen obhand genommen, das gahr wenig töchtern sich mehr im crantz und jungfrauenstand verheiraten usw.*, so droht der Rat empfindlich Ehren- und Geldstrafen an (ib. S. 194 ff.). Noch galt in Villingen das alte Recht, daß die Ehemündigkeit, wenn auch durch vermögens- und erbrechtliche Erschwerungen eingeschränkt, mit dem „zu seinen Tagen kommen“ voll eintrat. Wer behielt nun wohl hier recht, die Villingener Bürgerschaft, deren Jugend trotz der frühen Ehemöglichkeit, die allerdings nicht unerheblich behindert war, unerfreuliche Wege ging, oder die früher erwähnte Münstersche Bauernschaft, die ihre Kinder, um das „faulichte Leben“ derselben zu vermeiden, zwang, ganz frühe zu heiraten?<sup>41)</sup> Im 18. Jahrhunderte war man von den Kinderheiraten allgemein abgekomen, doch waren sie noch nicht vergessen, noch heirateten, namentlich so manche junge Mädchen ganz frühe, fast noch als halbe Kinder, und noch im 19. Jahrhundert war dies so wenig unerhört — man erinnere sich daran, was oben (S. 16 f.) über die Märchen festgestellt ist, — daß Rückert in seinem Gedichte „Die beiden Jäger“ das Mädchen dem Freier antworten lassen konnte: „Mein sechzehnt' Jahr ist vorüber, und einmal muß ich doch frein“, und daß von Zeit zu Zeit immer einmal Nachrichten über besonders frühe Eheschlüsse durch die Zeitungen gehen, so im Jahre 1923 die Erzählung von einer Frau Florence Bell Dixon in Los Angeles, die mit 12 Jahren heiratete, mit 13 Jahren Mutter einer Tochter wurde, die beides mit 14 und 15 Jahren abmachte, was die Enkelin dann mit 15 und 16 Jahren wiederholte, so daß die genannte Dame mit 44 Jahren bereits Urgroßmutter war, Vorgänge, die auch in Deutschland nicht zu den Unmöglichkeiten gehören könnten, da wir zu Anfang unserer Betrachtungen feststellten, daß in den Jahren 1908 bis 1914 nicht weniger als 178 Bräute von 15 Jahren oder darunter geheiratet haben. Und erst am 19. März dieses Jahres 1925 berichteten die „Basler

<sup>41)</sup> Neuerdings scheint man wieder, wenn auch nicht die Kinderehen, so doch die Frühheiraten begünstigen zu wollen (vgl. v. Kapf, Die Frühehe, ihre Voraussetzungen und Folgen). Wenn man die Erfahrungen der Jugend- und Fürsorgeämter und der anderen mit solchen Aufgaben betrauten Stellen gerade aus neuester Zeit betrachtet, so möchte man dem zustimmen. Hat man doch schon Mädchen von weniger als zwölf Jahren in regelmäßigem Geschlechtsverkehr mit Knaben, Burschen und Männern gefunden, so daß die Verhältnisse und Erfahrungen, welche die Kinderheiraten im Mittelalter z. B. den Hofbauern im Münsterschen Gebiete (s. oben, S. 19) notwendig erscheinen ließen, heute wieder aufzuleben scheinen, zumal damals wie heute, wenn nicht Aufsicht und Strafe dahinter drohen, die Eltern solcher Kinder die Sache nicht selten gehen lassen und erst durch die Wichtigkeit, welche die Fürsorgestellten der Besserung solch verwahrloster Kinder beilegen, darauf aufmerksam werden, daß sie ihre Kinder „versäumt, Biester werden und faulicht haben leben lassen“.

Nachrichten“ folgendes über Kinderehen in den Vereinigten Staaten: „Nach den Feststellungen der Russoll Sage Foundation nehmen die Kinderehen in den Vereinigten Staaten überhand. 700 000 in den Vereinigten Staaten lebende Personen haben im Alter von weniger als 16 Jahren geheiratet. Eine ganze Reihe von Staaten, darunter auch New-York, lassen Eheschließungen schon im zwölften Altersjahre zu. Mancherorts können Mädchen heiraten, bevor sie gesetzlich zum Lohnerwerb zugelassen werden! Die Organisation ruft alle interessierten Kreise auf, Eherechtsreformen zur Durchsetzung zu bringen.“ Merkwürdig ist aber das Auf- und Absteigen der betrachteten Termine: zu Anfang, in noch fast vorgeschichtlichen und ganz frühgeschichtlichen europäischen Jahrhunderten Verhältnisse, die den unsrigen ziemlich entsprachen, dann ein im Mittelalter sogar starkes Zurückgehen des Heiratsalters in ganz jugendliche, ja kindliche Stufen, und darauf seit dem 15. Jahrhunderte bis zum 19. hinein langsames, dann immer stärkeres Hinaufschnellen derselben wohl über das naturgemäße Maß hinaus. Liegen dem vielleicht allgemeine große Verschiebungen in der Empfängnismöglichkeit zugrunde? Wenn die Angaben der heutigen medizinischen Lehr- und Nachschlagewerke darin recht haben (?), so wäre diese Möglichkeit gegenüber dem Mittelalter sehr heraufgerückt.<sup>42)</sup> Wirtschaftliche Verhältnisse spielen hier wohl nur sehr sekundär hinein, sie machen sich in der Fruchtbarkeit der Ehen geltend; jedenfalls sprechen auch Einwirkungen der Mentalität gewichtig mit, die Art der Lebensauffassung, wie man sich zur Gesamtheit und den Pflichten gegen sie einstellt, wie man die vielberufenen „Pflichten gegen sich selbst“ zu Geltung bringen will, wie lange die Jugend sich frei von allen Fesseln ausleben, ihre Tage genießen will, und vieles Edle und weniger Edle derart mehr, wenn nicht am Ende dabei ein großes noch unbekanntes „Gesetz“, das über Hunderte von Jahren sich auswirkt, zu Geltung kommt?

## Ärzte des Bodenseeklosters Reichenau im 9. Jahrhundert.

Von Professor Dr. K. Preisendanz, Karlsruhe.

Unter den zahlreichen Pergamenthandschriften, die den wissenschaftlichen Reichtum des Klosters Reichenau bildeten, befanden sich zwei Werke, die für unsere Kenntnis der inneren Geschichte der Benediktinerabtei im Bodensee die höchste Bedeutung besitzen: das alte Verbrüderungsbuch und das Nekrologium, die beiden sich entsprechenden Dokumente des Lebens und des Todes. Beide haben sich uns erhalten, wenn sie auch nicht mehr den großen Block des Gesamtrestes der ehrwürdigen Bibliothek zieren, dem sie angehören. Noch um die Wende des 18. Jahrhunderts standen sie als Nr. CXVIII und CCXXXIV in der Reichenauer Bücherei und waren ins Kloster Rheinau ausgeliehen, als in Baden die Klöster säkularisiert wurden. So kamen sie nicht mit der übrigen eingezogenen Bibliothek nach Karlsruhe, sondern fielen durch die Säkularisation der Schweizer Klöster an Zürich, wo sie heute als Rheinauer Handschriften 27 und 28 in der Zentralbibliothek als wertvolle Dokumente aufbewahrt werden.

Das Verbrüderungsbuch hatte den Zweck, die Namen aller Mönche festzuhalten, deren Klöster mit Reichenau in sogenannter Gebetsbrüderschaft standen. Aber auch die Inselmönche selbst waren in der Handschrift verzeichnet, und eine Erweiterung erfolgte außerdem durch die Einträge der Wohltäter und Gönner oder Freunde des Klosters. So haben sich in dem Konfraternitätsbuch gegen 50000 Namen angesammelt, die sich über etliche Jahrhunderte erstrecken und ein höchst anschauliches Bild geben für den Stand der Klosterfrequenz, für die Zusammensetzung vieler in- und ausländischer Klöster und für die Art der Freunde, Stifter und Besucher der Reichenau. Angelegt ist das Buch ums Jahr 825, und es wird eingeleitet mit dem Verzeichnis der Brüder, die auf der Insel selbst ihre Profess

<sup>42)</sup> Im Schuljahre 1924/25 sind den Fürsorgestellten Karlsruhe 21 Mädchen von 14 und 15 Jahren zugeführt worden, bei denen z. T. bereits die Folgen der Empfängnis deutlich waren. Auch aus anderen Städten und Gegenden sind ähnliche Erfahrungen vorhanden.

leisteten. In sehr vielen Fällen ist den Namen der Klostergrad ihres Trägers beigefügt, so Abbas, Presbyter oder Monachus, schon zur Vermeidung von Verwechslungen bei den häufigen Wiederholungen gleicher Namen. Auch Berufsangaben fehlen nicht; wir lernen so Cantores, Chorleiter, Scriptoros, schriftstellerisch tätige Mönche, Scribae, Schreiber, Maler kennen, wir erfahren auch von Ärzten. Ihre Namen mögen schon darum als wissenschaftlich wert erscheinen, weil sie wohl die ältesten deutschen Ärzte, wenn auch nur mit einem statistischen Eintrag, festhalten.

Der erste begegnet nach einer Liste von Mönchen, die unter Abt Erlebald, 822—838, eingetragen wurden. Er steht aber vor Einträgen, die zwischen 836 und 854 geschrieben sein dürften. In seiner unmittelbaren Nähe steht ein Scriptor Kerhart, der unter oder kurz nach Abt Erlebald schrieb. So wird der Arzt Sigibertus, dessen Beruf das angehängte Wort medicus kennzeichnet, vor 850 im Kloster gewirkt haben, und sein Eintrag mag um 835—840 vollzogen worden sein. Er steht in der 21. Namenspalte (Zeile 24), gemeinsam mit einem Hartfrid und Otolf eingezeichnet.

Als verstorben wird ein Geilo medicus verzeichnet auf Spalte 30b in einer Sammeliste von Toten — vielleicht war damit die Ernte des Todes in einem Jahr zusammengefaßt: Folchwaldus, Woluini, Coldini, Otrhet, Wolfthregi cantor, Geilo medicus, Ratoez, Sigipreth. Nicht weit von ihnen entfernt steht der Todeseintrag des 824 verstorbenen Reichenauer Gelehrten Wetti, nach ihm der des 826 gestorbenen Schriftstellers Theganmar. So wird dieser Klosterarzt um die Wende des 9. Jahrhunderts auf der Reichenau gewirkt haben. Beide Ärzte, Sigibert wie Geilo, stehen in Listen von Klosterbrüdern; sie waren also keine Laienbrüder.

Nicht so sicher können zwei andere Ärzte bestimmt werden, die das Verzeichnis der „lebenden Freunde“ anführt. Diese Namen stehen ordnungslos durcheinander; Könige, Fürsten, Bischöfe, Grafen, Frauen — alle werden hier erwähnt, die mit der Reichenau in freundschaftlichem Verhältnis standen. Da läßt sich oft nicht erkennen, welche unter den vielen Personen, denen keine Standesbezeichnung beigeschrieben wurde, Mönche oder Laien waren. Der Titel „presbiter“ findet sich oft hinter den Namen, nicht aber der des „monachus“ oder „laicus“, der sonst oft mitgeteilt wird. So wird sich an und für sich nur schwer unterscheiden lassen, ob der Seite 100, Spalte 395 b 1 erwähnte „Teilo medicus“ und der Seite 101 Spalte 401 b 2 genannte vierte Arzt „Sigipreth medicus“ in ein Kloster gehörten oder ihren Beruf als freie Ärzte ausübten. Auch sie lebten, der Schrift der Einträge nach zu schließen, in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts. Man könnte versucht sein anzunehmen, diese beiden seien identisch mit den obengenannten Sigibert und Geilo. Möglicherweise aber handelt es sich beim Arzt Teilo gar nicht um einen Deutschen, sondern um den Seite 81 Spalte 311, 14 angeführten Bruder Teilo aus dem römischen Kloster des heiligen Bibianus. Der Name Teilos begegnet im Verbrüderungsbuch nur an diesen beiden Stellen und scheint nicht deutsch zu sein. Der vierte Arzt steht auch unter den „Freunden“ Seite 101 Spalte 401, 2b zusammen eingetragen mit einem „Engilker“ als „Sigipreth medicus“. Die Hauptliste (Spalte 398, 399, 1—8) ist um 830—840 geschrieben — sie enthält die Brüder aus Pfäfers —, also wird der Arzt Sigipreth um 850 notiert sein, denn eine Randbemerkung verzeichnet auch den Bischof Salomon von Konstanz, der 839—871 amtierte. Die gleichen zusammengehörigen Namen Engilker und Sigipreth begegnen nebeneinander im Verzeichnis der Brüder von Crux sancti Audoweni, d. i. St. Ouen de Rouen (monasterium Rotomagense), das vor dem Jahr 872 verfaßt scheint. Dort stehen (Seite 107 Spalte 429,9): „Engilger Sigipreth“ nebeneinander von einer Hand geschrieben, die freilich nicht die gleiche ist wie oben Seite 401. So dürfte Sigipreth Klosterarzt von S. Ouen gewesen sein.

### Zur spanischen Sittenpolizei im 16. Jahrhundert.

Von Professor Dr. Otto Cartellieri, Karlsruhe.

Im Jahre 1501 zog Philipp der Schöne, der Sohn des Kaisers Maximilian und der Maria von Burgund, von den Niederlanden nach Spanien, um das Erbe seiner Gemahlin Johanna, der Tochter König Ferdinands von Aragon und der Königin Isabella von Kastilien, anzu-

treten. Ein junger Kammerherr, Antoine de Lalaing, seigneur de Montigny, der sich im Gefolge befand, hat einen überaus interessanten Reisebericht hinterlassen<sup>1)</sup>. Mit offenen Augen reiste Lalaing durch die fremden Lande und schrieb über alles Bemerkenswerte Notizen nieder. Mit einem Gefährten machte er im Herbst 1502 einen Abstecher nach Granada, um die Alhambra zu sehen, und besuchte auch Valencia, die reiche Stadt mit ihren prächtigen Kirchen und großartigen Palästen.

Lalaing kam zu einer sehr günstigen Zeit nach Valencia. In Erinnerung an die Niederlage der Mauren, denen in heißem Kampf die Stadt hatte einst entrissen werden müssen, fanden, wie alljährlich, glänzende Festlichkeiten statt, bei denen die Aristokratie den täglichen Prunk noch weit überbot. Allabendlich fanden Illuminationen statt, Bälle und andere Lustbarkeiten. „Au regardt des dames“, schreibt begeistert Lalaing<sup>2)</sup>, „elles sont les plus belles et plus gorgiases<sup>3)</sup> et mignongnes que on sçace, car le drap et le satin brochié et le velour cramoisy leur est aussy commun que velour noir et satin en nostre pays.“ Er konnte die Damen gut sehen, denn in jenen festesfrohen Tagen: „se pourmainment<sup>4)</sup> les dames par toute la ville et sont en liberté; ce que elles ne sont entre aultre tamps, car elles sont tenues subjectes à la mode ytaliène.“

Von den Behörden und dem Adel auf das ehrenvollste aufgenommen, konnten Lalaing und sein Gefährte Stadt und Schloß eingehend besichtigen. Auch die Irrenanstalt wurde ihnen gezeigt, sowie „l'admirable bourdeau“. Lassen wir wieder Lalaing selbst das Wort:

Le samedi<sup>5)</sup> allèrent<sup>6)</sup> veoir une maison apertenante à la ville, où ilz font nourrir fols et folles et gens sans sens. Il en y avoit alors beaucoup. Là sont gens gaigiés pour soignier d'euls en toutes leurs nécessités aux publiques despens de la ville.

Après le souper furent les deux gentilshomes menés par aucuns gentilshomes de la ville veoir le lieu des filles publiques, lequel lieu est grandt come une petite ville et fermé tant à l'entour de murs et de une seule porte. Et devant la porte y est ordonnet ung gibet pour les malfaiteurs qui polroient estre dedens. A la porte ung home à ce ordonné oste les bastons<sup>7)</sup> des voeillans entrer dedens, et leur dit, s'ilz luy voelent baillier leur argent, se ilz en ont, qu'il leur en rendra au widier bon compte, sans perte. Er d'aventure, s'ilz en ont et ne le baillent, se on leur robé la nuict, le portier n'en est respondant.

En ce lieu sont trois ou quatre rues plaines de petites maisons où en chescune a filles bien gorgiases vestues de velour et de satin, et sont de deux à trois cens filles. Elles ont leurs maisoncelles tendues et acoustrées de bon linge. Le taux ordonné est quatre deniers de leur monnoye, lesquelz à nous valent ung gros (en Castille ne payent que IIII malvidis<sup>8)</sup>) dont se prendt le X<sup>e</sup> denier, come des aultres choses cy-après declarées<sup>9)</sup>, et ne puet-on plus demander pour la nuict. Tavernes et cabarés y sont. On ne puet, pour la chaleur, si bien veoir ce lieu de jour, que on faict de nuict au soir: car elles sont lors assises à leurs huys, la belle lampe pendante emprès d'elles, pour les mieulx veoir à l'aise. Il y a deux medecins ordonnés et gagiés à la ville pour chescune sepmaine visiter les filles, à scavoir se elles ont aucunes maladies, pocques ou aultres secrètes, pour les faire widier du lieu. S'il en y a aulcune malade de la ville, les signeurs d'icelle ont ordonet lieu pour les mettre à leurs despens, et les foraines sont renvoyées ou elles voelent aller. J'ay ce escrit pour ce que ja n'ay ouy parler de mettre telle police en si vil lieu.“

<sup>1)</sup> Collection des voyages des souverains des Pays-Bas publiée par Gachard I (Bruxelles 1876; Collection de chroniques Belges inédites) 121 ff.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 211.

<sup>3)</sup> d. h. üppig, auffallend gekleidet, auch: nicht ehrbar, mit entblößtem Busen.

<sup>4)</sup> = promèment.

<sup>5)</sup> Am 8. Oktober 1502.

<sup>6)</sup> Nämlich Antoine de Lalaing, der in der 3. Person schreibt, und sein Reisegefährte.

<sup>7)</sup> Waffen.

<sup>8)</sup> Maravedi.

<sup>9)</sup> S. 215: Mais bien est vray que par tout le royaume d'Espagne se paye au roy et à la royne le X<sup>e</sup> denier de tout ce que l'on y vent et achate.

## Freie Übersetzung:

Am Samstag besichtigten sie (Lalaing und sein Gefährte) eine der Stadt gehörige Irrenanstalt. Es gab damals dort viele Geisteskranke. Auf Kosten der Stadt wurden Leute gehalten, die ihnen in allen ihren Nöten beizustehen hatten.

Nach der Abendmahlzeit wurden die beiden Edelleute von einheimischen Edelleuten zu dem Orte geführt, wo die Dirnen wohnen. Dieser Ort ist so groß wie eine kleine Stadt und ringsum von Mauern umschlossen. Er hat nur ein Tor. Davor ist ein Galgen errichtet für die Übeltäter, die darin sein könnten. An dem Tore nimmt ein Pförtner den Eintretenden die Waffen ab und bietet ihnen an, ihr Geld in Verwahrung zu nehmen und es ihnen bei ihrem Fortgang ohne Verlust zurückzugeben. Behalten die Leute ihr Geld, und wird es ihnen in der Nacht geraubt, so trägt der Pförtner keine Verantwortung dafür.

An dieser Stätte sind drei oder vier Straßen mit kleinen Häusern. In ihnen befinden sich die Mädchen, üppig in Samt und Seide gekleidet. Es sind wohl zwei- bis dreihundert Mädchen. Ihre Häuschen sind gut mit Wäsche ausgestattet. Der Tarif ist auf 4 Pfennige ihrer Münze festgesetzt, das ist in unserem Gelde auf ein Gros (in Kastilien zahlt man nur vier Maravedis). Davon ist der zehnte Pfennig, wie von allen übrigen Dingen in Spanien, an den König und die Königin zu zahlen. Mehr darf für die Nacht nicht verlangt werden. Kneipen und Wirtschäften sind vorhanden. Der Wärme wegen bleiben die Mädchen tagsüber in den Wohnungen; daher besichtigt man den Ort lieber des Nachts. Denn vom Abend an sitzen die Mädchen vor ihren Häusern; eine schöne Lampe hängt an der Tür, damit man sie besser sehen kann. Zwei Ärzte werden von der Stadt gehalten und besoldet. Sie müssen die Mädchen wöchentlich besuchen und feststellen, ob sie irgendwelche Krankheiten haben, „pocques“ oder andere geheime, und müssen nötigenfalls die Kranken entfernen. Stammt die Kranke aus Valencia, so sendet sie der Magistrat auf seine Kosten an einen bestimmten Ort; ist sie von auswärts, so kann sie angeben, wohin sie gebracht sein will.

Ich habe dies niedergeschrieben, da ich noch niemals von solcher Polizei in so gemeinem Orte gehört habe.

Aus der Mannheimer städtischen Schularztstelle  
(Direktor: Med.-Rat Dr. Stephani).

### Statistische Beobachtungen über die gegenwärtigen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Mannheimer Großstadtkinder.\*)

Von Stadtschularzt Dr. Stephan (Mannheim).

Ein Gebiet, das wohl dem Abbau die meisten Opfer hat bringen müssen, ist die Statistik. Statistik zu treiben galt als Zeitverschwendung, da immer die Gefahr der Veraltung noch während der Arbeit drohte, oder scheinbar wichtigere Aufgaben näherlagen. Auch auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge mußte die Statistik vielfach der drängenderen praktischen Tätigkeit weichen. Jetzt nach Eintritt stabiler Verhältnisse kommt uns der Mangel erst wieder deutlich zum Bewußtsein. Es gibt auf diesem Gebiete vieles nachzuholen.

Auch auf der Mannheimer städtischen Schularztstelle häufte sich in der Nachkriegszeit die fürsorgliche Arbeit, so daß von einer systematischen statistischen Bearbeitung des angesammelten Materials keine Rede sein konnte. Das böse Gewissen ließ uns aber ständig keine Ruhe und veranlaßte uns, doch immer wieder kleinere, leicht zu bearbeitende statistische Zusammenstellungen zu machen, zumal auch die Lösung praktischer Fragen gelegentlich statistische Unterlagen erheischte. Die folgenden Zusammenstellungen weisen also große Lücken auf, sie werfen aber doch einige Schlaglichter auf die gegenwärtigen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Großstadtkinder.

#### A. Kleinkinder.

Anläßlich der Erholungsauswahl und der Quäkeruntersuchungen wurden in Mannheim von der Schularztstelle, unabhängig von der Kleinkinderfürsorge des Städtischen Jugendamtes, in fast sämtlichen Kindergärten und Kinderschulen jährlich weit über 1000 Klein-

\*) Fr. Dr. Joseph, Mannheim, hat in dankenswerter Weise bei den statistischen Arbeiten mitgeholfen.

kinder aus allen Bevölkerungskreisen untersucht. Neben außerordentlich häufigen Symptomen überstandener Rachitis fiel die große Zahl der stark unterentwickelten Kinder auf. Auch in den Kindergärten, deren Insassen sich in der Hauptsache aus dem gehobenen Mittelstand rekrutieren, fanden sich auffallend viele hochaufgeschossene, magere Kinder. Dies zeigt sich auch deutlich in den Durchschnittsgewichten und -größen. Es wurden im Mai/Juni 1924 genaue Messungen und Wägungen von Kleinkindern (in Hemd und Strümpfen) ausgeführt und zwar in drei Fröbelkindergärten und zwei Volksskinderschulen. Dazu genommen wurden die Schulanfänger zweier Volksschulen mit Kindern aus ähnlichem sozialen Milieu. Es handelt sich insgesamt um 189 Knaben und 181 Mädchen.

Tafel 1.

## Durchschnittsgrößen und -gewichte der Kleinkinder.

Alter in Jahren	Knaben		Mädchen	
	Größe	Gewicht	Größe	Gewicht
3-4	100,7	15,8	97,4	15,5
4-5	102,2	16,6	100,9	16,1
5-6	107,17	18,2	110,3	18,6
6-7	113,4	19,7	111,9	19,2
7-8	114,5	20,2	116,0	20,5

Tafel 2.

Alter in Jahren	Knaben		Mädchen	
	Größe	Gewicht	Größe	Gewicht
4	101,5 (99,5)	16,2 (16,5)	99,7 (98)	15,8 (15,7)
5	104,7 (104,0)	17,4 (18,0)	106,1 (103)	17,4 (17,0)
6	110,3 (109,0)	18,9 (20,5)	111,1 (107)	18,9 (19,0)
7	113,9 (115,0)	20,0 (23,0)	114,0 (113)	19,8 (21,0)

Bei den eingeklammerten Zahlen handelt es sich um Normalwerte nach Pirquet-Camerer.

Der Vergleich mit den Normalzahlen ist sehr interessant. Er zeigt deutlich das frühere Eintreten der Periode der Streckung, was auch Schlesinger aus Frankfurt a. M. berichtet. Im Alter des Schuleintritts tritt die Entwicklungshemmung besonders deutlich hervor.

Unter diesen Umständen ist es erfreulich, daß das Bedürfnis nach Erholungsfürsorge für Kleinkinder so stark im Zunehmen begriffen ist. Leider fehlt es in Baden sehr an geeigneten Erholungsheimen für Kleinkinder. Die örtliche Erholungsfürsorge bietet hier einen relativ günstigen Ersatz.

## B. Volksschulkinder.

Es können im folgenden nur die Verhältnisse der Volksschulkinder geschildert werden, da in Baden die schulärztliche Überwachung der höheren Lehranstalten noch immer nicht durchgeführt ist.

Vor allem interessiert der Gesundheitszustand der Schulanfänger. Genauere Angaben über die Verhältnisse der Mannheimer Schulanfänger in den letzten Jahren finden sich in dem Bericht des Badischen Landesverbandes zur Bekämpfung der Tuberkulose in den Ärztlichen Mitteilungen aus und für Baden, 1925 H. 4. Die Durchschnittsgrößen und Gewichte liegen nicht nur beträchtlich unter den Normalzahlen, sie sind auch Ostern 1924 ungünstiger als Ostern 1923. Bei Betrachtung des Allgemeinzustandes ergibt sich, daß eine Zunahme der Zahlen in Gruppe I, d. h. der Kinder in sehr gutem Zustand, aber auch in Gruppe III, d. h. derer in sehr schlechtem Zustand auf Kosten der Mittelgruppe erfolgt ist. Auch in den übrigen Altersstufen können wir dieselbe Tendenz nachweisen. Diese Beobachtung weist uns darauf hin, daß wir in der Folgezeit weniger extensive, als intensive Fürsorge treiben müssen. Gesundheitlich am schlechtesten erscheinen die mittleren

Altersstufen. In den beiden obersten Volksschulklassen dagegen sind besonders bei den Mädchen bessere allgemeine Gesundheitsverhältnisse anzutreffen. Man hat den bestimmten Eindruck, daß sich der Pubertätsantrieb wieder stärker geltend macht und in diesen Jahren häufig zum Ausgleich früherer Entwicklungshemmungen führt. Immerhin ist auch bei den Schulabgängern die Gruppe der schwächlichen Kinder nicht unbeträchtlich. Mußten wir doch bei der schulärztlichen Berufsberatung in den beiden letzten Jahren etwa 14% der Knaben und etwa 11% der Mädchen wegen allgemeiner Schwächlichkeit als für schwere Berufe nicht geeignet bezeichnen. Unter diesen Umständen ist die Ausdehnung der schulärztlichen Überwachung auf die Fortbildungsschulen, wie sie allmählich da und dort eingeführt wird, von besonderer Bedeutung. Erfreulich ist auch, daß der Erholungsfürsorge für Jugendliche jetzt endlich mehr Beachtung geschenkt wird.

Über die Verbreitung rachitischer Symptome bei den Volksschulkindern wird eine besondere Veröffentlichung erscheinen. Besonders eingehend wurde auch die Kindertuberkulose unter den Volksschulkindern studiert. In einer Reihe von Veröffentlichungen sind die Ergebnisse niedergelegt. Hier sei nur nochmals erwähnt, daß wir in Mannheim in den beiden letzten Jahren einen deutlichen Rückgang der Todes- und Erkrankungsfälle an tertiären Tuberkuloseformen, bei gleichgebliebener Infektionsgefahr und mindestens gleichgebliebener Erkrankungshäufigkeit, in diesem Lebensalter zu verzeichnen haben.\*)

Eingehenden Erhebungen, die auf Veranlassung des Deutschen Zentralausschusses für die Auslandshilfe im November/Dezember 1924 angestellt wurden, verdanken wir wichtige Einblicke in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Mannheimer Volksschulkinder. Erfast wurden 1239 Knaben und 1248 Mädchen des 1., 2., 4. und 8. Schuljahres. Die Untersuchungen erstreckten sich jeweils auf ganze Klassenverbände.

Die Erhebungen über die Eltern ergaben, daß der Vater in 9,9%, die Mutter in 1,9% der Fälle fehlte. In 7,1% war der Vater durch einen Pflege- oder Stiefvater, in 3,7% die Mutter durch eine Pflege- oder Stiefmutter ersetzt. Die häufigsten Haushaltungsgrößen sind die mit 4, 5 oder 6 Personen; sie machen zusammen 61,3% aus. Die kleinsten Haushaltungsgrößen waren naturgemäß die mit 2 Personen, die mit 14 Personen die größten. Wichtige Einblicke in die Art und Weise, wie die Kinder aufwachsen, gewährt die Betrachtung der Bettenbelegung. In den häufigsten Haushaltungsgrößen kamen etwa 1,4 Personen auf ein Bett. Die Zahl wird mit steigender Haushaltungsgröße immer größer, bis zu 2,5 Personen auf ein Bett. Im Durchschnitt haben 50% der Kinder kein eigenes Bett. Sehr häufig fehlt es in den engen Wohnungen an der Möglichkeit, weitere Betten aufzustellen. Die Wohnungsverhältnisse selbst stellen sich folgendermaßen dar:

Tafel 3.  
Wohnungsverhältnisse:

Zahl der Wohnräume incl. Küche . . . . .	1	2	3	4	5	6	7	8	9	11
Anzahl der Fälle . . . . .	20	411	1259	541	160	58	24	9	4	1
in Prozenten . . . . .	0,65	16,15	50,5	22	6,52	2,45	0,95	0,35	0,14	0,09

Tafel 4.  
Durchschnitt der auf einen Raum entfallenden Personen (Wohndichte).

Zahl der Wohnräume einschl. Küche . . . . .	1	2	3	4	5	6	7	8	9	11
	3,75	2,45	1,75	1,5	1,25	1,05	1,05	1,4	0,7	0,6

\*) vgl. Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1925, H. 4.

Der Schwerpunkt liegt also in den kleinen Wohnungen von 2, 3 und 4 Räumen einschließlich Küche. Die Wohndichte ist am größten in den kleinen Wohnungen. Vor dem Krieg bezeichnete man Wohnungsverhältnisse, bei denen mehr als zwei Personen auf einen Raum kamen, als sehr mangelhaft. Während vor dem Kriege bei statistischen Erhebungen eine derartige Wohndichte kaum zu finden war, geht diese jetzt in den Wohnungen von 1 und 2 Räumen, die 17 % aller Wohnungen ausmachen, noch weit darüber hinaus. Die Erheberinnen haben uns immer wieder erzählt, wieviel Wohnungselend hinter diesen nüchternen Zahlen steckt. Zwei weitere Tabellen ermöglichen den Vergleich der Wohnungsverhältnisse 1918 und 1924:

Tafel 5.

Zahl der Haushaltsangehörigen	Zahl der Wohnräume inkl. Küche									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
2	6,2	25	62,6	6,2	—	—	—	—	—	—
3	3,4	27,6	49	13,8	4,8	1,4	—	—	—	—
4	1,1	21,4	54,5	16	5,2	1,3	0,5	0,6	—	—
5	0,1	16,2	53,4	22,2	5,4	2,4	0,3	—	—	—
6	0,6	17,1	52	18,7	6,2	2,4	1,8	0,6	0,6	—
7	—	12,2	49	25,5	7	3	1,7	1	0,3	0,3
8	0,7	8,4	45,5	32	9,2	2,1	2,1	—	—	—
9	—	5,4	42,2	39,6	6,3	3,7	1,8	0,9	—	—
10	—	2,8	47,4	36	8,3	4,1	1,4	—	—	—
11	—	6,6	16,8	40	20	10	6,6	—	—	—
12	—	6,7	40	40	6,7	6,6	—	—	—	—
13	—	—	33,3	33,3	16,7	—	—	16,7	—	—
14	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—
15	—	—	—	—	—	50	50	—	—	—

Tafel 6.

Verteilung der Bevölkerung 1918.

Personenzahl der Haushaltungen	Zahl der Wohnräume inkl. Küche										Gesamtbevölkerung 1918 in Prozent
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
1	54,8	8,4	1,6	0,9	0,8	0,6	0,6	0,3	0,3	0,1	2,3
2	25,5	23	10,7	6,9	6,6	6,2	5,2	3,6	3,0	1,8	9,4
3	11,2	27,5	19,6	15,7	15,4	16,1	14,2	12,8	11,4	6,7	17,6
4	4,8	23,3	22,2	19,9	20,5	20,6	20,3	22,9	15,7	13,7	20,7
5	1,3	10,2	18,3	18,4	18,5	20,8	19,3	21,9	21,7	16,7	17,8
6	—	5,3	13,1	14,8	14,5	14,2	17,1	14,2	16,9	20,9	13,3
7	—	1,4	7,5	9,9	10,1	9,3	9,9	9,8	12,5	11,4	8,3
8	0,5	0,5	4,2	6,4	5,2	5,6	5,7	6,4	8,3	7,1	4,9
9	0,6	0,3	1,6	3,8	3,9	2,8	3,5	3,3	3,8	5,3	2,6
10	1,3	0,1	0,8	2,0	2,3	2,2	2,1	1,9	3,0	1,5	1,5
11	—	—	0,3	0,9	0,9	0,8	0,7	0,8	1,3	4,1	0,6
12	—	—	0,1	0,3	0,6	0,3	0,5	0,5	—	2,7	0,3
13	—	—	—	0,1	0,3	0,4	0,9	0,5	1,2	1,0	0,2
14	—	—	—	—	0,2	0,1	—	0,8	0,4	3,1	0,1
15	—	—	—	—	0,2	—	—	0,3	0,5	3,9	0,4
und mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
überfüllte Wohnungen	—	15,5	13,3	7,0	—	—	—	—	—	—	—
stark überfüllte Wohnungen	—	2,3	1,2	0,1	—	—	—	—	—	—	—

3\*

Tafel 7.  
Verteilung der Schulkinder 1924.

Personen- zahl der Haus- haltungen	Zahl der Wohnräume inkl. Küche										Schulkinder männl. und weibl. in Prozent
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	11	
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
2	4,8	1,0	0,8	0,2	—	—	—	—	—	—	0,6
3	47,6	19,6	11,4	7,4	8,8	6,8	—	—	—	—	11,8
4	28,6	27,8	23,2	16,0	17,6	11,9	11,5	—	—	—	21,6
5	4,8	21,1	22,9	22,1	18,2	22,0	7,7	—	—	—	21,7
6	9,5	16,7	18,4	16,9	18,9	18,6	30,8	28,6	75,0	—	18,0
7	—	8,2	10,6	12,5	12,6	15,3	19,2	42,9	25,0	100	11,0
8	4,8	2,9	5,2	8,4	8,8	5,1	11,5	—	—	—	5,7
9	—	1,5	3,7	8,2	4,4	6,8	7,7	14,3	—	—	4,5
10	—	0,5	2,6	4,6	3,8	5,1	3,8	—	—	—	2,8
11	—	0,5	0,4	2,2	3,8	5,1	7,7	—	—	—	1,2
12	—	0,2	0,5	1,1	0,6	1,7	—	—	—	—	0,6
13	—	—	0,2	0,4	0,6	—	—	14,3	—	—	0,2
14	—	—	0,2	—	1,3	—	—	—	—	—	0,2
15	—	—	—	—	0,6	1,7	—	—	—	—	0,1
überfüllte Wohnungen	—	37,8	19,5	16,1	—	—	—	—	—	—	—
stark über- füllte Woh- nungen . . .	—	13,8	3,9	0,4	—	—	—	—	—	—	—

Die ungünstigen Wohnungsverhältnisse zeigen sich darin, daß auch die großen Familien am häufigsten in Wohnungen von 3 Räumen wohnen. Die Zunahme der Wohndichte seit 1918 ist deutlich, denn 1918 waren die häufigsten Wohnungsgrößen von 2, 3 und 4 Räumen am häufigsten von 3 resp. 4 Personen belegt, 1924 dagegen von 4 resp. 5 Personen. Wenn man eine Wohnung mit über 2 Personen auf 1 Raum als überfüllt und eine solche mit mehr als 3 Personen auf 1 Raum als stark überfüllt bezeichnet und dann Vergleiche zwischen 1918 und 1924 anstellt, zeigt sich ebenfalls wieder die starke Verschlechterung. In den häufigsten Wohnungsgrößen gab es 1918 15,5, 13,3, resp. 7,0% überfüllte und 2,3, 1,2, resp. 0,1% stark überfüllte Wohnungen; 1924 dagegen 37,8, 19,5, resp. 16,1% überfüllte und 13,8, 3,9, resp. 0,4% stark überfüllte Wohnungen.

Schwere Vernachlässigung der Körperpflege fanden sich bei 4,8% der Knaben und 4,6% der Mädchen, ganz verwahrloste Kleidung bei 5,1% der Knaben und 4,6% der Mädchen. Vergleichsmöglichkeiten mit den Friedensverhältnissen fehlen leider.

Einen einigermaßen zutreffenden Maßstab für die Wohlhabenheit der Eltern für die Statistik zu finden, war leider unmöglich. Weder Berufsangabe des Vaters, noch Einkommensverhältnisse, Wohnungsgröße oder evt. Arbeitslosigkeit erwiesen sich für diesen Zweck als brauchbar.

Wenn man auch zugestehen muß, daß das oben gezeichnete Bild der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Mannheimer Großstadtkinder lückenhaft ist, so läßt sich doch zweierlei daraus ersehen, nämlich, daß auf der einen Seite noch erhebliche Teile unserer Großstadtkinder unter recht bedeutenden Schwierigkeiten leiden, und dementsprechend ihr Gesundheitszustand ungünstig ist, daß aber auf der andern Seite auch Gruppen von Kindern bei geringstem Nachlassen des äußeren Druckes sich schnell wieder erholen. Unsere Fürsorgetätigkeit darf also nicht erlahmen, sie wird sich allerdings vielleicht weniger der breiten Masse der Kinder zuzuwenden haben, als vielmehr einer kleinen Gruppe, die sie aber um so intensiver zu betreuen haben wird. Es muß uns gelingen, gleichzeitig mit der wirtschaftlichen Besserung auch die Gesundheit unseres wertvollen Nachwuchses zu heben.

(Aus der II. med. Universitätsklinik Berlin, Leiter Geh. Rat Prof. Dr. F. Kraus.)

## Alkoholismus und Tuberkulose.

Von Dr. J. W. Samson, Berlin.

Einer guten Sache, wie der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, muß man mit guten Gründen dienen.

Über die gesundheits- und lebensschädigende Wirkung des Alkoholismus kann kein Zweifel bestehen. Eine unkritische Übertreibung aber der Folgen des Alkoholismus und eine Zurückführung aller Übel des Körpers und der Seele auf den Alkohol muß Mißtrauen erwecken und damit der berechtigten Warnung von seiten der Ärzte vor dem übermäßigen Alkoholgenuß Abbruch tun.

Wenn wir in den folgenden Untersuchungen eine bisher häufig geäußerte Anschauung über die die Tuberkulose begünstigende Wirkung des Alkohols nicht bestätigen können, so handelt es sich lediglich um die Beantwortung einer wissenschaftlichen Frage, nämlich, ob der Alkoholismus wirklich eine unmittelbare und direkte Wirkung auf die Entstehung und den Verlauf der Lungentuberkulose ausübt, oder ob andere Ursachen hier eine Rolle spielen, neben denen der Alkoholismus als etwas gleichsam Zufälliges einherläuft, oder ob endlich über den Umweg wirtschaftlicher Zusammenhänge dem Alkohol eine mehr indirekte und mittelbare Wirkung auf die Tuberkulose zukommt.

Es soll und kann also durch die Beantwortung dieser Frage vom wissenschaftlichen Standpunkt aus der Kampf gegen den Alkoholismus in keiner Weise berührt werden.

Die bisherigen Untersuchungen haben das Problem „Alkoholismus und Tuberkulose“ von drei Seiten angegangen:

1. vom Tierexperiment her,
2. von der Klinik her durch statistische Erhebungen am Lebenden,
- und 3. von den Ergebnissen der pathologischen Anatomie an Hand von Sektionen her.

Das Tierexperiment ist hier am wenigsten geeignet, eine auch für die menschliche Pathologie befriedigende Antwort zu geben, weil nirgends ärger die Inkongruenz zwischen den durch das Experiment am Tier geschaffenen und den realen Verhältnissen beim Menschen zutage tritt.

Eine Reihe ausführlicher Statistiken am Lebenden haben zwar eine scheinbare Abhängigkeit der Tuberkulosesterblichkeit vom Alkoholkonsum ergeben (Bertillon<sup>1)</sup> u. a.). Doch zeigen gerade neuere Erhebungen [Kürsteiner<sup>2)</sup>, Koelsch<sup>3)</sup>], daß der Alkoholkonsum nur da einen die Schwindsuchtssterblichkeit erhöhenden Einfluß ausübt, wo der Beruf an sich schon gesundheitsschädlich ist. Wo dies nicht der Fall ist, sind gerade die so oft zitierten „Alkoholgewerbe“ mit einer relativ niedrigen Quote an der Tuberkulose-Mortalität beteiligt. Auch spielt in gewissen Zweigen der Alkoholgewerbe, wie z. B. bei den Kellnern eine gewisse Berufsauslese eine Rolle. Unter dem zu diesem Beruf sich drängenden Menschenmaterial, in welchem gerade schwache und halbinvalide Menschen unterzukommen versuchen, besteht an sich schon eine hohe Morbidität und Mortalität. So kann auch hier eine hohe Tuberkulose-Morbidität und -Mortalität nichts Überzeugendes aussagen.

Wesentliche Mängel aller am Lebenden aufgemachten Statistiken liegen einmal in der sozialen Ungleichheit des untereinander verglichenen Materials, zweitens aber in der Unmöglichkeit, andere, berufliche und wirtschaftliche, Einflüsse auszuschalten und so die Wirkung des Alkohols in bezug auf die Tuberkulose mehr isoliert zur Geltung zu bringen.

Klinische Erhebungen am Lebenden müßten, wenn sie eine klare Antwort auf die vorliegende Frage geben sollten, drei Anforderungen genügen:

1. müßte zunächst eine hinreichend große Zahl von Alkoholikern zum Vergleich mit den Nüchternen vorhanden sein,

<sup>1)</sup> *Frequence de la Phthisie dans ses Rapports avec l'alcolisme*, Tuberculosis 1910, 9 Nr. 5 bis 9, *Zschr. f. Hyg.* 1910. 36 S. 455.

<sup>2)</sup> *Tuberkulose und Beruf*. „Die Tuberkulose und ihre Bekämpfung in der Schweiz“, Bern 1917.

<sup>3)</sup> *Mosse-Tugendreich, Krankheit und soziale Lage*, S. 181—182.

2. müßte das Material in sich möglichst weitgehend, in sozialmedizinischer Beziehung und in bezug auf Berufsschädlichkeiten und Erkrankungen gleichgestellt sein;

die 3. und hauptsächlichste Forderung liegt darin, daß die Wirkung des Alkohols nicht durch andere Schädlichkeiten, wie Schwere des Berufs oder Unzulänglichkeit der Ernährung, verdeckt wird.

Gelegentlich meiner über eine Reihe von Jahren ausgedehnten Tuberkuloseuntersuchungen an den bei der Berliner Sittenpolizei inskribierten puellae fand ich die drei genannten Forderungen in dieser Schicht in weitgehender Weise erfüllt. Die hier von mir untersuchten Frauen unterliegen alle denselben — gewerbehygienisch gesprochen — Berufskrankheiten, nämlich den übertragbaren Geschlechtskrankheiten. Ebenso besteht durchgehend eine Übereinstimmung in bezug auf die „Berufsschädigungen“ hinsichtlich des Nikotinmißbrauchs und der häufigen, mehr oder weniger kurzen Haft in Strafanstalten und Gefängnissen. Der unter diesem Menschenmaterial weitverbreitete Alkoholismus wird nicht durch schwere Berufsarbeit oder gar durch unzulängliche Ernährung in seiner Wirkung beeinträchtigt, da die in Frage kommenden Personen durchschnittlich ein hohes Einkommen haben, welches dasjenige selbst der wirtschaftlich gutgestellten erwerbstätigen Frauen um ein vielfaches übersteigt und selbst in den schwierigsten Zeiten der Blockade eine durchweg zureichende Ernährung, ja selbst ein gewisses Wohleben gestattete.

Einzelheiten sind in der von mir gegebenen ausführlichen Monographie<sup>1)</sup> einzusehen.

Dem Ergebnis zugrunde gelegt ist ein klinisch genau durchuntersuchtes Material von 1300 Personen, unter denen sich insgesamt 29,1% Trinkerinnen befanden. Diese letzteren sind, je nach dem täglichen, mit möglichster Genauigkeit aufgenommenen Alkoholkonsum, in drei Gruppen geteilt:

1. mit mäßigem,
2. mit reichlichem,
3. mit übermäßig starkem Alkoholgenuß.

Um diese letzteren in eine Beziehung zu der Ausdehnung der etwa vorhandenen Lungentuberkulose setzen zu können, habe ich die Tuberkulösen ebenfalls in drei Gruppen geteilt, und zwar entsprechend dem Turban-Gerhardschen Einteilungs-Schema in I., II., III. Stadium.

Die Tafel 1 zeigt, daß unter den Alkoholikerinnen 17,2% Lungentuberkulöse sich befanden gegenüber 25,4% der Nüchternen; während im Stadium I des tuberkulösen Prozesses die Nüchternen in erheblich höherem Grade beteiligt sind, stehen diese in bezug auf die Lungentuberkulose des Stadiums II und III günstiger da.

Tafel 1.

Von 1300 puellae publicae waren:

im ganzen	davon mit Tuberkulose			
	im ganzen	Stadium I	Stadium II	Stadium III
Alkoholiker 384 (29,1%) . .	66 (17,2%)	44 (66,7%)	19 (28,8%)	3 (4,5%)
Nüchterne 916 (70,5%) . .	233 (25,4%)	179 (76,8%)	47 (20,2%)	7 (3,0%)

In der Tafel 2 ist der Grad des Alkoholismus der Gesunden dem der Tuberkulösen gegenübergestellt, und man sieht hier, daß unter den letzteren sich eine höhere Zahl von Trinkerinnen befindet als unter den lungentuberkulösen Mädchen.

Es ist zunächst überraschend, daß die Beteiligung an der Tuberkulosemorbidity sinkt, je stärker der Alkoholmißbrauch in die Erscheinung tritt. Die Trinkerinnen mäßigen und

<sup>1)</sup> J. W. Samson, „Prostitution und Tuberkulose“, 1921, Leipzig, Georg Thieme.

reichlicheren Konsums sind unter den Tuberkulösen spärlicher als unter den Gesunden, während die ganz schweren Säuerinnen unter den Tuberkulösen erheblich überwiegen im Vergleich mit den Gesunden.

Tafel 2.

Es waren unter	Alkoholiker	Alkoholiker des Grades		
		1	2	3
299 Tuberkulösen . . . . .	66 (22,1%)	29 (43,9%)	10 (15,2%)	27 (40,9%)
1001 Gesunden . . . . .	318 (31,8%)	162 (50,9%)	66 (20,8%)	90 (28,3%)

Mit anderen Worten, es geht aus Tafel 1 hervor, daß unter den Alkoholikerinnen weniger Tuberkulöse sich befinden als unter den Nüchternen. Ferner, daß die vorgeschrittenen Stadien der Erkrankung unter den Nüchternen weniger häufig vorkommen als unter den Tuberkulösen. Dieses Ergebnis läßt sich in zweierlei Weise begründen:

Einmal kann man sich vorstellen, daß die Trinkerrinnen von Haus aus die konstitutionell Stärkeren sind, und daß dieses sich auch ausdrückt in einem verlangsamten Ablauf der Lungentuberkulose. Zweitens drängt sich auch der Gedanke auf, daß der Alkoholkonsum der Progredienz der tuberkulösen Erkrankung irgendwie entgegenwirkt. Diese letztere überraschende Auffassung für ein an und für sich überraschendes Resultat haben die beiden Autoren geäußert, welche auf Grund umfangreicher Sektionsergebnisse zu dem gleichen Resultate gekommen sind wie ich. Joh. Orth<sup>1)</sup> hat an 218 Sektionen schwerer Potatoren im Laufe von 10 Jahren ebenso wie Bertholet<sup>2)</sup> am Pathologischen Institut Lausanne an Hand von 163 Alkoholiker-Sektionen mit den meinen und unter sich gleichsinnige Resultate gehabt, die ihren Ausdruck in der Tatsache fanden, daß, je schwerer die Trunksucht war, um so günstiger die Neigung zu Stillstand und Ausheilung des tuberkulösen Lungenherdes. Die beiden eben gehörten Auffassungen, die auf Grund der Tafel 1 möglich sind, ergeben sich auch aus der Betrachtung der Tafel 2. Hier sieht man, daß die Alkoholikerinnen im großen und ganzen weniger an der Lungentuberkulose erkranken als die Nüchternen.

Ich habe oben bereits erwähnt, daß die an alkoholisierten Tieren mit der Tuberkulose-Infektion gemachten Versuche eine eindeutige Antwort nicht zu geben vermochten.

Zu den noch auf diesem Gebiet zu den besten zählenden Untersuchungen Kerns<sup>3)</sup> habe ich an anderer Stelle<sup>4)</sup> ausführlicher Stellung genommen und verweise auf die dort gemachten Bemerkungen, desgleichen hinsichtlich der von Pfeleiderer<sup>5)</sup> in seinem neuen Bilderatlas zur Alkoholfrage wieder herangezogenen Untersuchungen Bertillons.

Wir sehen also, daß bei unvoreingenommener Prüfung der Frage neuere, auf breiter Grundlage gewonnene Sektionsergebnisse sowie auch meine eigenen klinischen Erhebungen am Lebenden nicht den Nachweis erbringen konnten, daß der Alkoholismus allein eine direkte und unmittelbare Steigerung der Morbidität oder Mortalität an Lungentuberkulose zur Folge hat.

Will man hier von einem Zusammenhange sprechen, so kann man nur an jene indirekte und mittelbare Beziehung des Alkoholismus zur Tuberkulose denken, welche, wie Henschen<sup>6)</sup> näher ausgeführt hat, durch den Zusammenhang „Alkoholismus — Pauperismus“ gekennzeichnet ist, und wie dies auch in der Arbeit Prinzing<sup>7)</sup> zum Ausdruck kommt.

1) Sitzungsbericht der Kgl. Preuß. Akademie der Wissenschaften 1916.  
 2) Die Wirkung des chronischen Alkoholismus auf die Organe des Menschen, Stuttgart 1913.  
 3) Zschr. f. Hyg. 1910, 36 S. 455.  
 4) Deutsche Med. Wochenschr. Nr. 19, 1924.  
 5) Bilderatlas zur Alkoholfrage, Stuttgart 1922.  
 6) Internationaler Kongreß gegen den Alkoholismus, London 1909, Tuberculosis 1908, 8.  
 7) Armut und Tuberkulose, Sozialhyg. Mitteil. Heft 4, 1924.

## Der Gesundheitslehre-Unterricht in unseren Schulen.

Von Dr. E. Liefmann, Kinderärztin in Freiburg i. Br.

Über die Notwendigkeit hygienischer Volksbelehrung und die sich daraus ergebende Folgerung eines systematischen Gesundheitslehre-Unterrichts in unseren Schulen ist schon sehr viel geschrieben worden. Wenn man die Literatur daraufhin durchsieht, hat man den betrübenden Eindruck, daß zwar schon vor 10, 20 und mehr Jahren ausgezeichnete Aufsätze über diesen Gegenstand veröffentlicht, Vorträge gehalten und Wünsche ausgesprochen worden sind, die aber — keine Berücksichtigung gefunden haben. Denn noch im Jahre 1923 hat Tugendreich wieder in einem Artikel die Forderung nach einem Unterricht in Gesundheitslehre für die preußischen Schulen mit Nachdruck erhoben. Wir in Baden sind etwas glücklicher daran, denn wir haben einen Unterricht in Gesundheitslehre, freilich haben wir ihn nicht so, wie es allen denen wünschenswert erschien, die ihn verlangten. Schon allein ist diesem Fach ein so kleiner Raum im Stundenplan angewiesen und diesem Unterrichtsgegenstand damit so sehr der Stempel des unbedeutenden Nebenfaches aufgedrückt, daß wir nicht zufrieden sein dürfen.

In der Volksschule ist im 7. Schuljahre ein einstündiger Unterricht, im 8. Schuljahre eine Wiederholung der Gesundheitslehre wenigstens während eines Teiles dieses Jahres vorgesehen. Im Höchstfall wird also auf diesen Unterricht in der Volksschule 50 Stunden verwendet werden. Bedenkt man, daß auch die schwächeren Schüler davon etwas ins Leben mitnehmen sollen, so scheint uns die dafür geopfert Stundenzahl viel zu gering zu sein. Wir müssen als Minimum verlangen, daß auch im 8. Volksschuljahr dieser Unterricht wenigstens das ganze Jahr hindurch einstündig erteilt wird. Die Möglichkeit gesundheitlicher Belehrung im Fortbildungsunterricht und des Säuglingspflegeunterrichts für Mädchen während desselben, an den sich ungezwungen hygienische Belehrungen jeder Art anschließen lassen, bedeutet sicher einen Fortschritt. Aber es kommt nicht nur darauf an, daß dieser Unterricht auf dem Papier verordnet ist, das Wesentliche ist die Durchführung, und daran knüpfen sich heutzutage doch manche Bedenken. Der Gesundheitslehre-Unterricht in der höheren Mädchenschule mit ihrem in den drei obersten Schuljahren nur je ein halb Jahr durchgeführten und damit auseinandergerissenen Lehrplan stellt sicher keine ideale Einrichtung dar. Der Gedanke, diesen Unterricht in den beiden unteren Jahrgängen, in denen die Kinder doch noch kein wesentliches Interesse für dieses Fach haben, ganz fallen zu lassen und ihn dafür im obersten Schuljahr (dem Jahrgang der Unter-Sekunda entsprechend) zweistündig zu erteilen, ist, soviel ich weiß, von den in Betracht kommenden Instanzen noch nicht in Erwägung gezogen worden. Man erhält aus Lehrerkreisen meist den Bescheid, daß dazu im Stundenplan kein Raum sei, da man gegenwärtig auch daran gehe, gerade die Stundenzahl abzubauen und nicht daran denken könne, sie zu vermehren. Mit dem Abbau der Stundenzahl und vor allem der Fächerzahl darf man gewiß vom ärztlichen Standpunkt aus zufrieden sein. Wenn man aber doch einmal daran geht, den Stundenplan zu sanieren, so könnte man vielleicht auch erwägen, ob man nicht dem wichtigen praktischen Fach der Gesundheitslehre in der obersten Klasse eine weitere Stunde einräumen und etwa dafür dem Sprachunterricht eine Stunde entziehen dürfte. Dafür würden ja in den zwei unteren Klassen durch je zwei Halbjahre eine Stunde gewonnen werden. In unseren anderen höheren Schulen wird Gesundheitslehre einstündig durch ungefähr ein Jahr in Ober-Tertia resp. Unter-Sekunda erteilt. In den obersten Klassen hören die Schüler nichts mehr von diesem Fach, gerade in einem Alter, in dem das Interesse und das Verständnis dafür erst in ihnen lebendig wird.

Will man aber den Unterricht in Gesundheitslehre gründlicher erteilen lassen, so erhebt sich die Frage: Sind unsere Lehrer überhaupt in der Lage, einen solchen Unterricht zu geben? Die Vorbildung unserer Lehrer in diesem Fach ist heutzutage ganz ungenügend, das wurde schon andern Ortes auseinandergesetzt und braucht nicht wiederholt zu werden. Sollen unsere Kinder einen gründlicheren Unterricht empfangen, so müssen zuerst unsere Lehrer eine bessere Vorbildung auf diesem Gebiet genießen. Uhlenhuth schlägt dafür

in dieser Zeitschrift\*) vor, für die angehenden akademischen Lehrer eine Vorlesung über Schule und Gesundheitspflege während ihres Studiums obligatorisch zu machen und für diejenigen, denen später Unterricht in Biologie und Bürgerkunde obliegen wird, noch ein Sonderkolleg lesen zu lassen, endlich für diese Kandidaten auch eine Prüfung im Fach der Gesundheitslehre vorzuschreiben. Für die angehenden Volksschullehrer gibt er den Rat, solange ihr Studiengang nicht an der Universität absolviert wird, sie außer ihrem bisherigen seminaristischen Unterricht zu einem 14tägigen Ferienkurs an einer Universität nach bestandenen Examen zu verpflichten.

Was erreichen wir mit einer solchen Vorbildung? Wir erreichen gewiß vieles und mehr als wir heute haben. Wir regen das Interesse der angehenden Lehrer für dieses Fach an; sie erwerben sich mannigfache Kenntnisse auf diesem Gebiet, die sie sich heute nur durch Privatstudium aneignen können und sie kommen damit in die Lage, diese Kenntnisse auch wieder im Unterricht zu verwerten. Sie werden einfache Grundsätze der Hygiene, die ihnen selbst klar gemacht worden sind, den Kindern wieder erklären und die genügende Begründung geben können. Diese Vorbildung kann also m. M. nach durchaus genügen, um für die mittleren Altersstufen der Volksschule und der Mittelstufe der höheren Lehranstalten einen Unterricht in sogenannter Menschenkunde, d. h. Anatomie und Physiologie des Menschen zu geben und im gesamten Unterricht, wie auch im sonstigen Zusammensein mit den Schülern sie auf allgemeine Regeln der gesundheitsgemäßen Lebensweise und der richtigen Körperpflege aufmerksam zu machen. Diese Vorbildung genügt aber m. A. nach nicht für den Unterricht auf den höheren Altersstufen aller Schulen, den Fortbildungsschulen, Handels- und Gewerbeschulen, Frauenschulen, bis zu den Primen unserer Höheren Lehranstalten. Hier handelt es sich um einen zusammenhängenden Hygieneunterricht, wobei in einfacher, dem Verständnis, dem Bildungsgrade und dem Geschlecht entsprechender Form jene Dinge zu erörtern sind, die ins Leben heraustretende erwachsene Menschen über allgemeine und persönliche Hygiene wissen müssen. Der Zweck dieses Unterrichts — letzten Endes volkswirtschaftlich gesehen — ist die Bekämpfung der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten (wobei hier nicht besprochen werden kann, ob dies durch allgemeine hygienische oder durch spezielle Belehrungen möglich sein wird), die Bekämpfung von Infektionen überhaupt und des Alkoholismus. Dieser Unterricht kann m. E. nach nur, wenn er wirklich seinen Zweck erfüllen soll, von einem Arzt erteilt werden, da nur ihm die lebendige Erfahrung zur Seite steht. Als Arzt kommt nur der Schularzt in Frage. Ein solcher Unterricht, der nicht aus der Fülle des Wissens und des Erlebens heraus gegeben werden kann, wirkt unfrei und unklar, klebt am Buchstaben und führt für Lehrer und Schüler zu einem Auswendiglernen des Pensums, nicht aber zum lebendigen Erfassen. Die Schüler werden es nur zu bald merken, wenn der Lehrer diese Dinge nur gelernt, nicht aber erlebt hat und damit wäre die Wirkung des Unterrichts von vornherein abgeschwächt. Der Lehrer muß zudem gerade bei der heutigen Art des Unterrichtens auf Fragen und Einwände der heranwachsenden jungen Menschen gefaßt sein, dazu aber kann ein Wissen nicht genügen, das er sich durch das Anhören einiger Kollegstunden erworben hat. Gewiß wird es einige Lehrer geben, die auch diesen Anforderungen genügen werden, wenn sie sich aus besonderem Interesse noch weiter auf diesem Gebiete fortbilden, aber sie werden nur Ausnahmen bleiben können.

Gerade aber wir Ärzte sollten es, meiner Meinung nach, auch gar nicht wünschen, daß dem anders sei. Denn die Möglichkeit, einen Arzt, der als Schularzt die Kinder von klein auf kennt, der heranwachsenden Jugend auch als Lehrer gegenüberstellen zu können, scheint mir in einer Zeit, wo die Achtung vor der Schulmedizin im Volk vielfach ins Wanken geraten und der Kurpfuscherei Tür und Tor geöffnet ist, außerordentlich wichtig. Junge Leute, die zu dem Arzt Vertrauen haben, der sie in den Kinderjahren beobachtet, in den wichtigen Jahren der Reife belehrt, ihre Berufswahl mit geleitet hat, werden auch in späteren Jahren eher den Weg zum Arzt als zum Kurpfuscher und Wunderdoktor finden, dessen Tätigkeit sie besser zu beurteilen gelernt haben. Es kommt, wie gesagt, nicht irgendein beliebiger Arzt in Frage, überhaupt kein Außenstehender, sondern der Schularzt, der ganz ebenso wie der Lehrer sein Arbeitsgebiet in der Schule sieht.

\*) „Sozialhygienische Mitteilungen“ 1924, Heft 3.

Freilich muß ein Arzt, der Unterricht erteilen soll, etwas vom Unterrichten verstehen, denn es handelt sich in der Schule keinesfalls um Vorträge. Ich darf mich als frühere Lehrerin, seit mehreren Jahren mit hygienischem Unterricht beschäftigt, dabei auf Erfahrung berufen. Unterrichten ist eine Kunst, keine Wissenschaft. Man kann unterrichten, wenn die Begabung dazu angeboren und die Freude an dieser Arbeit vorhanden ist. Die pädagogische Begabung ist aber unter Ärzten nicht ganz selten zu finden, setzt doch die Eignung zum praktischen medizinischen Beruf eine gewisse erzieherische Einstellung voraus. Nötig ist, daß der Arzt sich in seinem Stoff weise beschränkt, gerade darin zeigt sich schon seine pädagogische Eignung. Das Handwerkszeug, das er zum Unterrichten braucht, wenn sonst alle natürlichen Voraussetzungen gegeben sind, besteht in einigen pädagogischen Kenntnissen, vor allem in der Technik des Unterrichtsbetriebes und der Erfahrung, die sich nur mit der Zeit einstellt. Es kommt also darauf an, daß der angehende Schularzt, der sich zu dieser Arbeit eignen muß, zu der ihm bevorstehenden Aufgabe geschult wird. Teilnahme an pädagogischen Vorlesungen und Seminaren und vor allem eine praktische Übungszeit von etwa  $\frac{1}{4}$ - bis  $\frac{1}{2}$ jähriger Dauer würden durchaus genügen, wonach, wenn er sich bewährt hätte, ihm eine *venia docendi* erteilt werden könnte. Schwierigkeiten der Durchführung würden sich vielleicht höchstens anfangs ergeben, solange wir nicht genügend Schularzte haben, die einen solchen Unterricht erteilen, und bei dem die jüngeren praktizieren könnten. Dem Staat erwachsen aus dieser Vorbildung keine Kosten. Die weiteren Aufgaben des Schularztes auf dem Gebiet hygienischer Belehrung würden neben dem Unterricht in Gesundheitspflege auch darin bestehen, den Lehrern ein hygienischer Berater zu sein und die Eltern in Elternabenden auf hygienische Forderungen hinzuweisen. Wenn man heute den Schularzt beim Abgang der Schüler einen einmaligen Vortrag halten läßt, so ist dies ein schwacher Ansatz zu den hier ausgesprochenen Gedanken. Man glaube aber doch nicht, daß mit einer solchen Maßnahme viel erreicht wird, sie ist im Grunde doch nichts weiter als eine Geste. Aber sie zeigt, wohin unsere Bestrebungen führen sollen.

Allerdings würde es nötig sein, bei einem so erweiterten Aufgabenkreis mehr Schularzte als bisher anzustellen, aber diese Forderung ist auch dann schon zu erheben, wenn wir die schulärztlichen Aufgaben überhaupt gründlicher erfaßt sehen wollen, als dies heute möglich ist. Für eine Stadt von etwa 100000 Einwohnern könnten bei einer Anstellung von vielleicht einem hauptamtlichen und zwei nebenamtlichen Schularzten 18 Unterrichtsstunden in 18 verschiedenen Klassen gegeben werden, wenn jeder Schularzt täglich eine Unterrichtsstunde übernimmt.

Ist diese Forderung nach mehr Schularzten wirklich so unzeitgemäß? Wieviel Geld wird heute nutzloser verwendet! Und in diesem Falle würden alle Ausgaben sich reichlich lohnen und alles Geld zehnfach wieder hereinkommen. Denn wenn wir heute am Schularzt sparen, geben wir morgen das Mehrfache in Krankenhäusern, Tuberkuloseheimen, Krüppelanstalten wieder aus. Eine Wohlfahrtspflege, die nicht eine weitschauende Prophylaxe treiben will, wird nie etwas erreichen.

Die Erfahrungen, die in anderen deutschen Ländern mit staatlichen Schularzten gemacht werden, sollten bei uns aufmerksam verfolgt werden, denn das bei uns bestehende kommunale Schularztssystem hat manche Schattenseiten, ganz abgesehen sei hier von dem Fehlen von Schularzten an den höheren Lehranstalten und vor allem auch auf dem flachen Lande, wo zwar den Bezirksärzten diese Aufgaben obliegen, die aber natürlich nicht in dem Umfang erledigt werden können, der notwendig erscheint.

Unsere hier erhobenen Forderungen, was die Mitarbeit der Lehrer und der Schularzte an dem Gesundheitspflege-Unterricht anbelangt, ergänzen einander. Wir würden m. A. nach nur zu Halbheiten kommen, wenn wir eine derselben außer acht lassen wollten. Zusammenfassend kann gesagt werden: Gewünscht wird ein vermehrter Unterricht in Gesundheitslehre in allen Schulen, auf der Mittelstufe von den Lehrern und Lehrerinnen erteilt, dafür obligatorische Vorbildung der Lehrerschaft und Prüfungen. Hygieneunterricht vom dazu vorgebildeten Schularzt (Schularztin) auf der Oberstufe aller Schulen. Erweiterter Aufgabenkreis des Schularztes, damit auf dem Gebiete der gesundheitlichen Volksbelehrung Besseres geleistet werden kann als bisher.

## Waldkircher Tuberkulosewoche.

Von Bezirksarzt Dr. Weber (Waldkirch).

Als im Sommer vorigen Jahres in Freiburg die Tuberkuloseausstellung stattfand, die so großes Interesse erregte und die Aufmerksamkeit weitester Kreise auf sich lenkte, wurde von der Arbeiterschaft des industriereichen Elztales sehr beklagt, daß ihr wegen des großen Zeitverlustes und der Kosten die Teilnahme an diesem großzügigen Aufklärungsunternehmen nicht möglich war. Wie ich mich weiterhin überzeugen konnte, herrschte hier, wo die Lungentuberkulose stark verbreitet ist und die Sterblichkeit in den hiesigen Industriorten verhältnismäßig hoch ist, allenthalben das Bedürfnis nach Aufklärung und Abhilfe und die Notwendigkeit einer intensiven Fürsorgetätigkeit ist hier gegeben.

Während die durchschnittliche Sterblichkeit im Lande Baden auf 16 von 10000 Lebenden berechnet ist, beträgt diese Zahl in der Stadt Waldkirch 20, in den Industriorten (Textilindustrie) Kollnau 26, Gutach 25, Elzach 22 auf 10000 Lebende.

Als Vorstand des Tuberkuloseausschusses standen mir bescheidene Mittel zur Verfügung, und da ich die Aufklärungsarbeit für ebenso wichtig halte, wie die praktische Fürsorgearbeit, glaubte ich es verantworten zu können, diese Mittel zur Veranstaltung einer Tuberkulosewoche im Elztal heranzuziehen. Dankbar anerkennend möchte ich jedoch erwähnen, daß sich der Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose erboten hat, einen Teil der Kosten zu übernehmen.

Das Unternehmen wurde folgendermaßen angelegt: Am 24. Januar fand als Einleitung ein öffentlicher Vortrag von Herrn Geheimrat Uhlenhut (Freiburg) statt über „Das Wesen und die Bekämpfung der Tuberkulose“, am 31. Januar ein Vortrag von Geheimrat de la Camp (Freiburg) als Abschluß „Über die Heilbarkeit der Tuberkulose“. Eingerahmt von diesen beiden Vorträgen wurden in der ganzen dazwischenliegenden Woche in den Orten Waldkirch, Kollnau, Gutach, Elzach Filmvorführungen veranstaltet, und zwar spielten wir jeden Tag zweimal je drei Stunden lang, nachmittags für die älteren Schulkinder, abends für Erwachsene. Eintrittsgeld wurde nicht erhoben, um jedermann den Zutritt zu ermöglichen. Zur Vorführung kamen die Filme: „Die weiße Seuche“\*) und der Heubergfilm\*\*).

Die Kombination beider Filme hat sich sehr bewährt, da der Heubergfilm nach den vielen ernststen und ergreifenden Eindrücken der „weißen Seuche“ eine willkommene Abwechslung und Erholung durch das fröhliche Kindertreiben gewährt, und nicht nur von den Kindern, sondern auch von den Erwachsenen mit großem Beifall aufgenommen wurde.

Die Filmvorführungen wurden von erläuternden Vorträgen eingeleitet und begleitet. Unterstützt wurde ich hierin von Kollegen des Bezirks, die mir einen Teil der Vorträge abnahmen, sowie von der Kreisfürsorgerin, die sich mir während der ganzen Zeit der Veranstaltung zur Verfügung gestellt hatte und meist die Vorträge für die Schulkinder hielt.

Der Erfolg war ein überraschender; übervolle Säle von der ersten bis zur letzten Vorstellung, wie es noch nie eine Vergnügungsveranstaltung fertig gebracht hatte. Sowohl bei den großen Vorträgen, als auch bei den Kinovorführungen waren die Säle schon lange vor Beginn dicht besetzt. Besonders die Arbeiterschaft zeigte reges Interesse. Rund 1100 Schulkinder nahmen daran teil. Es waren wohl alle Schulen des Bezirks mit den zwei obersten Klassen vertreten. Ich hatte die Vermittelung des Kreisschulamtes zu diesem Zweck angerufen. An Propaganda wurde nicht gespart. Von Wert war uns auch die Mitwirkung des Sekretärs des christlichen Gewerkschaftskartells, der uns nicht nur seinen Kinoapparat zur Verfügung stellte, sondern auch durch umfangreiche Propaganda in Arbeiterkreisen für das nötige Interesse sorgte.

Alles in allem können wir mit großer Befriedigung auf den Erfolg zurückblicken. Die nächste Folge wird die Errichtung einer Fürsorgestelle in Waldkirch sein.\*\*\*)

\*) Zu beziehen durch die Universum-Filmverleih-G. m. b. H., Frankfurt a. M., Kaiserstr. 6.

\*\*\*) Zu beziehen durch Herrn Dr. Behm, Heuberg, Post Stetten a. k. M.

\*\*\*) Wurde am 1. April 1925 eröffnet.

Die Kosten des Unternehmens belaufen sich auf rund 300 bis 400 Mark. Davon entfallen etwa 200 Mark auf Filmmiete; Saalmieten, Propaganda- und Nebenkosten lassen sich noch nicht genau übersehen.

## Gesundheitsrecht und Gesundheitspflicht.\*)

Von Dr. A. Fischer, Karlsruhe.

Unter dem Titel „Gesundheitsrecht und Gesundheitspflicht“ will ich eine Anzahl von Tatsachen und Gedanken, die eng zusammenhängen, bieten; sie sollen teils der eigenen Erkenntnis der Lehrer, teils der Weitergabe an die Schüler der Hörer dienen. Zunächst sollen die wichtigsten kulturhygienischen Mißstände kurz geschildert werden, um das Verlangen nach einem Gesundheitsrecht zu begründen; dann aber soll gezeigt werden, daß selbst das beste Gesundheitsrecht eine unzulängliche Maßnahme wäre, wenn es an der Gesundheitspflicht mangelt. Es gilt also, die bedeutungsvollsten Teile der Gesundheitspflicht zu kennzeichnen; Aufgabe der Lehrer muß es sein, die Volksschulkinder bei jeder sich bietenden Gelegenheit zur Gesundheitspflicht zu erziehen.

### Das Gesundheitsrecht.

Um einen Einblick in die Gesundheitszustände des deutschen Volkes zu erhalten, betrachten wir zunächst die Zeichnung 1.

Man entnimmt der Zeichnung 1, daß eine ungeheuer große Schar von Kindern schon als Säuglinge stirbt; auch im Kleinkindesalter ist die Sterblichkeit noch hoch. Die Schulkinder stellen daher in gewissem Sinne eine gesundheitliche Auslese dar, da die Minderwertigsten schon vor dem 6. Lebensjahr dahingerafft wurden; im Alter von 6 bis 15 Jahren ist die Sterblichkeit am allerniedrigsten. Jedoch schon mit dem Beginn des Eintritts in das Erwerbsleben fangen die Sterbezahlen zu steigen an, anfangs freilich nur mäßig, aber um so stärker jenseits des 50. Lebensjahres. Diese U-Form gilt im wesentlichen für beide Geschlechter in gleicher Weise. Man sieht sogleich, daß die von dem Berliner Arzt Casper 1885 aufgeworfene Frage: „Währt des Menschen Leben 70 Jahre und, wenn es hoch kommt, 80 Jahre?“, auch heute noch bei weitem nicht bejaht werden kann. Die Lebensdauer hat zwar im Deutschen Reich während der letzten Jahrzehnte vor dem Weltkrieg ununterbrochen zugenommen. Aber man muß trotzdem auch jetzt noch mit Casper betonen: „Die gestorbenen Kinder sind wie Fremde, die ohne Vermögen zu uns gekommen sind, an der Konsumtion teilnehmen und dann abgehen, ohne eine andere Spur zurückzulassen als die eines ewigen Bedauerns.“ Sodann ist noch zu bemerken, daß die Verlängerung der Lebensdauer bzw. die Verkleinerung der Sterbeziffern während der letzten Jahrzehnte vor dem Weltkrieg zum großen Teile auf dem Rückgang der Geburtenziffern beruhte. Vor allem aber ist die Frage zu stellen, ob auch in den unbemittelten Kreisen die für den Durchschnitt des deutschen Volkes festgestellte Verminderung der Sterblichkeit zutrifft; ein einwandfreier Zahlenstoff liegt hierüber nicht vor, jedoch bieten manche Ergebnisse einen Anhalt dafür, daß diese Frage eher zu verneinen als zu bejahen ist.

Um zu erkennen, welche Einflüsse besonders stark auf die Höhe der Sterblichkeitsziffern einwirken, betrachten wir Angaben über die Lebenshaltung und Sterblichkeit in England<sup>1)</sup> während der Jahre 1869—1907. Wir erfahren, daß die allgemeine Sterblichkeit und die Schwindsuchtssterblichkeit sich im gleichen Sinne bewegen wie die Nahrungsmittelpreise und im umgekehrten Sinne wie die Löhne. Der Verlauf der Kurven zwingt zu der Überzeugung, daß es sich hier keineswegs nur um ein post hoc, sondern um ein propter hoc

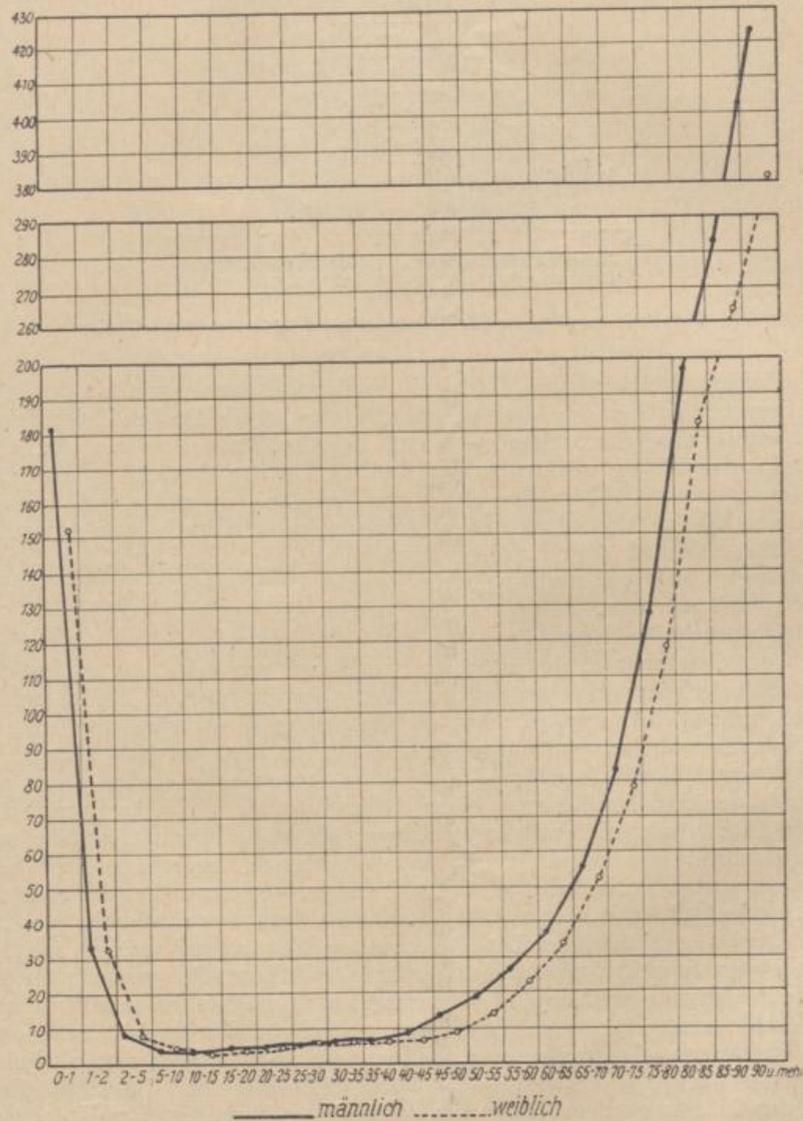
\*) Nach einem vor etwa 600 badischen Lehrern im März 1925 gehaltenen Vortrage. Die Hörer bekamen Blätter ausgehändigt, auf denen die in dem Vortrag erwähnten Zeichnungen und Abbildungen abgedruckt waren; die betreffenden Bilder entstammen dem von dem Vortragenden verfaßten „Grundriß der sozialen Hygiene“, 2. Aufl., Karlsruhe 1925 bei C. F. Müller.

<sup>1)</sup> An dieser Stelle des Vortrages wurde die Zeichnung, welche bereits in den „Sozialhyg. Mittel.“ 1924 S. 50 abgedruckt worden ist, erörtert.

Zeichnung 1.

Die Sterblichkeit im Deutschen Reich im Durchschnitt der Jahre 1908—1913 nach Alter und Geschlecht.

Auf 1000 Lebende der jeweiligen Altersklasse.



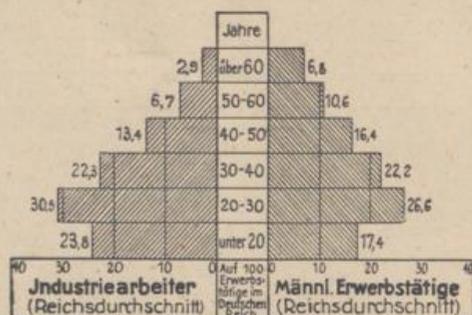
(Nach amtlichen Angaben berechnet und gezeichnet.)

handelt. Und so gelangen wir zu der Erkenntnis, daß in der Verbilligung der Lebensmittel, deren Preis in angemessenem Verhältnis zu dem Einkommen der breiten Volksschichten stehen muß, der Kern aller Hygiene liegt; jede Maßnahme, welche die Lebensmittel verteuert, wäre mithin der schwerste Verstoß gegen das Gesundheitsrecht.

Betrachten wir nun, um einen tieferen Einblick in die sozialhygienischen Zustände zu erhalten, den Altersaufbau der erwerbstätigen Bevölkerung. Hierüber belehrt uns die Zeichnung 2.

Zeichnung 2.

Altersaufbau der Industriearbeiter  
und sonstigen Erwerbstätigen.



(Nach Angaben des „Reichsarbeitsblatts“ 1914 gezeichnet.)

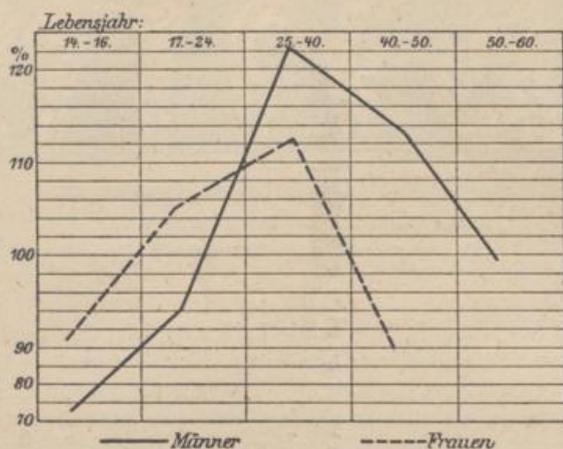
In der Zeichnung 2 werden die Industriearbeiter mit der Gesamtheit der männlichen Erwerbstätigen hinsichtlich des Altersaufbaues, wie er jeweils für den Reichsdurchschnitt festgestellt wurde, verglichen. Man sieht, daß die Altersklassen bis zum 40. Lebensjahre bei den Industriearbeitern stärker besetzt sind als bei der Gesamtheit der männlichen Erwerbstätigen; vom 40. Lebensjahre an ist das Verhältnis umgekehrt und verschlechtert sich von Altersklasse zu Altersklasse immer mehr zuungunsten der Industriearbeiter. Schon hieraus erkennt man, daß „der Knick im Schicksal des Arbeiters“ bei dem 40. Lebensjahre liegt. Dies gilt noch mehr für manche Berufsarten, z. B. für Buchdrucker, Stubenmaler, Schlosser usw. Selbst bei dem Vergleich der günstig dastehenden Zimmerer mit dem Reichsdurchschnitt der männlichen Erwerbstätigen zeigt sich, wie sehr die Arbeiter hinsichtlich der Besetzung in den oberen Altersklassen von den übrigen Erwerbstätigen überragt werden. Könnte die oben erwähnte Frage von Casper, ob des Menschen Leben 70 Jahre oder gar 80 Jahre währt, schon im allgemeinen nicht bejaht werden, so müssen wir sie für die Industriearbeiter und die ganze Schicht der versicherten Erwerbstätigen auf Grund der angeführten Angaben — die sich noch vermehren lassen — erst recht verneinen. Trotz der Sozialversicherung, deren hoher Wert für die Volksgesundheit wohl zu würdigen ist, finden wir bei der Arbeiterschaft zunehmende Invaliditätsziffern und große Sterblichkeitszahlen. Als Gründe hierfür sind — nach den Ergebnissen der Vorkriegszeit zu urteilen, da neuere Statistiken noch nicht vorliegen — insbesondere die langen Arbeitszeiten und die im Verhältnis zu den Löhnen zu hohen Nahrungsmittelpreise zu bezeichnen. Deutschland war einmal ein billiges Land. Aber unsere Nahrungsmittelzölle<sup>1)</sup> haben bewirkt, daß in den letzten Jahrzehnten vor dem Weltkriege die Haushaltungskosten der deutschen Arbeiterfamilien die der englischen Arbeiterfamilien überragten, während bis zum Jahre 1896 das Verhältnis umgekehrt war. Die Folge hiervon ist, daß in England, wo bis zum Ausbruch des Weltkrieges alle hygienischen Bedingungen ungünstiger waren als bei uns, die Tuberkulosesterblichkeit niedriger als im Deutschen Reiche war. Die entscheidende Abhängigkeit der Tuberkulosesterblichkeit von der Volksernährung hat man ja den Zuständen während und nach dem Weltkrieg deutlich genug entnommen. Wer die Tuberkulose bekämpfen will, muß daher zwei Leitsätze im Volke verbreiten: 1. Die Tuberkulose wird vom Tuberkelbazillus erzeugt. 2. Der Tuberkelbazillus weicht dem billigeren Brote.

Fragen wir nun noch, was die Statistik über die Leistungsfähigkeit der Arbeiter in den einzelnen Altersklassen lehrt. Unsere Zeichnung 3 gibt uns hierüber Aufschluß.

<sup>1)</sup> An dieser Stelle wurde die Zeichnung erörtert, welche bereits in den „Sozialhyg. Mittel.“ 1924 S. 48 wiedergegeben worden ist.

Zeichnung 3.

Leistungsfähigkeit von Arbeitern und Arbeiterinnen in einzelnen Altersklassen.



(Nach M. Bernays.)

In der Zeichnung 3 findet man eine Darstellung der aus Einzelakkorden berechneten Leistungsfähigkeit von Spinnern und Spinnerinnen sowie von Webern und Weberinnen in den jeweiligen Altersklassen. Man erkennt deutlich, daß die Löhne sowohl der Männer wie der Arbeiterinnen vor dem 40. Lebensjahre von ihrem Gipfel herabzusteigen beginnen. Dies Ergebnis stimmt mit den Erhebungen der Maschinenfabrik Gritzner in Durlach überein. Auch hier zeigt sich wieder, daß bei der Arbeiterbevölkerung schon um das 40. Lebensjahr herum der „Knick“ in der körperlichen und geistigen Wertigkeit eingetreten ist.

Schon die angeführten Beispiele, die sich ja noch um viele vermehren ließen, werden genügend gezeigt haben, wie traurig vielfach die Gesundheitsverhältnisse in den breiten Volksschichten beschaffen sind. Es fragt sich nun, ob diese kulturhygienischen Mißstände auch in Zukunft obwalten sollen. Will man sie, soweit dazu die Möglichkeit vorhanden ist, beseitigen oder wenigstens erheblich mildern, dann sind zahlreiche Maßnahmen der Gesetzgebung bzw. Verwaltung erforderlich, dann müssen wir ein wirkungsvolles Gesundheitsrecht schaffen.

Schon im Altertum besaßen manche Völker bedeutungsvolle Gesundheitsgesetze. Vor allem sei an das 3. und 6. Gebot des Dekalogs (Sabbatruhe bzw. Verbot des Ehebruchs) erinnert. Wir können es uns gar nicht ausmalen, welche Mißstände auf kulturhygienischem Gebiete in der Gegenwart herrschen würden, wenn nicht längst diese Gebote von der ganzen christlichen Welt übernommen worden wären. Der hohe Wert der mosaischen Gesetzgebung für die Volksgesundheit nicht nur des jüdischen Volkes, sondern aller christlichen Völker bis auf den heutigen Tag ist leicht zu erkennen. Im einzelnen kann hier nicht darauf eingegangen werden. Nur das eine sei zusammenfassend betont: Moses hat gewußt, daß Moral Hygiene und Hygiene Moral ist. Diese Grundlehre werden auch wir stets im Auge behalten müssen.

Die mosaische Gesetzgebung berücksichtigt aber zu wenig den Wert der Leibesübungen. Auf diesem Gebiete sind die Griechen und Römer unsere Vorbilder. Besser als Worte es vermögen, zeigen uns die noch jetzt vorhandenen zahlreichen griechischen Kunstwerke (Skulpturen, Vasenbilder), zu welchen Ergebnissen der Körperpflege die planmäßige Ausbildung geführt hat. Betrachten wir unsere Abbildung 1. Die Anmut und Natürlichkeit in den Bewegungen dieser Jünglinge lassen deutlich erkennen, auf welcher Höhe in Attika die körperliche Erziehung stand.

Abb. 1.



Körperpflege in einem attischen Gymnasium.

Attische Trinkschale aus dem 5. Jahrh. v. Chr.

Zusammengesetzt nach Eduard Gerhard.

Dazu kommt, daß, vor allem in Athen, die Leibesübungen durch gleichzeitige Geistesbildung veredelt wurden. Das Ideal war der Mann, der mit derselben Hand die Iphigenie schreibt und bei den olympischen Spielen sich die Siegeskrone aufs Haupt setzt. Und doch ist zu der Art, wie in Griechenland die Gymnastik betrieben wurde, zweierlei zu bemerken. Voraussetzung für diese Körperpflege war das Vorhandensein einer gewaltigen Sklavenmasse für die eigentliche Arbeit; den Sklaven waren aber Gymnasien und Palaestren verboten. Diese Form der gesundheitlichen Betätigung, von der lediglich eine bevorzugte Volksklasse Nutzen hat, lehnen wir heutzutage ab; erforderlich ist, daß das ganze Volk an den Leibesübungen teilnimmt. Und dann wünschen wir, daß die Leibesübungen zu Seelenübungen werden, was bei richtigem Betrieb zu erreichen ist. Daran vor allem hat es in Griechenland gefehlt. Es mangelte an der Sittlichkeit. Dies beweist z. B. die große Anzahl noch jetzt vorhandener Bilder auf Vasen und Schalen, welche die alkoholischen und geschlechtlichen Ausschreitungen der griechischen Jünglinge in Gesellschaft ihrer Freundinnen (Hetären) veranschaulichen; ohne sittliche Erziehung bleibt den Leibesübungen der volle Erfolg versagt.

Auch im Deutschen Reiche hat man geeignete Gesundheitsgesetze geschaffen; sie richten sich zum Teil gegen die Schäden der natürlichen Umwelt (Impfgesetz, Nahrungsmittelpolizei, Seuchengesetz), zum Teil gegen die Schäden der sozialen Umwelt (Gewerbeordnung, Sozialversicherung, Reichsverfassung, Jugendwohlfahrtsgesetz). Insbesondere ist hervorzuheben, daß nach § 120 der neuen Reichsverfassung die Jugend ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit hat.

Aber diese Einrichtungen genügen bei weitem nicht. Ein erheblicher Ausbau des Gesundheitsrechtes ist dringend erforderlich. Einstweilen sucht man die Lücken durch zahlreiche Maßnahmen, für die man den Namen „Gesundheitsfürsorge“ geprägt hat, nach Möglichkeit auszufüllen. So dankenswert diese Leistungen sind, so ist doch zu betonen, daß es sich bei ihnen zumeist nicht um „Gesundheits-“, sondern um „Krankheits“-Fürsorge handelt. Schwächlichen, kränklichen, tuberkuloseverdächtigen Kindern oder Erwachsenen werden allerhand Vergünstigungen gewährt, was gewiß volle Anerkennung verdient. Aber man darf hierbei nicht vergessen, daß diese Maßnahmen nur die Wirkungen der sozialen Mißstände abzuschwächen vermögen, während es gilt, die Ursachen zu bekämpfen. Diese Ursachen liegen zum großen Teile in der wirtschaftlichen Notlage der breitesten Volksschichten. Es ist die Aufgabe der Gesundheitspolitik, diese Notlage, soweit sie die Gesundheitsverhältnisse beeinträchtigt, durch ein zu schaffendes wirkungsvolles Gesundheitsrecht nach Möglichkeit umzugestalten. Hierbei müssen auch die Lehrer mitarbeiten. Denn selbst wenn die Schulhäuser und der Unterricht allen Forderungen der Hygiene entsprechen, so werden doch die unterernährten und in schlechten Wohnungen untergebrachten Kinder mangelhaft entlohnter, oft arbeitsloser Väter häufig körperlich und geistig zu schwach sein, um die Darbietungen des Lehrers in vollem Umfange aufnehmen zu können.

### Gesundheitspflicht.

So notwendig das Gesundheitsrecht ist, es würde allein nichts oder nur wenig nützen, solange es im Volke an dem erforderlichen moralischen Verhalten fehlt. Denn die Wohlhabenden besitzen im allgemeinen ja schon, was das Gesundheitsrecht bieten soll, und doch kann nicht behauptet werden, daß in diesen Kreisen die Gesundheitszustände überall befriedigen. Ja, man findet sogar häufig, daß es gerade der Reichtum ist, der zu Gesundheitsschädigungen führt; man denke hierbei vor allem an die alkoholischen und geschlechtlichen Ausschreitungen, die nur bei großem Geldaufwand stattfinden können. Mit Recht ist gesagt worden: „Reichtum kann in den Städten der Menschen Babylons Rauschtempel und Sodoms und Gomorrhas entnervende Verirrungen wieder aufleben lassen und den starken Söhnen der Dörfer, der Wälder, der Heide und der See das Mark aus den Knochen saugen und sie vergiftet wieder heimsenden oder für immer verschlingen.“

Es war daher ein schwerer Mißgriff des sonst so verdienstvollen Berliner Hygienikers Lubner, daß er im Jahre 1905 sich äußerte: „Eine Hygiene der oberen Zehntausend kenne ich nicht.“

Wir müssen uns um die Hygiene der oberen Zehntausend sehr ernsthaft kümmern, nicht nur wegen dieser Klasse selbst, sondern vor allem weil ihr oft schlechtes Beispiel vom Mittelstand und dann auch von den anderen bis in die untersten Volksschichten sehr häufig nachgeahmt wird. Die Kulturgeschichte lehrt, daß auf den verschiedensten Gebieten des Gesundheitswesens die Torheiten der vornehmen Welt zu Vorbildern für die anderen Volksteile wurden.

Abb. 2.



Trachten im 15. Jahrhundert.  
Kupferstich von Israhel van Meckenem.

Dies gilt besonders für all' die Dummheiten bei der Kleidermode. Fassen wir z. B. die unsinnigen Trachten, die auf unserer Abbildung 2 zu sehen sind, ins Auge. Der junge Ritter hat seinen Leib durch ein Korsett zusammengeschürzt und wirkt überdies mit seinen langen Schuhspitzen lächerlich. Das Ritterfräulein, das gewiß schwer genug an dem faltenreichen Kleide zu tragen hatte, mag nicht wenig Schmutz und Staub mit ihrer langen Schleppe in die Zimmer gebracht haben; vor allem aber hat sie durch die unsinnige Tracht ihre Wirbelsäule verbogen, wodurch der Bauch vorgestreckt und eine Schwangerschaft vorgetäuscht wird. Diese Körperhaltung hielt man damals für schön, und man findet sie auch auf Bildern, welche Bürgermädchen darstellen. Daß es sich hierbei nicht etwa um tatsächliche Schwangerschaft, sondern lediglich um eine Mode gehandelt hat, erkennt man daran, daß auf wertvollen Gemälden selbst heilige Jungfrauen in dieser „Schwangerschafts“-tracht abgebildet wurden.

Diese und andere Modetorheiten gingen stets von den oberen Zehntausend aus und wurden immer nach Möglichkeit von den anderen Volksschichten nachgeahmt. So blieb es durch die Jahrhunderte hindurch bis auf den heutigen Tag. Mit Recht ist betont worden, daß die große französische Revolution in einer Nacht den Adel abgeschafft und eine tausendjährige Monarchie zerbrochen, aber den Puder auf den Backen liegengelassen hat.

Ebenso wie bei den Kleidermoden werden auch bei den Trinksitten die Gepflogenheiten der oberen Zehntausend von den anderen Volksschichten nachgeahmt. Auch daran ändert sich bei einem Wechsel der Staatsverfassung nichts. Im Jahre 1918 wurden alle deutschen Fürsten abgesetzt, aber König Gambirius herrscht über alle Volksschichten nach wie vor. In den Vereinigten Staaten von Amerika hat man bekanntlich durch ein Gesetz ein völliges Alkoholverbot eingeführt. Daß mit dieser „Zwangsnüchternheit“ nicht allzuviel zu erreichen ist, war zu erwarten. Die schädlichen Folgen des Alkoholismus sind zwar erheblich eingeschränkt worden; aber der Schmuggel mit alkoholhaltigen Getränken blüht, so daß der Alkoholverbrauch in den Kreisen der Begüterten vielfach wohl kaum zurückgegangen ist. Zu der von dem Gesetz beabsichtigten Nüchternheit sind mithin nur die Unbemittelten gezwungen. Wo aber der Sinn für eine gesundheitsgemäße Lebensweise

und das hygienische Pflichtbewußtsein fehlen, da treten all' die früheren Mißstände wieder auf, sobald die hemmende Notlage beseitigt ist. Dies lehren die Erfahrungen im Deutschen Reiche während des Krieges. Die durch den Krieg veranlaßten wirtschaftlichen Zustände hatten eine „Zwangsnüchternheit“ erzeugt, wodurch die Zahl der Alkoholschädigungen wesentlich vermindert wurde; aber die während der letzten Jahre erfolgte Besserung unserer Lage im allgemeinen brachte wieder einen stärkeren Alkoholverbrauch mit allen seinen traurigen Folgen für die Volksgesundheit.

Mit Zwang allein lassen sich eben keineswegs immer hygienische Erfolge erzielen. Dies zeigt sich z. B. besonders klar auf dem Gebiet der Stilltätigkeit. In manchen Staaten hat man einen Stillzwang gesetzlich angeordnet. Über den Erfolg steht nichts Genaues fest. Aber sicher ist, daß vielfach die Mütter auch ohne ein solches Gesetz auf Grund allgemeinen Brauches reichlich gestillt haben, solange sie sich ihrer Pflicht bewußt waren. Dies Pflichtbewußtsein erlitt jedoch eine schwere Einbuße — und zwar im wesentlichen durch das schlechte Beispiel der oberen Zehntausend. Betrachten wir an dieser Stelle unsere Abbildung 3.

Abb. 3.



Mutter.

Kupferstich aus dem 18. Jahrhundert.

Die Abbildung 3 veranschaulicht, daß in früheren Zeiten die Frauen der wohlhabenden Stände oft, statt zu stillen, sich Ammen hielten und, statt sich der Säuglingspflege zu widmen, mit Hunden und Affen spielten. Offenbar gaben manche Fürstinnen hier ein schlechtes Beispiel, wie den Berichten der Kurfürstin Sophie von Hannover, welche „die Mutter der Könige von Preußen und England“ genannt wird, zu entnehmen ist; dort heißt es: „Kaum war ich so weit, daß ich fortgeschafft werden konnte, als die Königin, meine Mutter, mich nach Leyden schickte, das nur drei Stunden vom Haag entfernt liegt und wo ihre Majestät alle ihre Kinder fern von sich erziehen ließ, denn der Anblick ihrer Affen und ihrer Hunde war ihr angenehmer als der unsrige.“ Das Vorbild solcher Fürstinnen wirkte auf die Mütter aus den begüterten Kreisen ein, und das Beispiel der letzteren wurde dann oft, soweit es möglich war, von den Frauen der anderen Stände nachgeahmt, so daß sich insbesondere hinsichtlich der Stilltätigkeit höchst bedauerliche Mißstände in weiten Volkskreisen zeigten. Allerdings wurden viele Arbeiterfrauen infolge der wirtschaftlichen Not am Stillen behindert; er hat die seit dem Kriege durchgeführte Ausdehnung der Wochenhilfe sehr gute Erfolge gezeitigt. Aber das segensreich wirkende Wochenhilfegesetz allein würde unzulänglich sein, wenn nicht durch die seit Jahrzehnten erfolgte Stillpropaganda die Frauen der breiten Volksschichten auf ihre Stillpflicht immer wieder hingewiesen worden wären.

Die Forderungen, die auf dem Gebiete der Gesundheitspflicht zu stellen sind, lassen sich ganz allgemein, nach dem Vorbilde von Pettenkofer, in die Worte „Reinlichkeit und Sittlichkeit“ zusammenfassen. Die Lehrer müssen den Schülern vor allem sagen, daß Gesundheit ein Gut ist, das man, wenn man es ererbt hat, erwerben muß, um es zu besitzen. Gesundheit kann man nicht auf Flaschen gezogen in der Apotheke kaufen. Gesundheit will errungen sein.

Dazu sind — um nun einige Einzelheiten zu erwähnen — Abhärtung und Leibesübungen sowie richtig gestaltete Erholung erforderlich.

Nötig ist sodann eine sachgemäße Auswahl der Speisen und Genußmittel. Fleisch ist zumeist entbehrlich, und Alkohol ist für die Jugend sicherlich schädlich. Es ist ein Irrtum, zu meinen, daß Fleisch Fleisch macht; eine Zunahme von Fleisch, d. h. von Muskeln, entsteht nicht durch reichlichen Fleischgenuß, sondern durch starke Inanspruchnahme der Muskeln. Kräftige Muskeln kann man sich nicht kaufen, die muß man sich durch eigene Tätigkeit erarbeiten; und hierbei bedarf man nicht großer Mengen Fleisch, wenn nur im übrigen die nötige Zahl von Nährwerteinheiten vorhanden ist. Es empfiehlt sich vielleicht, daß man die Schüler auf eine Stelle aus dem Buch Daniel (Kap. I, 8—20) hinweist. Dort heißt es, daß Daniel und drei andere Knaben, die am Hofe von Nebukadnezar erzogen wurden, den Genuß der königlichen Speisen und des Weines ablehnten und nur Pflanzkost nebst Wasser zu sich nahmen mit dem Erfolg, daß diese vier Knaben nach zehn Tagen besser und wohlbeleibter als alle anderen aussahen; dieser Stoffwechselverbrauch, der wohl der älteste sein dürfte, wurde fortgesetzt, und „diesen vier Knaben verlieh Gott Wissen und Verständnis“. Das Beispiel Daniels wird bei den Schülern erhebend wirken in dem Sinne, daß man für einen hohen Zweck auch bei der Ernährung Opfer bringen und Entbehrung üben muß. Solche Entbehrungen hinsichtlich des Fleischverbrauches sind zumeist eher nützlich als schädlich für die Volksgesundheit, sie sind zudem für das Deutsche Reich dringend erforderlich, wenn unsere Volksernährung vom Auslande möglichst unabhängig werden soll. Dies kann nur erreicht werden, wenn die Ernährungsgewohnheiten den hygienischen und vaterländischen Anforderungen entsprechen. Eine solche Umgestaltung kann naturgemäß nicht von heute auf morgen erfolgen; aber es ist eine sehr wichtige Aufgabe der Lehrer, in diesem Sinne die Schuljugend zu erziehen.

Sodann ist es von großer Bedeutung, die reif gewordene Schuljugend geschlechtlich aufzuklären, d. h. sie auf die moralischen und hygienischen Gefahren des außerehelichen Geschlechtsverkehrs mit allem Nachdruck hinzuweisen und auch darüber zu belehren, daß von der geschlechtlichen Enthaltbarkeit ein Schaden für die Gesundheit nicht zu erwarten ist. Immer wieder ist die Jugend daran zu erinnern, daß blühende Völker zum großen Teil durch eine mangelhafte Geschlechtshygiene und -moral zugrunde gegangen sind, und daß jeder jugendliche Volksgenosse im Interesse seiner Familie und des Staates

die Pflicht hat, in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht rein zu bleiben. Auch auf die von der Gesundheitslehre vorgeschriebenen Pflichten bei der Gattenwahl ist schon frühzeitig die Aufmerksamkeit zu lenken; es ist namentlich vor der Verehelichung mit alkoholisch Belasteten zu warnen, und die Vorschrift der Brahmanen, kein noch so reiches Mädchen, das mit einer erblichen Krankheit belastet ist, zu heiraten, muß der Jugend bekanntgegeben werden.

\* \* \*

Wie in der neuen Verfassung des Deutschen Reiches Grundrechte und Grundpflichten zusammenfassend behandelt werden, so gehören Gesundheitsrecht und Gesundheitspflicht zusammen.

Ein französischer Arzt hat einmal geschrieben, daß man erst die Löhne der Arbeiter erhöhen muß; dann werden sie die physiologischen und rationellen Menus studieren. Das Bewußtsein des Gesundheitsrechtes würde sicherlich bei den unbemittelten Volksschichten erhebend wirken. Man darf nicht nur immer fordern; man muß auch etwas bieten. Aber andererseits ist auch daran zu denken, daß wichtige Zweige des Gesundheitsrechtes nur durchgeführt werden können, wenn große Geldmittel, die zum Teil den Steuerbeiträgen der Besitzenden entnommen werden müssen, aufgewandt werden. Solche Gesundheitsgesetze müssen daher den Besitzenden in harten Kämpfen abgerungen werden. Dies wird jedoch um so eher gelingen, je größer sich in gesundheitlichen Fragen das Verantwortungsgefühl der Besitzlosen erweist. Die Besitzlosen wiederum werden um so eher ihren gesundheitlichen Pflichten entsprechen, je besser das Vorbild ist, das die oberen Zehntausend in hygienischer Hinsicht bieten.

Um die gesundheitlichen Gefahren der physischen Umwelt zu verhüten, haben sich seit vielen Jahrzehnten Ärzte mit Verwaltungsbeamten und Gesundheitstechnikern verbunden; gegen die gesundheitlichen Gefahren der kulturellen Umwelt müssen Ärzte, Politiker und Jugenderzieher gemeinsam vorgehen.

J. J. Rousseau sagte im „Emile“, daß die Hygiene weniger eine Wissenschaft als eine Tugend ist. Dies Wort wollen wir folgendermaßen umwandeln: Die Hygiene ist eine Wissenschaft, die zum Gesundheitsrecht führen soll, und sie ist eine Tugend, zu der die Jugend zu erziehen ist, damit jeder Staatsbürger in Zukunft seine Gesundheitspflicht erfüllt. Jetzt schon darf man annehmen, daß das 20. Jahrhundert zum Jahrhundert des Gesundheitsrechtes wird; die Lehrer können dazu helfen, daß es auch zum Jahrhundert der Gesundheitspflicht wird.

## Gesundheitsstatistik.

Auf dem Gebiete der Gesundheitsstatistik hat sich kürzlich ein sehr wichtiger Vorgang, der leider mißlich verlaufen ist, abgespielt. Es sei hierüber — schon um zu zeigen, mit welchen Schwierigkeiten man zu kämpfen hat, wenn man den für jede Gesundheitsfürsorge unentbehrlichen Ausbau der Gesundheitsstatistik anstrebt — ausführlich berichtet.

Am 27. Februar 1925 ging dem Reichstag (siehe Drucksache Nr. 599, III. Wahlperiode 1924/25) der „Entwurf eines Gesetzes über Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1925“ zu. Aus Zeitungsberichten war schon zuvor bekannt geworden, daß die auch von den Gesundheitsstatistikern seit vielen Jahren erwartete Zählung für den 16. Juni 1925 geplant wurde. Die Badische Gesellschaft für soziale Hygiene hatte nun aber erfahren, daß in dem Entwurf des für die Zählung zu benützenden Fragebogens die bei der letzten Berufszählung (1907) gestellte Frage nach der Zugehörigkeit zur Invalidenversicherung nicht enthalten war. Zuverlässige Zahlenangaben über die Ziffer der gegen Invalidität versicherten Personen müssen jedoch vorliegen, um die Ausdehnung der Invalidität und die Bedeutung der einzelnen Krankheiten als Invaliditätsursachen beurteilen zu können. Die genannte Frage ist mithin für die Gesundheitsstatistik ungemein wichtig, und entsprechende amtliche Angaben waren daher vielfach von den hervorragenden Gesundheitsstatistikern als unentbehrlich bezeichnet worden.

Die Badische Gesellschaft für soziale Hygiene unterbreitete daher unter dem 19. Februar 1925 dem Reichstag die Bitte, der Reichstag wolle beschließen, daß gelegentlich der für den 16. Juni geplanten Zählung danach gefragt wird, wer der Invalidenversicherung angehört. Die Bittschrift wurde folgendermaßen begründet:

„Die Gesundheitsstatistik ist im Deutschen Reich noch sehr mangelhaft gestaltet; sie steht z. B. der englischen Gesundheitsstatistik erheblich nach. Kostspielige Wünsche auf dem Gebiete der Gesundheitsstatistik wollen wir jetzt mit Rücksicht auf die geldlichen Verhältnisse im Deutschen Reich nicht aussprechen. Aber es muß doch betont werden, daß die Frage nach der Zugehörigkeit zur Invalidenversicherung bei der Berufszählung im Jahre 1907 gestellt wurde, und daß man allgemein bedauert hat, nicht schon bei der Berufszählung vom Jahre 1895 entsprechende Feststellungen durchgeführt zu haben. Ohne Schwierigkeiten und ohne Geldaufwand ließe sich in der für die Zählung am 16. Juni 1925 zu benützenden Haushaltungsliste, wie sie als Drucksache 1 vorliegt, die Frage nach der Zugehörigkeit zur Invalidenversicherung zwischen Spalte 12 und 16 einfügen.

Würde man eine Statistik der gegen Invalidität Versicherten besitzen, so würde dies, wie übereinstimmend von allen in Betracht kommenden Forschern dargelegt wurde, die Gesundheitsstatistik wesentlich fördern. Man würde nicht nur die Altersbesetzung der Versicherten mit der Altersbesetzung der Nichtversicherten vergleichen können, was einen wichtigen Einblick in die gesundheitliche Lage der Versicherten gewähren würde, man könnte vor allem dann den jetzt ganz unbenutzt daliegenden, bedeutungsvollen Zahlenstoff der Landesversicherungsanstalten über die Invaliditätsursachen für die Gesundheitsstatistik verwenden. Gerade dieser Zahlenstoff ist als besonders zuverlässig zu betrachten, da die Angaben der Invaliditätsursachen auf genauer ärztlicher Untersuchung und Begutachtung beruhen; die Invaliditätsursachenstatistik wäre für viel sicherer als die Todesursachenstatistik und Krankheitsursachenstatistik, insbesondere der Krankenkassen, zu erachten.

Um die Angaben der Invaliditätsursachen benutzen zu können, muß aber die Zahl der Versicherten, aus denen die Invalidenrentner hervorgegangen sind, bekannt sein.“

Die Badische Gesellschaft hatte sich außerdem an einige geeignete Reichstagsabgeordnete mehrerer Parteien mit der Bitte um Unterstützung der genannten Reichstags eingabe gewandt. Von mehreren Abgeordneten wurde die Unterstützung zugesagt. Ein Abgeordneter schrieb unter dem 9. März 1925 der Gesellschaft folgendes:

„Das Statistische Reichsamt hat sich nicht dazu entschließen können, die Frage nach der Invalidenversicherung mit der Volkszählung zu verbinden. Es sei bereits im Jahre 1907 ein derartiger Versuch gemacht worden, jedoch mit denkbar schlechtem Erfolg. Die Angaben seien zum größten Teile völlig unbrauchbar gewesen, zumal die Versicherten zum Teil selbst nicht wissen, daß sie versichert sind und die Arbeitgeber die Angaben unzutreffend gestalten. Es soll auf andere Weise versucht werden, auf Grund der Umfrage die Zahl der Invaliden-Versicherten festzustellen, wenn die Ergebnisse der Volkszählung vorliegen.“

Diese Angaben hat der betreffende Abgeordnete offenbar als Antwort auf eine von ihm angeforderte Auskunft des Statistischen Reichsamtes erhalten. Um die Haltlosigkeit dieser Auskunft darzulegen, sei hier das Schreiben, das an den in Rede stehenden Abgeordneten von der Badischen Gesellschaft für soziale Hygiene unter dem 11. März 1925 gerichtet wurde, wiedergegeben; es lautet:

„Amtliche Berichte über die Zahl der gegen Invalidität Versicherten wurden im Jahre 1895 und 1907 veröffentlicht. Die Angaben für 1895 wurden stets als ‚Schätzungs-‘, die für 1907 als ‚Zählungs-‘-Ergebnisse bezeichnet. Die Angaben für 1907 wurden in den ‚Amtl. Nachrichten des Reichsversicherungsamtes‘ vom 15. November 1911 und 31. Dezember 1912 ohne jeden Hinweis darauf, daß diese Ziffern mit Vorsicht zu benutzen sind, veröffentlicht. Die Reichsregierung hat nicht nur die Zahlen von 1907, sondern auch die Schätzungsergebnisse von 1895 wiederholt benutzt und sogar trotz der Bedenken, die gegenüber den Ziffern von 1895 vorliegen, die Ergebnisse der beiden Jahre miteinander verglichen (siehe z. B. die ‚Begründung‘ zum Entwurf der Reichsversicherungsordnung, Reichstagsdrucksache Nr. 340, 12. Legislaturperiode II. Session 1909/10).

Daß die Ziffern von 1907 nicht einwandfrei sind, hat die Reichsregierung erst am 10. November 1915 mitgeteilt, und zwar lediglich an einer für solche Mitteilungen nicht gerade üblichen Stelle, nämlich in der Reichstagsdrucksache Nr. 144, 13. Legislaturperiode, II. Session 1914/15, Seite 9; dort heißt es betreffs der bei der Berufszählung von 1907 gestellten Frage hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Invalidenversicherung: ‚Die Beantwortung der Frage mußte vielfach beanstandet werden; die Ergebnisse der Erhebungen sind deshalb nicht immer befriedigend, doch wird für Untersuchungen der vorliegenden Art von diesen Ergebnissen auszugehen sein, da Anhaltspunkte darüber, wo und in welchem Umfange die Ergebnisse mangelhaft sind, nicht gegeben werden können.‘ In der genannten Reichstagsdrucksache Nr. 144 werden dann auch wieder die Zahlen für 1907 und sogar die für 1895 von der Reichsregierung benutzt.

Man sieht sogleich, daß die in der Reichstagsdrucksache Nr. 144 enthaltenen Angaben der Reichsregierung bezüglich der Zuverlässigkeit der Zahlen von 1907 wesentlich milder lauten als die Worte, welche Sie in Ihrem Schreiben vom 9. März 1925 anführen.

Es ist auch nicht anzunehmen, daß die Versicherten nicht wissen sollen, ob sie Marken geklebt haben, und daß die Arbeitgeber gerade hierüber die Angaben unzutreffend gestalten würden. Es ist sodann nicht zu erwarten, daß die Angaben bei der geplanten Umfrage nach der Volkszählung zuverlässiger sein würden.

Wenn wirklich ein nennenswerter Teil der Bevölkerung nicht weiß, ob er versicherungspflichtig ist, so sollte gerade gelegentlich der Berufszählung durch eine ihr vorangehende Aufklärung die Bevölkerung mit allen Veröffentlichungsmitteln belehrt werden. Dies ist nicht nur notwendig, damit jeder in Betracht kommende Staatsbürger seiner gesetzlich angeordneten Versicherungspflicht genügt, sondern auch damit die Kassen der Landesversicherungsanstalten, von deren finanzieller Leistungsfähigkeit die Durchführung wichtiger Maßnahmen der sozialen Hygiene abhängt, nach Gebühr gestärkt werden."

Die Badische Gesellschaft hat sich, gerade auf das Schreiben des in Rede stehenden Abgeordneten hin, dann sogleich auch an die Landesversicherungsanstalt Baden mit der Bitte um Unterstützung gewandt. Die Landesversicherungsanstalt Baden richtete, dieser Anregung folgend, unter dem 11. März 1925 an den Ständigen Ausschuß des Verbandes deutscher Landesversicherungsanstalten ein Schreiben, in dem es am Schlusse heißt, daß die Landesversicherungsanstalt es begrüßen würde, wenn sich der Ständige Ausschuß im Namen der deutschen Landesversicherungsanstalten dem Vorgehen der Badischen Gesellschaft für soziale Hygiene anschloesse und deren Vorstellung beim Reichstag durch eine entsprechende Eingabe unterstützte. Aus dem Schreiben der Landesversicherungsanstalt Baden seien ferner folgende besonders trefflichen Darlegungen hier wiedergegeben:

„Die vom Statistischen Reichsamt erhobenen Bedenken, daß die Versicherten zum Teil selbst nicht wissen, daß sie versichert sind, und die Arbeitgeber die Angaben unzutreffend gestalten, halten wir für gegenstandslos oder zum mindesten doch für stark übertrieben, wenigstens soweit der Bezirk unserer Landesversicherungsanstalt in Frage kommt. Anlässlich der Einführung des Selbstklebeverfahrens an Stelle des bis dahin in Baden geltenden Einzugverfahrens haben wir im Laufe der letzten Jahre sowohl durch die Presse als auch durch unsere Kontrollbeamten mündlich die beteiligten Kreise über die Invalidenversicherungspflicht, und zwar bis in der kleinsten Ortschaft, weitgehend aufklären lassen, und wir glauben kaum, daß in Baden noch ein Arbeitgeber ist, der nicht weiß, welche seiner Arbeitnehmer invalidenversicherungspflichtig sind oder nicht. Auch die Arbeitnehmer schenken seit Einführung des Selbstklebeverfahrens ihrer Versicherung weit größere Aufmerksamkeit als früher und dürften sehr wohl in der Lage sein, die an sie gestellten Fragen wegen ihrer Zugehörigkeit zur Invalidenversicherung richtig zu beantworten. Auf der anderen Seite haben sowohl die Landesversicherungsanstalten als auch das Reichsarbeitsministerium und das Reichsversicherungsamt besonders in der letzten Zeit das Fehlen einer zuverlässigen Zusammenstellung der Zahlen der gegen Invalidität versicherten Arbeitnehmer und das Angewiesensein auf völlig willkürliche Schätzungen als einen großen Mangel empfunden.“

Der Ständige Ausschuß des Verbandes deutscher Landesversicherungsanstalten hat unter dem 13. März 1925 der Landesversicherungsanstalt Baden mitgeteilt, er habe an dem genannten Tage dem Reichsversicherungsamt zum Ausdruck gebracht, daß er sich der Eingabe der Badischen Gesellschaft für soziale Hygiene in vollem Umfange anschließt.

Alle diese dankenswerten Unterstützungsmaßnahmen kamen leider zu spät. Denn der obengenannte Gesetzentwurf betr. die Volks- und Berufszählung sowie die dazugehörige Eingabe der Badischen Gesellschaft für soziale Hygiene wurden, wider Erwarten, schon in der Sitzung des Reichstages vom 12. März 1925 erledigt. In dem amtlichen Reichstagsbericht lesen wir, daß der Ausschuß-Berichterstatter Abg. Fleißner (S.P.D.) folgendes ausführte:

„Zum Schluß will ich noch darauf hinweisen, daß zur Sache auch eine Petition eingegangen war, die dem Ausschuß zur Entscheidung vorlag. Und zwar handelt es sich um eine Petition der Badischen Gesellschaft für soziale Hygiene, in der gewünscht wird, daß in der Berufszählung u. a. danach gefragt werde, wer der Invalidenversicherung angehöre. Als Grund für diesen Wunsch wird in der Petition angeführt, daß in Deutschland die Gesundheitsstatistik sehr mangelhaft sei und sehr im argen liege; diese Frage aber sei deshalb hierbei von Wichtigkeit, weil bei der Feststellung der Invalidität sehr genau der Gesundheitszustand der betreffenden Person festgestellt würde. Das ist dann noch näher begründet und ausgeführt. Ich will darauf nicht weiter eingehen. Der Ausschuß hat sich natürlich mit dieser Anregung beschäftigt und vor allem die

Regierung deswegen gefragt, weil in der Petition u. a. gesagt ist, daß eine solche Frage, wie sie hier gewünscht wird, bereits in der Aufnahme im Jahre 1907 gestellt gewesen wäre. Das ist richtig. Die Regierung hat nach der Richtung hin die Erklärung abgegeben — das ist damals übrigens das erste und einzige Mal gewesen, daß diese Frage gestellt wurde —, daß sich ergeben habe, daß diese Fragestellung sehr unglücklich sei und zu wenig positiven Ergebnissen geführt habe. Vielleicht ist es ganz gut — ich habe mir die Auskunft schriftlich geben lassen —, wenn ich Ihnen vortrage, was die Regierung dazu erklärt hat. Sie erklärt folgendes:

Die Frage nach der Versicherungspflicht auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes ist bei der Berufszählung von 1907 erstmalig gestellt worden. Die überaus verwickelte Fragestellung hat zu völlig ungenügenden Ergebnissen aus der Befragung der Bevölkerung geführt. Eine Wiederholung dieser Befragung erscheint deshalb nicht empfehlenswert. Die Krankenkassen berichten allmonatlich der Reichsarbeitsverwaltung über ihre versicherungspflichtigen Mitglieder. Der Kreis dieser Personen deckt sich mit dem der Invalidenversicherungspflichtigen. An Hand der Zahlen wird man aus den Angaben der Zählung von 1925 sichere Anhaltspunkte für die in der Petition gewünschten Auskünfte erhalten.

Die Regierung sagt also: Das, was die Petenten wollen, wird auf andere Weise viel besser, viel einfacher und viel zweckmäßiger erreicht. Der Ausschuß mußte das einsehen. Andererseits sagte er sich aber, daß die gegebene Anregung ja schließlich später noch einmal Gegenstand der Erörterung der Reichsregierung sein kann, und deshalb empfiehlt er, diese Petition aus dem angegebenen Grunde der Reichsregierung zur Kenntnisnahme zu überweisen."

Der Reichstag beschloß dann entsprechend diesen Darlegungen. Die Volks- und Berufszählung findet am 16. Juni 1925 statt. Die Eingabe der Badischen Gesellschaft für soziale Hygiene liegt im Papierkorb.

Man muß hier folgende Fragen aufwerfen: Warum hat denn das Reichsgesundheitsamt sich nicht dafür eingesetzt, daß gelegentlich der Volks- und Berufszählung ein für die Gesundheitsstatistik so wichtiger Zahlenstoff gewonnen wird? Und, wenn das Reichsgesundheitsamt dazu keine Vorschlagsmöglichkeit hat (die Befugnisse dieses Amtes sind ja tatsächlich sehr beschränkt), warum schafft man nicht eine tatkräftige Reichsstelle, welche die erforderlichen Befugnisse erhalten müßte, nämlich ein Reichsgesundheitsparlament? Und schließlich, gab es keinen Reichstagsabgeordneten, welcher der Reichsregierung die Irrtümlichkeit ihres Standpunktes in dem von uns oben dargelegten Sinne nachweisen konnte?

Doch lassen wir diese Fragen, an die sich doch nur noch viele andere ebensowenig beantwortbare anreihen würden. Statt dessen sei noch mitgeteilt, daß versucht wurde, den Fragebogen im Sinne der Anregung, welche von der Badischen Gesellschaft für soziale Hygiene ausging, wenigstens in Baden zu gestalten. Leider ist auch dieser Versuch ergebnislos verlaufen. Den Schaden haben die Gesundheitswissenschaft und die auf ihr beruhenden Fürsorgemaßnahmen. Hier ist eine Gelegenheit, wo man Gold finden konnte, verpaßt worden; es gibt eben einflußreiche Leute, die zufrieden sind, wenn sie Regenwürmer finden. Die Schuld liegt vor allem an der Verständnislosigkeit; und dies zeigt, welche große Aufklärungsarbeit noch zu leisten ist.

\* \* \*

Über die Gesundheitsverhältnisse in Rußland werden im Deutschen Reich sehr verschiedenartige Angaben verbreitet. Da ist es schwer, sich zu entscheiden, welchem der Berichte man Glauben schenken will. Kürzlich hat nun der um die Gesundheitsstatistik hochverdiente Oberregierungsrat Dr. med. ERoesle, der Mitglied des Reichsgesundheitsamtes ist, in der Zeitschrift „Das Neue Rußland“, 1925, Jahrg. 2, Heft 1 und 2, einen beachtenswerten Aufsatz veröffentlicht, in dem er auf Grund eigener Beobachtungen die Gesundheitszustände Rußlands schildert. Wir geben aus diesem Bericht einige Auszüge hier wieder:

„In keinem Lande der Welt hat bisher die soziale und kulturelle Bedeutung des Gesundheitswesens in solchem Maße eine staatliche Würdigung gefunden wie im neuen Rußland. Schon die Gründung eines eigenen Kommissariats für Gesundheitswesen war eine kulturelle Großtat, welche zuerst die Augen der Ärzte der gesamten Welt auf Rußland lenkte. Was die hundert Jahre langen Bestrebungen der Ärzte in manchen Ländern nicht fertig brachten, wurde im neuen Rußland schon im neunten Monat seiner Existenz zur Tat. Schon diese Tat hätte die Welt von den kulturfördernden Bestrebungen des Kommunismus überzeugen müssen. Mehr als 30 Kulturländer sind inzwischen dem von Rußland gegebenen Vorbild gefolgt, jedoch nirgends haben sich die Gesundheitsministerien eine so große Zuständigkeit und eine so vertrauensvolle

Popularität zu erwerben vermocht wie in Rußland. Jedermann aus dem Volke versteht, wie ich mich selbst überzeugen konnte, die Bedeutung des neuen Wortes „Narkomzdraw“; dagegen muß ich in anderen Ländern wahrnehmen, daß mancher von mir Befragte in Verlegenheit geriet, wenn er den Namen der obersten Medizinalbehörde nennen sollte.

Man hat in Rußland richtig erkannt, daß ein Fortschritt auf dem Gebiet des Gesundheitswesens nur dann erwartet werden kann, wenn man die gesamte Medizinalverwaltung selbständig macht und einem erfahrenen Fachmann überträgt, der die gesundheitliche Not des Volkes aus eigenen Anschauungen kennt. Es ist auch klar, daß eine unbeschränkte Initiative auf dem staatlicherseits vielfach noch vernachlässigten Gebiete der Gesundheitsfürsorge, das man in Deutschland und anderen Ländern teils der privaten Wohltätigkeit, teils den Kommunen überwiesen hat, sich nur dann entwickeln kann, wenn man die damit betrauten staatlichen Organe von der Bevormundung durch nicht sachverständige Regierungsorgane befreit. Jeden, der alles das objektiv betrachtet, was in Rußland und in der Ukraine seit der Gründung der Volkskommissariate für Gesundheitswesen auf diesem Gebiete trotz Bürgerkrieg, trotz Hungersnot und Seuchen, trotz Inflation sozusagen aus dem Nichts oder aus den Trümmern von Ruinen geschaffen worden ist, wird ein Gefühl der Bewunderung beschleichen. Als Praktiker erkennt man sofort, daß ohne die unbeschränkte Initiative und eiserne Energie von führenden Fachmännern solche bewundernswerte Leistungen nicht möglich gewesen wären. ....

Mit der Verstaatlichung der gesamten Gesundheitsfürsorge in Rußland ist neues, wissenschaftliches Leben und Streben in diese Materie eingezogen. Die Gesundheitsfürsorge, die in anderen Ländern noch vielfach den Damen vom Roten Kreuz oder anderen Wohltätigkeitsvereinen, die Fürsorgestellen und andere Anstalten unterhalten, überlassen ist, ist auf wissenschaftlichen Boden gestellt worden. Während man sich bei uns noch herumstreitet, was eigentlich soziale Hygiene ist und wie man ihr Arbeitsfeld von der allgemeinen oder öffentlichen Hygiene abgrenzen soll, hat sich diese Wissenschaft in Rußland bereits mächtig entwickelt. An allen medizinischen Fakultäten wurden besondere Lehrstühle für dieses neue Fach gegründet und in Moskau ein besonderes Forschungsinstitut hierfür geschaffen. Die beiden Volkskommissare für Gesundheitswesen in Moskau und Charkow haben selbst einen solchen Lehrstuhl inne. Es erscheint wohl selbstverständlich, daß unter solchen günstigen Auspizien diese Wissenschaft in Rußland sich viel mächtiger und aussichtsreicher entwickeln muß als in Deutschland, wo sie nur ein kümmerliches Dasein fristet und wo die Universitäten selbst, wie in vielen anderen Fällen, gegen diesen neuen Eindringling Sturm gelaufen sind. Ist nicht, wenn, wie in Rußland und in der Ukraine, die Theorie und Praxis der sozialen Hygiene sich in einer Person verbinden, noch dazu in der Person des leitenden Volkskommissars, die Gewähr geboten, daß die Gesundheitsfürsorge in den denkbar besten Händen liegt? Wer weiß, was es heißt, einen so hohen politischen Posten zu bekleiden, wird dem Schaffensdrang der russischen Volkskommissare seine Bewunderung nicht versagen. Ihr Streben nach wissenschaftlichen Grundlagen für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit hat durchaus originelle, konkrete Formen gezeitigt.

Den deutschen Sozialhygieniker dürfte ein eigenartiges Gefühl beschleichen, wenn er das in einem früheren Privatpalais untergebrachte Sozialhygienische Institut in Moskau oder die endlosen Räume des Instituts für Arbeitermedizin in Charkow durchschreitet. Beiden Instituten können wir in Deutschland nichts zur Seite stellen. Hier tritt er ein in die Werkstätte oder wohl besser gesagt: in die Geburtsstätte der wissenschaftlichen sozialen Hygiene und erhält einen Begriff von den hohen Anforderungen, die eine Arbeiterregierung an diese Wissenschaft stellt. Mit der ihm anerzogenen Bescheidenheit wird er, entblößt von allen technischen und materiellen Hilfsmitteln, feststellen, daß im Vergleich hiermit seine bisherige Arbeit nur eine theoretisch-abstrakte oder kompilatorische war. Vielleicht kommt bald die Zeit, daß sich ausländische Forscher nach Rußland begeben, um dort diese Wissenschaft zu studieren. Alles ändert sich im Laufe der Zeit, und mit Riesenschritten sind die Veränderungen in den letzten Jahren vor sich gegangen. Warum sollte nicht auch das große und mächtige Rußland einmal Größeres leisten als die kleinen Völker in Westeuropa? ....

Dadurch, daß im neuen Rußland die gesamte Gesundheitsfürsorge in den Händen des Staates vereinigt wurde, ist auch ein einheitliches System in diese Materie hineingekommen. Dieses System läßt sich mit einem Wort kennzeichnen: Prophylaxe, d. h. Vorbeugung vor Gesundheitsschädigungen. Es ist kein modernes Schlagwort wie in manchem anderen Lande, sondern wirklich ein System, das nicht nur der neueren medizinischen Literatur, sondern allen staatlichen Organisationen und Maßnahmen auf diesem Gebiet seinen Stempel aufdrückt. Die Prophylaxe setzt bei der Geburt ein und durchzieht die ganze Jugend und das gesamte Erwerbsleben. Man hat in Rußland wohl erkannt, daß ihre Durchführung auf dem Lande viel größere Schwierigkeiten bereitet als in den Städten; daher steht das Problem ihrer Durchführung auf dem Lande gegenwärtig im Mittelpunkt aller prophylaktischen Bestrebungen. Ich war nicht wenig überrascht, in einem Kirchdofe der Ukraine die gleichen fürsorglichen Einrichtungen anzutreffen wie in den Städten. Das Problem ist zu lösen; denn es ist wie andere hygienische Probleme in erster Linie ein finanzielles Problem, nach dessen Lösung erst eine gleichmäßige Verteilung der jetzt in den Städten in Überzahl vorhandenen Ärzte ermöglicht wird. Schon ist der Schularzt und der Gewerbearzt auf das ganze Land verteilt, während wir in Deutschland die Zahl der letzteren noch an den Fingern abzählen können. ....

Selbstverständlich mußte der in den letzten Jahren in so radikaler Weise einsetzende systematische Ausbau der Gesundheitsfürsorge von heilsamer Wirkung auf den Gesundheitszustand der russischen Bevölkerung sein. In statistischer Hinsicht gleicht dieser Ausbau einem Massenexperiment von noch unübersehbarer Größe, dessen Erfolge sich in der Gesundheitsstatistik des russischen Volkes niederschlagen mußten. Alle Sterblichkeitsstatistiken, die aus neuerer Zeit aus Rußland und der Ukraine vorliegen, verkünden das gleiche Phänomen: die Sterblichkeit ist seit dem Jahre 1923 auf ein bisher noch nie in Rußland bekanntes Minimum gesunken. Ihr Rückgang erscheint in Rußland am gewaltigsten, weil in den vorausgegangenen Jahren noch Hungersnot und Seuchen sie in die Höhe gedrückt hatten. Voran gingen die russischen Hauptstädte; in Leningrad fiel die allgemeine Sterbeziffer (d. h. die Berechnung der Zahl der Sterbefälle auf 1000 Einwohner), die im Durchschnitt der Jahre 1911—1913 noch 21,8, im Jahre 1922 noch 28,8 betragen hatte, auf 16,0 im Jahre 1923 und in Moskau im letzteren Jahre sogar bis auf 14,6. In letzterer Stadt war die Zahl der Gestorbenen im Jahre 1923 um mehr als die Hälfte geringer als im Jahre 1922. In den 32 größten Städten der Ukraine mit über 20000 Einwohnern, über die eine einheitliche und zentral bearbeitete demographische Statistik seit dem Jahre 1922 vorliegt, ist die Sterbeziffer auf 16,3 im Jahre 1923 und auf 14,8 in der ersten Hälfte des Jahres 1924 gesunken. Der einst so gefürchtete winterliche Anstieg der Sterblichkeit ist im Jahre 1924 zum erstenmal völlig ausgeblieben. Dies sind Tatsachen, die dem, der die Bedeutung solcher Zahlen und die Schwierigkeiten, sie hinabzudrücken, kennt, allein die reine Wahrheit verkünden. Ein solcher intensiver Rückgang der Sterblichkeit weit unter das Minimum der Zeit vor dem Kriege konnte sich nicht spontan ergeben; hier müssen wirkende Kräfte gewaltet haben, und siehe da: Der Anfang des russischen Massenexperiments ist gelungen.“

Der Bericht Roesles ist beachtenswert und wird zum Nachdenken Anlaß geben. Gegenüber einem Forscher wie Roesle kann man auch nicht auf die Potemkinschen Dörfer hinweisen. Allerdings ist zu betonen, daß das Deutsche Reich kein kommunistischer Staat ist, und daß, wie das Ergebnis der Reichspräsidentenwahl gezeigt hat, das deutsche Volk in seiner überwältigenden Mehrheit den Kommunismus ablehnt und für absehbare Zeit ablehnen wird. Ein Gesundheitswesen, das nur bei einer kommunistischen Staatsform durchführbar ist, kann für uns nicht in Betracht gezogen werden. Aber alle die trefflichen sozialhygienischen Einrichtungen, die nach Angabe von Roesle zu so erfreulichen gesundheitsstatistischen Ergebnissen geführt haben, und noch viele andere Maßnahmen lassen sich auch in dem neuen Deutschen Reich, sobald wir wieder normale Wirtschaftszustände erhalten haben werden, schaffen, wenn man das Verständnis hierzu erzeugt und den Willen hierfür kräftigt. Daran werden wir, soweit wir es vermögen, mitarbeiten, und wir werden hierbei eifrig auf die Entwicklung im neuen Rußland achten.

### Gesundheitsgesetzgebung.

Auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 und des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 wurden von der Reichsregierung im „Reichsgesetzblatt“ vom 9. Dezember 1924 insbesondere folgende Grundsätze veröffentlicht: Die Fürsorge hat die Aufgabe, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren. Sie muß dabei die Eigenart der Notlage berücksichtigen. Sie soll tunlichst den Hilfsbedürftigen in den Stand setzen, sich und seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen den Lebensbedarf selbst zu beschaffen. Die Fürsorge muß rechtzeitig einsetzen; sie ist nicht von einem Antrag abhängig. Sie muß der Notlage nachhaltig entgegenwirken und zu verhüten suchen, daß vorübergehende Not zu dauernder wird. Um drohende Hilfsbedürftigkeit zu verhüten, kann die Fürsorge auch vorbeugend eingreifen, besonders um Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Bei Minderjährigen kann sie, soweit dazu nicht die Jugendhilfe berufen ist, auch eingreifen, um Störungen der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung zu verhindern. Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält. Zum notwendigen Lebensbedarfe gehören: a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege, b) Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, c) Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen, d) bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung, e) bei Blinden, Taub-

stummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung. Jeder Hilfsbedürftige, auch der nicht voll arbeitsfähige, muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen; die Fürsorge soll ihm, soweit möglich, Gelegenheit dazu bieten.

\* \* \*

Sozialdemokratische Abgeordnete haben am 8. Januar 1925 im Reichstag den Antrag (Reichstagsdrucksache Nr. 117) gestellt, daß die Reichsregierung ersucht werden soll, umgehend den Entwurf des Schankstättengesetzes vorzulegen. Der Reichstagsausschuß für Bevölkerungspolitik, der sich mit diesem Antrag zu befassen hatte, hat den Antrag (Reichstagsdrucksache Nr. 494) gestellt, der Reichstag wolle beschließen, dem in der Drucksache Nr. 117 ausgedrückten Wunsche zu entsprechen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn der Ausschuantrag im Reichstage angenommen worden wäre, man im Kampfe gegen den Alkoholismus einen Fortschritt erzielt hätte. Aber dazu waren die Widerstände im Reichstag zu groß. Der vom Ausschuß gestellte Antrag wurde abgelehnt; statt dessen wurde in der Reichstagssitzung vom 18. Februar 1925 ein Antrag (Reichstagsdrucksache Nr. 585), der von deutschnationalen Abgeordneten ausging, angenommen; dieser lautet: „Der Reichstag wolle beschließen, im Falle der Ablehnung des Ausschuantrages Nr. 494 der Drucksachen die Reichsregierung zu ersuchen, schleunigst ein Gesetz zum Schutze der Jugend gegen die Gefahren des Alkoholismus und zur Verbesserung des Schankkonzessionswesens unter Ablehnung der Trockenlegung Deutschlands vorzulegen.“

\* \* \*

Der Reichstagsausschuß für Wohnungswesen hat den Antrag (Drucksache Nr. 660) gestellt, der Reichstag wolle folgendes beschließen: Die Reichsregierung möge die Länder auffordern, so bald als möglich dem Reichsarbeitsministerium das Material über die Entwicklung des Wohnungsmarktes zu unterbreiten. Insbesondere soll darüber berichtet werden, wie groß die Zahl der Wohnungsuchenden, die überhaupt keine Wohnung haben, ist, wieviel Familien in gesundheitsschädlichen und menschenunwürdigen Räumen wohnen und in welchem Umfange die Wohnungen übervölkert sind. Ferner soll von der Reichsregierung verlangt werden, daß sie bis spätestens 30. April 1925 Gesetzentwürfe zur Abänderung des Reichsmietengesetzes, des Mieterschutzgesetzes und des Wohnungsmangelgesetzes vorlegt.

### Gesundheitspolitik.

Die diesjährige Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene findet vom 13. bis 15. September in Essen statt. Am 14. September als erstem Verhandlungstag sollen in medizinischen und technischen Referaten die Probleme der gewerblichen Kohlenoxydvergiftung und der Maßnahmen ihrer Bekämpfung und Verhütung, am zweiten Tage die Fragen der wirtschaftlichen und gesundheitlichen Bedeutung der Einwirkung von Temperatur und Feuchtigkeit in industriellen Betrieben und Anlagen auf den Arbeiter und ihrer Verhütung behandelt werden. Zugleich mit der Jahreshauptversammlung wird die Essener gewerbehygienische Ausstellung „Gesundheit und Arbeit“ eröffnet werden. Die Ausstellung soll in ausgewählten Gruppen wichtige Fragen der gewerblichen Hygiene und Unfallverhütung behandeln. Der Ausstellungsplan zeigt u. a. folgende Gruppen: Atem- und Augenschutz, Beleuchtungshygiene, Staub und Entstaubung, Temperatur und Feuchtigkeit, Unfallschutz an Maschinen, Unfallsichere Werkzeuge, Schutz gegen elektrische Unfälle, Unfallschutz im Bauwesen, Hygiene und Unfallverhütung im Bergbau und Hüttenwesen, Unfallverhütungsbildpropaganda, Erste Hilfe, Gesetzlicher Arbeiterschutz, Betriebswohlfahrt, Arbeitswirtschaft und Arbeitseignung. Nähere Auskunft erteilen die Stadtverwaltung Essen und die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Viktoria-Allee 9.

\* \* \*

Die Vereinigung Deutscher Kommunal-Schul- und Fürsorgeärzte veranstaltet in diesem Jahr in der Zeit vom 5. bis 8. September einen Kurs für „Fürsorgegesetzgebung und Praxis der Gesundheitsfürsorge“ im Caritas-Kinderheim Marienruhe bei Hammelburg. Treffpunkt am 5. September in Würzburg. Von dort gemeinsame Fahrt abends 5½ Uhr nach Hammelburg. Kursbeitrag einschließlich Verpflegung für drei Tage in Marienruhe 27 Mark. Auskünfte durch den Geschäftsführer Medizinalrat Dr. Stephani, Heidelberg, Kußmaulstraße 4.

\* \* \*

Der sozialhygienische Ausschuß des Ärztevereins Hannover hat sich, wie in der Zeitschrift „Auf der Wacht“ 1925 Heft 1 und 2 mitgeteilt wird, in einer Eingabe an das Bürgervorsteherkollegium der Stadt Hannover über die Alkoholgefahr folgendermaßen ausgesprochen:

„Die Ärzteschaft der Stadt Hannover sieht in der Zunahme des Alkoholgenusses eine schwere Gefahr für die körperliche und sittliche Gesundheit der Bevölkerung. Die Verwüstungen, welche der Alkohol an unserem Volke anrichtet, treten seit Beendigung des Krieges immer deutlicher in Erscheinung. Die Irrenanstalten, welche während des Krieges teilweise für erholungsbedürftige Kinder verwandt werden konnten, füllen sich wieder mit Insassen. Der Alkoholismus fördert die Verbreitung der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten und allen sozialen Elends. Es würde von allen Kreisen, welche um das Volkwohl wahrhaft besorgt sind, sehr begrüßt werden, wenn die Getränkesteuer noch weiter erhöht würde und die dadurch gewonnenen Geldmittel für allgemeine Wohlfahrtszwecke, insbesondere zur Förderung des Sportes und der Leibesübungen, verwandt würden.“

\* \* \*

In England wurde, wie die „Veröffentl. d. Reichsgesundheitsamtes“ vom 18. Februar 1925 berichten, von dem Royal Sanitary Institute zu London vom 5. bis 11. Oktober 1924 zur allgemeinen Förderung der gesundheitlichen Bestrebungen des Landes eine sogenannte Gesundheitswoche veranstaltet. Als Leitgedanke wurde die Selbsthilfe in gesundheitlichen Fragen bezeichnet, indem jeder Bürger darüber belehrt werden sollte, was für ihn selbst und seine Angehörigen zur Führung eines gesundheitsgemäßen Lebens notwendig sei. Zum Zweck gesundheitlicher Veranstaltungen, belehrender Vorträge, von Kino-Vorführungen, Gesundheitsausstellungen, Besichtigungen von hygienisch vorbildlichen Anstalten und Betrieben usw. wurden in den einzelnen Orten Lokalkomitees gebildet, in denen nicht nur die Gesundheitsbehörden, sondern auch die Schulen, Armenverwaltungen, Versicherungsanstalten, Geistlichen, Ärzte, Krankenpflegepersonen, die Presse und alle privaten karitativen Vereinigungen vertreten waren. Als Gegenstand der öffentlichen Belehrung waren besonders empfohlen: die Hygiene des täglichen Lebens, die Ernährung des Gesunden und Kranken, Krankheitskeime als Freunde und Feinde des Menschen, Seife und Wasser, persönliche Hygiene, Eltern und Kind, Mutter und Säugling, Hygiene des Hauses, des Schulkindes, der Kleidung, Insekten als Krankheitsüberträger, Sport, Spiel und Erholung, Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung, Nahrungsmittelkontrolle u. a.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Gedanke der „Gesundheitswoche“ vortrefflich ist, und daß wir ihn auch im Deutschen Reiche verwirklichen müssen. Aber große Vorbereitungen sind erforderlich, um einen erheblichen Erfolg zu erzielen. Notwendig sind dazu ferner Einigkeit und Uneigennützigkeit der in Betracht kommenden Stellen. Wo es an diesen Voraussetzungen fehlt, ist das Ergebnis, wie die Erfahrung lehrt, nur gering.

## Bücher- und Schriftenschau.

**Georg Wolff:** Kalkstaub und Tuberkulose; Berlin, Kalk-Verlag, 1925.

Berichterstatter: Prof. Dr. Holtzmann, Landesgewerbearzt, Karlsruhe.

Die kleine Schrift greift weiter als ihr Titel besagt. Sie behandelt kurz die ganze Frage der Beziehungen der Staubeinatmung zur Tuberkulose auf Grund statistischen Materials. Man hat früher der Gefährdung durch Staubeinatmung entschieden zu große Bedeutung

beigelegt. Wir wissen heute, daß die allgemeinen sozialen Verhältnisse, Ernährung, Wohnung, Konstitution, weit wichtiger sind. Der Industriearbeiter ist durch Tuberkulose nach Verfasser sogar weniger gefährdet als der Agrararbeiter (Statistiken aus England und Sachsen gegenüber Ungarn und Bayern).

Wenn auch eine mäßige Staubeinatmung keine erhebliche Gefahrenquelle bedeutet, so ist doch für die Beseitigung des gewerblichen Staubes durch Absaugung vom Entstehungsorte möglichst Sorge zu tragen. Die einzelnen Staubsorten sind hinsichtlich der Gefährlichkeit für die Lunge recht verschieden. Der rundliche, im Wasser leicht lösliche Ätzkalkstaub ist sicher einer der unschädlichsten und kann sogar durch Begünstigung der Verkalkung tuberkulös erkrankter Gewebe, also des natürlichen Ausheilungsprozesses, direkt nützlich sein. Kalzium ist ein notwendiger Bestandteil jeder Körperzelle. Jedenfalls ist die Tuberkulosesterblichkeit und Bedrohung des Kalkarbeiters sehr gering.

Gewerbliche Erkrankungs- und Sterblichkeitsstatistiken sind noch mehr auszubauen, aber auch von Fehlern, die durch die Berufsauslese oder einseitige Altersbesetzung bedingt sind, zu reinigen.

**G. v. Mayr:** Statistik und Gesellschaftslehre. Band 2. Bevölkerungsstatistik. 2. umgearbeitete und vermehrte Auflage. 2. Lieferung. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1924. S. 233-564.

Berichterstatter: Sanitätsrat Dr. F. Prinzing, Ulm.

Prof. Dr. G. v. Mayr in München hat am 12. Februar d. J. sein 84. Lebensjahr vollendet und man muß staunen, daß es dem greisen Statistiker noch möglich ist, die 2. Auflage seiner Bevölkerungsstatistik zu Ende zu führen. Sie erscheint in drei Lieferungen, die zweite liegt seit 1924 vor und enthält die Statistik der Geburten und Sterbefälle, die dritte soll in Bälde erscheinen. Da die 1. Auflage schon 1897 erschienen ist, so war bei den Fortschritten, die auf vielen Gebieten der Bevölkerungsstatistik gemacht worden sind, bei einer Anzahl von Kapiteln eine völlige Neubearbeitung notwendig, so z. B. bei der Kindersterblichkeit, der Sterblichkeit nach dem Beruf, nach der Wohlhabenheit, nach der Konfession, auch sonst mußten überall Erweiterungen stattfinden und die neuen statistischen Erhebungen berücksichtigt werden. Selbstverständlich werden stets nur die großen Gesichtspunkte herausgehoben, gerade dadurch wird aber jeder, der das Werk bei einschlägigen Fragen mit Einsicht benützt, davor bewahrt bleiben, verfrühte Schlußfolgerungen aus eigenen Untersuchungen zu ziehen. Im einzelnen erwähnenswert sind die besonderen Abschnitte der Kindersterblichkeit: nach dem Geschlecht, der Ehelichkeit, Geburtenzahl und Geburtenfolge, nach sozialer Schichtung, nach Todesursachen, nach der Art der Ernährung. Für die Sterblichkeit nach dem Familienstand liegt heute viel umfangreicheres Material vor als 1897, so daß internationale Vergleiche möglich sind. Bei der Sterblichkeit nach dem Beruf vermißt man eine umfassende deutsche Statistik, da die für Preußen 1906—08 ohne Unterscheidung der Todesursachen berechnete Statistik nicht genügt. Bei der Sterblichkeit nach der Wohlhabenheit wird beklagt, daß die Anwendung der direkten Methode, die allein sichere Nachweise liefern kann, für größere Gebiete bisher nicht möglich gewesen ist, da die hierzu nötigen verwaltungsstatistischen Unterlagen nirgends vorhanden sind. Ein besonderer Abschnitt wird der Sterblichkeit der Juden gewidmet, über die in den letzten 20 Jahren der Verein für Statistik der Juden manche Aufklärung gebracht hat; ihre geringe Sterblichkeit ist in der wirtschaftlichen Lage und in der Art der Berufstätigkeit, nicht in Rasseeigentümlichkeiten zu suchen; auch die hohe Sterblichkeit der Neger in den Vereinigten Staaten gegenüber den Weißen wird erläutert. Ein ausführliches Kapitel mit vielen Tabellen ist den Todesursachen gewidmet. Sind hier auch nur einzelne Abschnitte hervorgehoben worden, die für die Medizin und die Hygiene von besonderer Bedeutung sind, so wären doch noch viele andere besonderer Erwähnung wert, so insbesondere die Kapitel über die Geburtenstatistik, die eheliche und uneheliche Fruchtbarkeit, das Geschlecht der Neugeborenen, die Totgeburten, die Geburten nach der Jahreszeit.

Das bedeutende Werk G. v. Mayrs wird auch in seiner neuen Auflage zahlreiche Freunde finden. Dazu werden vor allem die inhaltsreichen Literaturverzeichnisse beitragen, die bis auf die neueste Zeit fortgeführt sind und, wie es bei einem statistischen Standardwerk selbstverständlich ist, auch die ausländische Literatur berücksichtigen. Wenn das Werk auch umfangreich ist, so ist es doch gerade dem angehenden Statistiker zum eingehenden Studium zu empfehlen; tut er das, so wird er einen sicheren Boden haben, der ihn befähigt, in strengwissenschaftlicher Weise auf dem Gebiete der Statistik selbst tätig zu sein.

**Franz Ickert:** Staublunge und Tuberkulose bei den Bergleuten des Mansfelder Kupferschieferbergbaues. Nr. 15 der Tuberkulose-Bibliothek, Beiheft z. Zeitschr. f. Tuberkulose. Leipzig 1924. J. A. Barth. 45 S. 15 Abbildg. — Derselbe: Staublunge und Tuberkulose. D. m. Wschr. 1924. Nr. 25.

Berichterstatter: Ministerialrat Prof. Dr. Koelsch, Landesgewerbearzt im Staatsministerium für soziale Fürsorge, München.

Dem Verfasser fielen in der Fürsorgestelle für Lungenkranke in Mansfeld merkwürdige Veränderungen in den Lungen der dortigen Bergleute auf. Die meisten Arbeiter werden arbeitsunfähig durch die „Bergmannskrankheit“, die in Kurzatmigkeit, Husten, Auswurf, Kräfteverfall besteht. Die Ursache soll hauptsächlich der Staub sein. Zunächst werden die technischen Verhältnisse des Bergbaus geschildert. Die an den einzelnen Arbeitsplätzen sich entwickelnden Staubmengen sind recht verschieden; der flugfähige Staub wurde zu mindestens 1,4 mg/cbm bestimmt; manche Arbeiten machen 10—20mal so viel Staub. Die Tuberkulose weist unter der Bergarbeiterbevölkerung weitaus die höchsten Ziffern auf, 19,5 auf 10000 Lebende gegen 10,6 bei der benachbarten Landbevölkerung. Besonders sind die Männer beteiligt (16,3% gegen 9,8% Frauen). Die jüngeren Altersklassen der Männer sind weniger betroffen, dagegen ist die Tuberkulosesterblichkeit im höheren Alter überraschend hoch. Bei den Weibern dagegen sind die jüngeren mehr beteiligt. Ähnlich steht es auch mit der Tuberkuloseerkrankung nach den Feststellungen der Fürsorgestelle. — Eingehend wird die Pathologie der Staublungen und der Bergarbeiter-Tuberkulose sowie die Röntgendiagnostik geschildert. Pathologisch-anatomisch ließen sich drei Formen von Lungenveränderungen feststellen: reine Staublungen, Kombinationen von Tuberkulose mit Staubveränderungen; bei einer dritten Form waren ähnliche Veränderungen zu sehen, jedoch waren die Zeichen des tuberkulösen Prozesses nicht mehr nachweisbar. Im Röntgenbild zeigten sich disseminierte und herdförmige Verschattungen, letztere nur nach einer mindestens 10jährigen Bergwerksarbeit. Typische Tuberkulosen sind bei älteren Bergleuten fast nie zu finden. Die klinischen Erscheinungen sind meist geringfügig und stehen so im Gegensatz zu dem Röntgenbefund. 12,8% der als tuberkulös bezeichneten (meist 50—60 Jahre alten) Bergleute hatten Bazillen. Trotzdem fühlen sich die Leute relativ wohl und sind lange arbeitsfähig. Es ist, als ob die Beschäftigung hier die Lebensdauer der Tuberkulösen verlängere. Die Hauptbeschwerde ist der Luftmangel, der auf der Lungenstarre beruht; das Wesentliche der Beschwerden beruht auf den koniotischen Gewebsveränderungen. Die Komplementablenkungsreaktion erscheint ein überaus wichtiges Hilfsmittel zur Abgrenzung der reinen Staublunge von der Bergarbeiterlunge. Vom Standpunkte der Tuberkulosebekämpfung aus sind alle Fälle, mit und ohne Bazillen im Auswurf, als verdächtig zu betrachten. Die Bergmannskrankheit ist in erster Linie eine Infektionskrankheit, die durch die gleichzeitigen Staubwirkungen (hier Kupferschieferstaub) gewisse Modifikationen erfährt; die Tuberkulose verläuft milder, protrahierter, also gutartiger, unter mächtiger Bindegewebsbildung. — Ohne Tuberkelbazillus können die Lungen jahrelang frei von größeren Veränderungen bleiben. — Verfasser erachtet es für notwendig, daß für alle Staubgewerbe die Gefahrenbreite der Staubinhalation gesondert festgestellt werde. Die Bekämpfung muß auf Vermeidung des Staubes bzw. Begünstigung der Selbstreinigung der Lungen durch Arbeitswechsel, Wechsel mit Landwirtschaft usw. bedacht sein. Zur Vermeidung der Infektion dient die Ausschaltung der Bazillenstreuer von der Untertag-Arbeit, Ausbau des Fürsorgewesens, Wohnungspolitik.

**K. Kickalt und F. Schütz:** Untersuchungen über die Beziehungen zwischen Bleivergiftung und Tuberkulose. Zeitschr. f. Hyg. u. Infekt. Bd. 103 G. 3 (1924). — Ebenso Deutsch. m. Wschr. 1924. 21. S. 678.

Berichterstatter: Ministerialrat Prof. Dr. Koelsch, Landesgewerbearzt im Staatsministerium für soziale Fürsorge, München.

Versuche, die Frage der tuberkulösen Disposition zu klären, können gemacht werden entweder durch Erzeugung örtlicher Defekte (Schädigungen der Lungen durch Staub oder durch reizende Gase) oder allgemeiner Resistenzminderung (Hunger, Gravidität usw.): als solche wählten die Verfasser die chronische Allgemeinvergiftung durch Blei. Nach früheren Statistiken weisen die Bleiarbeiter relativ hohe Tuberkuloseziffern auf (Hirt, Koelsch, Leipziger O.-Krk.). Als Versuchstiere wurden Kaninchen gewählt, welche subcutan bezw. intravenös, zum Teil auch per os Bleinitrat erhielten bis zum Eintritt von Vergiftungszeichen; dann wurden die Tuberkelbazillen vom Typus bovinus intravenös einverleibt, aber auch weiterhin noch Blei gegeben. Die Untersuchung der Tiere ergab, daß in der Ausbreitung der Tuberkulose zwischen Bleitieren und Kontrolltieren ein Unterschied nicht festzustellen war. Beziehungen zwischen Bleigehalt der Organe bezw. der Lungen und Entwicklung der Tuberkulose waren nicht nachweisbar. Eine experimentelle Erzeugung von Disposition zur Tuberkulose durch Bleivergiftung gelang also nicht. Da kein Grund vorhanden ist, den Ausfall dieser Versuche nicht auf den Menschen zu übertragen, so darf man auch sagen, daß die erhöhte Erkrankungsziffer an Tuberkulose bei Arbeitern in Bleiberufen nicht durch das Blei an sich, sondern durch andere Faktoren zustande kommt. — Bemerkungen des Referenten: Die Ergebnisse der Verfasser sind zweifellos sehr bemerkenswert und finden in ähnlichen älteren Versuchen von Loriga (Il Ramazzini, Bd. 6 1912, Nr. 87) eine gewisse Bestätigung. Sie stimmen jedoch mit unseren Erfahrungen aus der Praxis nicht zusammen. Von jeher zeigten die ausgesprochenen Bleiarbeiter höhere Tuberkuloseziffern (dabei sei bemerkt, daß die modernen Schriftsetzer und Buchdrucker kaum noch als „Bleiarbeiter“ bezeichnet werden dürfen); andererseits sind die Tuberkulösen durch Bleiarbeit erfahrungsgemäß mehr gefährdet, so daß nach den amtlichen Anweisungen solche Personen von der Bleiarbeit ausgeschlossen werden sollen. Weitere Klärungen erscheinen also noch notwendig; eine Anerkennung der obigen experimentellen Ergebnisse für die Praxis erscheint mir vorerst noch nicht spruchreif.

**Wilhelm Rischbieter:** Wohnungsverhältnisse von 100 Kleinwohnungen Minderbemittelter in älteren Flachbauten Dessaus. Dessau 1925 bei Martin Salzmann.

Berichterstatter: Dr. A. Fischer, Karlsruhe.

Das 26 Seiten umfassende Schriftchen lehnt sich an die Arbeit von E. Friedberger über die Wohnungsmißstände in Greifswald, worüber in dieser Zeitschrift 1924, Heft 3, berichtet wurde, an. Auch in Dessau sind die Wohnungsverhältnisse bei 50% der Insassen, die in Flachbauten untergebracht sind, sehr traurig. Die Häuser sind zum großen Teil verwahrlost und baufällig.

**Fritz Kirstein:** Leitfaden der Desinfektion. 11. Auflage. Berlin 1925 bei Julius Springer.

Berichterstatter: Dr. A. Fischer, Karlsruhe.

Der Leitfaden ist für Desinfektoren und Krankenpflegepersonen bestimmt und in der Form von Fragen und Antworten abgefaßt. Das Büchlein wird aber auch in gewissen Fällen für den Sozialhygieniker von Nutzen sein, wenn er sich schnell über die einschlägigen Fragen zu unterrichten wünscht.

---

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. A. Fischer, Karlsruhe.

VERLAGSBUCHHANDLUNG C. F. MÜLLER, KARLSRUHE I. B.

Soeben erschienen:

Februar 1925

# GRUNDRISS DER SOZIALEN HYGIENE

Von Dr. med. ALFONS FISCHER, Arzt in Karlsruhe

Zweite, vollständig neugestaltete und vermehrte Auflage  
480 Seiten mit 71 Abbildungen und 35 Zeichnungen im Text

Preis in Umschlag geheftet 24 Mark, in Leinwand gebunden 26 Mark

## Aus den Kritiken:

Wir haben den Eindruck, daß Alfons Fischer dem selbstgesteckten Ziele so nahe gekommen ist, wie man als Kind der eigenen Zeit wohl kommen kann. Er ist ja kein Neuling auf dem Gebiete der Hygieneforschung. Er hat uns schon eine Fülle von Abhandlungen und Büchern über Gegenstände aus diesem Gebiete geschenkt. Im vorliegenden Buch faßt er alles zusammen, was sich in seiner Seele als Quintessenz der langen Beschäftigung, der historischen Betrachtung, der sachverständigen Kritik und der darauf aufgebauten Weltanschauung niedergeschlagen hat. Er ist demjenigen, der sich in dieses Gebiet hinein-arbeiten oder sich einen Teil zur eigenen Arbeitsaufgabe stellen will, ein vortrefflicher Führer. Überall leuchtet aus der Behandlung des umfangreichen Stoffes die ernste sittliche Weltanschauung des Verfassers hervor. Er begnügt sich nicht, die Verhältnisse zu schildern, wie sie sind, er stellt klar heraus, welche Mängel der Gesetzgebung und jetzigen Ordnung anhaften. Der Verfasser ruft mit energischem Appell die Ärzte auf. Der Leser wird fortgerissen von seinem Enthusiasmus und wird versuchen, wenigstens für seine Person die Folgerungen aus der Lektüre zu ziehen.

„Mitteilungen für die Ärzte Groß-Hamburgs“ von 12. April 1925.

„Die 2. Auflage des schon rühmlichst bekannten Buches stellt in noch höherem Maße wie die erste eine grundlegende und erschöpfende Darstellung einer noch ziemlich neuen Disziplin dar. Das Buch ist ein höchst wertvolles Werk von erschöpfender Vielseitigkeit und wissenschaftlicher Gründlichkeit in allen einschlägigen Fragen, das trotzdem den persönlichen Standpunkt, der in allen wichtigen Fragen durchaus erfreulich, entschieden und ausgesprochen ist, überall erkennen läßt. Zahlreiche wertvolle statistische Tabellen und instruktive Abbildungen bereichern das Buch.“

„Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden“ vom 31. März 1925.

„Eine Fülle von Anregung und Material für die Arbeit bietet allen in der sozialen Arbeit Stehenden, vor allem aber den Gesundheitsfürsorgerinnen der Grundriß der sozialen Hygiene von Dr. Alfons Fischer-Karlsruhe (2. Auflage, Verlag C. F. Müller, Karlsruhe i. B., 1925). An Hand eingehender wissenschaftlicher Ausführungen, die durch zahlreiche bildliche und graphische Darstellungen und sehr genaues Zahlenmaterial belebt werden, wird hier der Versuch gemacht, den engen Zusammenhang zwischen Kultur und Hygiene zu zeigen.“

„Soziale Arbeit“ 1925 Nr. 16.

# BAMAG-MEQUIN

## Wasser-Versorgung -Aufbereitung

Bau vollständiger Wasserwerke

Trink-, Nutz- und Abwasserreinigung

Badewasser-Reinigung für Schwimmhallen und Sommerbäder

**Bamag-Mequin Aktiengesellschaft Berlin NW 87**

Kabelwort: BAMAG-BERLIN

### Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte, e. V.

Sammelpunkt und Vermittlungsstelle für die gesamte wissenschaftliche Familienforschung. Gegründet 1904.  
Geschäftsstelle: Leipzig, Deutsche Bucherei.

VERLAGSBUCHHANDLUNG C. F. MÜLLER, KARLSRUHE I. B.

## Sozialhygienische Abhandlungen

Ergänzungsschriften zu den „Sozialhygienischen Mitteilungen“.

Bisher 7 Hefte erschienen. Die Hefte wurden in der Fachpresse aufs günstigste besprochen.  
Preis für jedes Heft 1 Mark.

- |  |   |
|--|---|
| <p>Nr. 1. <b>Die zukünftigen Aufgaben der Gesundheitsstatistik</b> von Sanitätsrat Dr. F. Prinzing, Ulm a. D. 40 Seiten in Umschlag geheftet.</p> <p>Nr. 2. <b>Die Familienversicherung in Baden</b> von Dr. Alfons Fischer, Karlsruhe i. B. 44 Seiten in Umschlag geheftet.</p> <p>Nr. 3. <b>Leitsätze zur sozialen und generativen Hygiene</b> von Alfred Grotjahn, o. Professor der sozialen Hygiene in Berlin. 3. Auflage. 30 Seiten in Umschlag geheftet.</p> <p>Nr. 4. <b>Tuberkulose und soziale Umwelt.</b> Eine Grundlage für die Bekämpfung der Tuberkulose durch die Gesetzgebung von Dr. Alfons Fischer, Karlsruhe i. B. 20 Seiten in Umschlag geheftet.</p> | <p>Nr. 5. <b>Die Sozialhygiene in ihrem Verhältnis zur Weltanschauung und Ethik</b> von Dr. Franz Walter, o. B. Professor der Theologie in München. 44 Seiten in Umschlag geheftet.</p> <p>Nr. 6. <b>Geteilte oder ungeteilte Unterrichtszeit?</b> Vorträge, gehalten von Prof. Dr. H. Kossel, Direktor des Hygienischen Instituts der Universität Heidelberg, und Dr. Moses, Arzt und nebenamtlicher Dozent an der Handelshochschule Mannheim, nebst Bericht über die angeschlossene Aussprache. 20 Seiten in Umschlag geheftet.</p> <p>Nr. 7. <b>Bilder zur mittelalterlichen Kulturhygiene im Bodenseegebiet</b> von Dr. Alfons Fischer, Karlsruhe i. B. 23 Seiten in Umschlag geheftet, mit 18 Abbildungen im Text.</p> |
|--|---|

C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung, Karlsruhe i. B.